

*** ENTWURF ***

**Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das DUK-Gesetz 2004, das Hochschulgesetz 2005, das
Universitäts-Akkreditierungsgesetz und das Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 geändert werden
und einige Gesetze und Verordnungen aufgehoben werden
(Universitäts- und Hochschulrechts- Änderungsgesetz 2009)**

Artikel 1

*Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihrer Studien, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch
Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 134/2008, wird wie folgt geändert:*

1. Der Gesetzestitel und das Inhaltsverzeichnis werden wie folgt geändert:

a) Der Gesetzestitel lautet:

**„Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien
(Universitätsgesetz 2002 – UG 2002)“**

b) der Eintrag zu § 8 lautet:

„§ 8. Sicherung des wissenschaftlichen und künstlerischen Bedarfs“

c) nach dem Eintrag zu § 25 wird eingefügt:

„§ 25a. Organisationseinheiten

§ 25b. Begutachtungsverfahren“

d) die Abschnittsüberschrift vor dem Eintrag zu § 41 lautet:

„3. Abschnitt

Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Diskriminierungsschutz“

e) nach dem Eintrag zu § 25 wird eingefügt:

„§ 44a. Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in universitären Kollegialorganen“

f) nach dem Eintrag zu § 54 wird eingefügt:

„§ 54a. Lehramtsstudien“

g) nach dem Eintrag zu § 58 wird eingefügt:

„§ 58a. Studienberechtigungslehrgänge“

h) nach dem Eintrag zu § 63 wird eingefügt:

„§ 63a. Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Diplomstudien“

i) der Eintrag zu § 65 wird ersetzt durch:

„§ 65. Zulassungsvoraussetzungen für Master- und Doktoratsstudien

§ 65a. Auswahlverfahren“

j) der Eintrag zu § 84 lautet:

“§ 84. Rechtsschutz“

k) nach dem Eintrag zu § 85 wird eingefügt:

“§ 85a. Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten und Veröffentlichungen“

l) nach dem Eintrag zu § 87 wird eingefügt:

„§ 87a. Promotion unter den Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten“

m) nach dem Eintrag zu § 93 wird eingefügt:

„10. Abschnitt

Studierendenanwaltschaft

§ 93a.“

n) der Eintrag zu § 100 wird ersetzt durch:

„§ 100. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 100a. Assoziierte Professorinnen und Professoren“

o) nach dem Eintrag zu § 123 wird eingefügt:

„§ 123a. Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXXX/2009“

p) die Einträge zu den §§ 124a und 124b entfallen.

2. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln autonom und können im Rahmen der Gesetze und Verordnungen Satzungen erlassen (Art. 81c B-VG). Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

(2) Hinsichtlich ihrer Tätigkeit an Universitäten, der Mitwirkung in Organen der Universität sowie als Prüferinnen und Prüfer und Beurteilerinnen und Beurteiler für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sind Fremde österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(3) Nach Maßgabe der Satzung können Fremdsprachen insbesondere bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, dem Wortlaut akademischer Grade, den Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie in Urkunden verwendet werden.“

3. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Änderungen des Wirkungsbereiches einer Universität sind nur im Rahmen einer Leistungsvereinbarung (§ 13) oder durch Bescheid der Schlichtungskommission (§ 13a) zulässig.“

4. § 8 lautet samt Überschrift:

„Sicherung des wissenschaftlichen und künstlerischen Bedarfs

§ 8. (1) Der Wissenschaftsrat hat spätestens bis Ende August des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode den Bedarf an Studien an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, sowie an deren Einrichtungen in Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste, aus bildungs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interessen, sowie den Interessen von Wissenschaft und Künsten, zu erheben (Bedarfserhebung) und darüber gemeinsam mit einer Aufstellung der bestehenden Kapazitäten der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen einen Bericht abzufassen.

(2) In diesem Bericht sind Empfehlungen für die grundsätzliche Ausrichtung der Leistungsvereinbarungen aufzunehmen. Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschul-Studiengänge haben in geeigneter Weise an der Bedarfserhebung mitzuwirken. Der Bericht ist zu veröffentlichen und bildet die Grundlage für die Leistungsvereinbarungen.

(3) Besteht der Bedarf an der Einrichtung eines Studiums an einer Universität oder der Erhöhung der Studienplatzzahlen in einem Studium und kommt eine Einigung über eine Änderung der Leistungsvereinbarung nicht zustande, dann hat die Schlichtungskommission (§ 13a) auf Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers der betreffenden Universität oder den betreffenden Universitäten durch Bescheid die Errichtung eines Studiums oder die Erhöhung der Studienplatzzahlen aufzutragen, soweit die Universität aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen dem Auftrag nachkommen kann. Gleichzeitig hat die Schlichtungskommission das Globalbudget um die Mehrkosten, die durch die Erfüllung des Bescheides bei wirtschaftlicher Führung des Universitätsbetriebes voraussichtlich entstehen, zu erhöhen.

(4) Soweit die Betrauung einer Universität mit der Einrichtung eines Studiums oder der Erhöhung der Studienplatzzahlen nicht in Betracht kommt, dann kann die Bundesministerin oder der Bundesminister den Bedarf auch durch Betrauung einer Privathochschule nachkommen wobei sicherzustellen ist, dass die Rechte und Pflichten der Studierenden, insbesondere auch hinsichtlich des Studienbeitrags und der Rechtswirkungen des Studienabschlusses, entsprechend diesem Bundesgesetz gestaltet werden.“

5. Der Text des § 10 wird als Abs. 1 bezeichnet; Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Auf Gesellschaften, die mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum von Universitäten stehen, sowie auf Vereine und Stiftungen, in deren Organe mehrheitlich Universitäten vertreten sind oder mehrheitlich von ihnen bestellt werden, finden die §§ 41 bis 45, § 107 Abs. 1 und 2 sowie § 113 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Rektorinnen und Rektoren der betroffenen Universitäten bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen für die Rechtsträger nach Abs. 2, welche Universität den Frauenförderungsplan beschließt und die Aufgaben wahrnimmt, die dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder der Schiedskommission übertragen sind. Solange die Rektorinnen und Rektoren nicht entscheiden, kann die Bundesministerin oder der Bundesminister entscheiden. Verordnungen nach diesem Absatz sind in den Mitteilungsblättern der betroffenen Universitäten kundzumachen.“

6. In § 11 wird im ersten Satz das Wort „Leistungsberichte“ durch das Wort „Wissensbilanzen“ ersetzt und im letzten Satz nach der Wendung „Dabei ist“ die Wendung „unter anderem“ eingefügt.

7. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesregierung hat den für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode zur Finanzierung der Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krets, zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag, einschließlich der nach § 8 Abs. 5 aufgewendeten Geldmittel, für die Bundesministerin oder den Bundesminister verbindlich festzusetzen. Die Verordnung ist bei Bedarf anzupassen.“

8. Dem § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c werden folgende Sätze angefügt:

„Dabei ist – bezogen auf Studienfachbereiche oder einzelne Studien – die Anzahl der Studienplätze festzulegen, die jedenfalls anzubieten sind. Für den Fall, dass die vorgesehene Zahl von Studienplätzen nicht ausreicht, sind entsprechende Maßnahmen (insbesondere Verhandlungen zur Anpassung der Leistungsvereinbarung, Budgeterhöhungen und die Einführung von Aufnahmeverfahren) vorzusehen.“

9. Nach § 13 Abs. 2 Z 1 lit. f wird angefügt:

„g) Festlegung von Indikatoren:

Es können Indikatoren festgelegt werden, anhand derer die Erreichung bestimmter Leistungsvereinbarungsziele zu messen ist; jedem einzelnen Indikator ist ein bestimmter Betrag zuzuweisen, um den die Budgetzuteilung im Fall der Nichterreichung des betreffenden Zieles gekürzt wird. Die betreffenden Indikatoren sind in die Wissensbilanz der Universität aufzunehmen.“

10. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Leistungsvereinbarung oder der Bescheid der Schiedskommission ist auf Verlangen einer der beiden Parteien bei gravierenden Veränderungen der zugrunde liegenden Rahmenbedingungen durch Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung abzuändern. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Abänderung, dann kann die Schlichtungskommission (§ 13a) angerufen werden, wenn nicht ein Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers nach § 8 Abs. 4 in Betracht kommt. Liegt eine gravierende Veränderung der zugrunde liegenden Rahmenbedingungen vor, hat die Schlichtungskommission unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 8 und 9 eine abgeänderte Leistungsvereinbarung zu erlassen.“

11. § 13 Abs. 5 entfällt.

12. In § 13 Abs. 6 werden nach Z 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Wissensbilanz hat einen Berichtsteil (Leistungsbericht) zu enthalten, der auf der Basis der Leistungsvereinbarung zu erstellen ist. Nach dem zweiten Budgetjahr ist überdies eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse und die finanzielle Situation der Universität für das dritte Jahr aufzunehmen.“

13. § 13 Abs. 8 lautet:

„(8) Kommt eine Leistungsvereinbarung nicht rechtzeitig zustande, bestimmt die Schlichtungskommission (§ 13a) auf Antrag der Bundesministerin oder des Bundesministers oder der betreffenden Universität im Rahmen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unter Abwägung der wechselseitigen Interessen und auf der Grundlage des bisherigen Verhandlungsstandes den Inhalt der Leistungsvereinbarung durch Bescheid. Das Globalbudget ist so zu bemessen, dass die Universität ihre Aufgaben bei wirtschaftlicher Führung des Universitätsbetriebes erfüllen kann. Bis zur Rechtskraft dieses Bescheides gilt die Leistungsvereinbarung der vorhergehenden Leistungsperiode provisorisch weiter. Der Bescheid der Schlichtungskommission ersetzt die zu treffende Vereinbarung. Er steht dem späteren Abschluss einer Leistungsvereinbarung nicht entgegen; durch den Abschluss einer solchen tritt der Bescheid außer Kraft.“

14. § 13a Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 8 Abs. 3 und nach § 13 Abs. 3 und 8 ist eine Schlichtungskommission bei dem für die Universitäten zuständigen Bundesministerium zu bilden.“

15. § 14 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der assoziierten Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

(8) Die Ergebnisse der Evaluierung, einschließlich der regelmäßig vorzunehmenden Beurteilung der Lehre durch die Studierenden, sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zu Grunde zu legen und bei der Leistungsvereinbarung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

16. In § 16 Abs. 2 wird das Wort „Handelsgesetzbuches“ durch die Wendung „des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBL. S 219/1897“ ersetzt.

17. In § 16 Abs. 4 erster Satz entfällt die Wendung „einen Leistungsbericht und“.

18. In § 16 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wendung „Leistungsbericht und den“.

19. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede Universität erlässt durch Verordnung (Satzung) die erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der Gesetze und Verordnungen selbst. Die Satzung wird durch den Senat erlassen und abgeändert und bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Der Senat beschließt über die Angelegenheiten des Abs. 2 Z 3 bis 5 und 7 mit Zweidrittelmehrheit und über die anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Das Rektorat ist berechtigt, dem Senat Entwürfe für die Satzung vorzulegen.“

20. § 19 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die innere Organisation der Universität, insbesondere die Gliederung in Organisationseinheiten, (Organisationsplan); dabei ist eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung und sowie der Geschlechterforschung vorzusehen;“

21. § 19 Abs. 2 Z 3 bis 9 werden als Abs. 2 Z 9 bis 15 bezeichnet.

22. Nach § 19 Abs. 2 Z 2 wird eingefügt:

3. die Anzahl der Mitglieder des Universitätsrates sowie die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Senats;

4. die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat;

5. das Verfahren für die Bestellung der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Entscheidungsfindung im Universitätsrat;

6. die Wahlordnung für die Wahl und Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsangehörigen in universitären Kollegialorganen sowie für andere durchzuführende Wahlen;

7. Geschäftsordnung des Senats und, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, der anderen universitären Kollegialorgane;

8. Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis einschließlich Bestimmungen zur Überprüfung und Durchsetzung dieser Richtlinien; die Einrichtung von besonderen Organen mit Kontrollaufgaben ist zulässig;“

23. § 19 Abs. 2 Z 7 (alt) bzw. 13 (neu) lautet:

„13. Generelle Richtlinien für Berufungs- und Habilitationsverfahren;“

24. § 19 Abs. 3 entfällt.

25. § 20 Abs. 3 bis 6 werden ersetzt durch:

„(3) Wahlen sind geheim durchzuführen; das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie haben, soweit die Satzung oder dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen.

(4) Die Einrichtung von nicht bereits in diesem Bundesgesetz vorgesehenen universitären Kollegialorganen erfolgt Aufgrund der Satzung. Die Organe der Universitäten können diesen Kollegialorganen eine Entscheidungsvollmacht erteilen. Das bevollmächtigte Kollegialorgan entscheidet im Namen des zuständigen Organs und ist an dessen Richtlinien gebunden. Die Entscheidungsvollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Soweit die Universitätsangehörigen Vertreterinnen und Vertreter in universitären Kollegialorganen bestellen, sind diese nach Maßgabe der Satzung zu wählen oder zu entsenden. Zur Durchführung dieser Wahlen ist eine Wahlkommission einzurichten, die von der oder dem Vorsitzenden des Senats geleitet wird.

(6) Wahlen nach Abs. 5 erfolgen aufgrund eines direkten, geheimen, persönlichen und gleichen Verhältniswahlrechts. In der Satzung ist im Hinblick auf den Wirkungsbereich des Kollegialorgans der Kreis der wahlberechtigten und zugleich wählbaren Personen festzulegen.

(7) Eine Entsendung nach Abs. 5 erfolgt nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats durch Mehrheitsbeschluss der zuständigen Versammlung von Angehörigen der jeweiligen Personengruppe. In der Satzung sind die Zusammensetzung der Versammlung und im Hinblick auf den Wirkungsbereich des Kollegialorgans der Kreis der entsendbaren Personen festzulegen.

(8) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden abweichend von Abs. 5 bis 7 vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschulerschaftsgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 entsandt und abberufen. Die oder der Vorsitzende des Senats hat das zuständige Organ zur Entsendung auffordern. Abs. 7 zweiter Satz gilt.

(9) Werden keine oder zu wenige Personen gewählt (Abs. 6) oder werden innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden des Senats bestimmten Frist keine oder zu wenige Personen entsandt (Abs. 7 oder 8), dann gilt das jeweilige Kollegialorgan trotzdem als gesetzmäßig zusammengesetzt. Das gleiche gilt, wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern die einer Personengruppe zustehende Mitgliederzahl unterschritten wird. Die Möglichkeit, eine Wahl oder Entsendung nachzuholen, bleibt davon unberührt.

(10) Jede Universität hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich Personalzuordnung;
2. Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Wissensbilanz;
3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen;
4. Richtlinien der Leitungsorgane;
5. Curricula einschließlich der von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
7. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen;
8. Ausschreibung von Stellen und Leitungsfunktionen;
9. Mitglieder und Vorsitz der Leitungsorgane und anderen Kollegialorgane;
10. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten;
11. Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen; Entzug von Berechtigungen gemäß § 27 Abs. 1 letzter Satz;
12. Erteilung der Lehrbefugnis.“

26. § 21 Abs. 1 Z 1 wird ersetzt durch:

„1. Festsetzung der Ziele und der fachlichen Ausrichtung der Universität sowie der fachlichen Widmung der zumindest für drei Jahre zu besetzenden Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren durch Erlass eines Entwicklungsplanes auf Vorschlag des Rektorates und nach Zustimmung des Senates; hat der Senat den Vorschlag des Rektorates abgelehnt oder nicht binnen acht Wochen entschieden, dann kann ihn der Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorates mit Zweidrittelmehrheit erlassen; der Entwicklungsplan ist den Entscheidungen der Universitätsorgane zu Grunde zu legen;

1a. Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrates; darüber beschließt der Universitätsrat mit Zweidrittelmehrheit;

1b. unverzügliche Weiterleitung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung nach Zustimmung des Senats mit einer Stellungnahme des Universitätsrates an die Bundesministerin oder den Bundesminister;

1c. Genehmigung des Organisationsplans (§ 19 Abs. 2 Z 1);“

27. § 21 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

„3. Bestellung eines Mitglieds der Findungskommission; Bestellung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizerektoren;

4. Abschluss des Arbeitsvertrags mit der Rektorin oder des Rektors; Genehmigung der Arbeitsverträge mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren; Abschluss einer Zielvereinbarung mit den Mitgliedern des Rektorates;“

28. § 21 Abs. 1 Z 7 wird ersetzt durch:

„7. Stellungnahme zur Einrichtung und Auflassung von Studien sowie zu deren Curricula;

7a. Stellungnahme zum Entwurf des Jahresvoranschlags;“

29. In § 21 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. Genehmigung des Rechnungsabschlusses; Genehmigung der Wissensbilanz vorbehaltlich des Datenclearings durch das Bundesministerium und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;“

30. § 21 Abs. 2 und 3 werden ersetzt durch:

„(1a) Beschlüsse des Rektorats bzw. des Senats in Angelegenheiten der Abs. 1 Z 1c, 8, 9, 11 und 13 sind dem Universitätsrat zur Genehmigung zu übermitteln. Die Genehmigung ist vom Universitätsrat zu erteilen, wenn der jeweilige Beschluss nicht im Widerspruch zu den Gesetzen und Verordnungen steht, nicht wegen der finanziellen Folgen undurchführbar ist und nicht der Erfüllung der im Entwicklungsplan festgelegten Ziele zuwiderläuft. Fasst der Universitätsrat nicht binnen acht Wochen einen Beschluss, so gilt der jeweilige Beschluss als genehmigt.

(2) Der Universitätsrat sowie zwei Mitglieder des Universitätsrates gemeinsam sind berechtigt, sich im Wege der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Es ist jeweils an alle Mitglieder des Universitätsrates zu berichten. Die genannten Rechte stehen der Bundesministerin oder dem Bundesminister gegenüber dem Universitätsrat zu.

(2a) Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrates und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenskonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden.

(3) Der Universitätsrat besteht nach Maßgabe der Satzung aus fünf oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können.“

31. § 21 Abs. 5 bis 8 lauten:

„(5) Die vom Senat gewählten Mitglieder des Universitätsrates müssen anerkannte universitäre und außeruniversitäre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Künstlerinnen und Künstler sein. Höchstens die Hälfte der vom Senat bestellten Mitglieder des Universitätsrates dürfen dem Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 4 und 5) der jeweiligen Universität angehören. Die anderen Mitglieder des Universitätsrates dürfen weder Angehörige des Universitätspersonals der jeweiligen Universität noch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig.

(6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf oder neun Mitglieder an:

1. zwei oder vier Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;

2. zwei oder vier Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden;

3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

Der Senat und die Bundesregierung haben gleich viele Mitglieder zu bestellen, die Bestellung der Mitglieder gemäß Z 2 hat nach der Wahl der Mitglieder gemäß Z 1 zu erfolgen. Der Senat und die Bundesregierung haben jeweils gleich viele Frauen und Männer zu bestellen.

(7) Kommt es bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung des Mitglieds gemäß Abs. 6 Z 3, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist dieses Mitglied des Senats aus einem Dreivorschlag der Akademie der Wissenschaften zu wählen. Die Akademie der Wissenschaften hat den Dreivorschlag binnen einem Monat nach Befassung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister vorzulegen.

(7a) Kommt der Senat seiner Verpflichtung zur Wahl der Mitglieder des Universitätsrates gemäß Abs. 6 Z 1 oder Abs. 7 nicht zeitgerecht nach, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister die vom Senat zu wählenden Mitglieder selbst zu bestellen (Ersatzvornahme).

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. März. Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrates erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und längstens bis 30. April des jeweiligen Jahres das weitere Mitglied (Abs. 6 Z 3) zu bestellen. Eine Wiederwahl oder Wiederbestellung eines Mitgliedes für eine zweite Funktionsperiode ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.“

32. In § 21 Abs. 11 wird die Wendung „vom Universitätsrat“ durch die Wendung „von der Bundesministerin oder dem Bundesminister durch Verordnung“ ersetzt.

33. Dem § 21 Abs. 12 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch, wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Universitätsrat ausscheiden oder das neue Mitglied oder die neuen Mitglieder noch nicht gewählt oder bestellt wurden oder das zusätzliche Mitglied noch nicht bestellt wurde.“

34. In § 21 Abs. 13 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. nach Ablauf einer insgesamt zehnjährigen Zeit im Universitätsrat.“

35. § 21 Abs. 15 lautet:

„(15) Es sind

1. die Mitglieder des Rektorates,

2. die oder der Vorsitzende des Senats,

3. die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität,

4. die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und

5. die Vorsitzenden der an der Universität bestehenden Betriebsräte zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche anzuhören. Ihnen sind alle Informationen zu Angelegenheiten, die vom Universitätsrat behandelt werden, zugänglich zu machen, soweit diese keine besonderen Amts-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen oder sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen.“

36. Im Einleitungssatz von § 22 Abs. 1 wird nach „Bundesgesetz“ die Wendung „oder in der Satzung“ eingefügt.

37. § 22 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. Erstellung von Entwürfen für die Satzung; Genehmigung der Satzung;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität insbesondere aufgrund von Entwürfen, die ihm vom Senat oder der von ihm bevollmächtigten Kollegialorgane vorgelegt werden, zur Vorlage an den Senat;“

38. § 22 Abs. 1 Z 3 entfällt.

39. § 22 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

„4. Erstellung eines Entwurfes für die Leistungsvereinbarung mit Zustimmung des Senats;
5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten;“

40. § 22 Abs. 1 Z 7 bis 9 lauten:

„7. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) sowie Zuordnung der Privatdozentin oder des Privatdozenten zu einer Organisationseinheit nach Anhörung der betroffenen Person und der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit;
8. Aufnahme der Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten als Universitätsangehörige und Zuordnung zu einer Organisationseinheit nach Anhörung der betroffenen Person und der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit;
9. Änderung der Zuordnung der Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 bis 8 zu den einzelnen Organisationseinheiten nach Anhörung der betroffenen Person und der Leiterinnen und Leiter der betroffenen Organisationseinheiten und, soweit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren betroffen sind oder die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten nicht zustimmen, nach Anhörung des Senats;“

41. § 22 Abs. 1 Z 11 und 12 werden ersetzt durch:

„11. Vorschlag oder Zustimmung zur Einrichtung und Auflassung von Studien; Stellungnahme zu den Entwürfen für Curricula; Zurückverweisung der Curricula nach Maßgabe des II. Teils;
12. Festlegung der Anzahl der Studienplätze in ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen;
12a. Festlegung der Lehrgangsbeiträge für Universitätslehrgänge;“

42. In § 22 Abs. 1 Z 14 und 15 lauten:

„14. Erstellung eines Jahresvoranschlags einschließlich Budgetzuteilung nach Stellungnahme des Universitätsrates insbesondere aufgrund der Budgetanträge der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten; der Jahresvoranschlag ist dem Senat und dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen;
15. Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;“

43. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen und Organisationseinheiten der Universität. Das Rektorat hat Entscheidungen von Universitätsorganen, ausgenommen Leitungsorgane, Findungskommission und Schiedskommission, durch Beschluss zurückzuverweisen, wenn sie im Widerspruch zu den Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen oder wegen ihrer finanziellen Folgen undurchführbar sind. Dies gilt nicht in Verwaltungsverfahren, in denen das AVG anzuwenden ist. Verordnungen werden durch Verordnungen aufgehoben. In schwerwiegenden Fällen ist der Universitätsrat zu informieren.“

44. In § 22 Abs. 8 entfällt der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG)“.

45. § 22 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Universitätsrat hat mit den Mitgliedern des Rektorates eine gemeinsame Zielvereinbarung abzuschließen. Die in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele sind nicht durchsetzbar.“

46. § 23 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Erstattung eines Vorschlages an den Senat zur Bestellung der Vizerektorinnen und Vizerektoren;“

47. § 23 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Der Universitätsrat bestellt die Rektorin oder den Rektor nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für eine vierjährige Funktionsperiode. Die Wiederbestellung ist zulässig.
(2a) Zur Vorbereitung der Bestellung der Rektorin oder des Rektors wird eine Findungskommission gebildet. Dieser gehören die oder der Vorsitzende des Senats als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des Senats sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter des Universitätsrates an. Die Mitglieder der Findungskommission müssen nicht der Universität angehören. Sondervoten in der Findungskommission sind zulässig.
(2b) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion vom Senat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Findungskommission öffentlich auszuschreiben. Erfordernis für die Bestellung zur Rektorin oder zum Rektor ist eine internationale Erfahrung und die Fähigkeit zur organisatorischen und

wirtschaftlichen Leitung einer Universität sowie die langjährige Tätigkeit im wissenschaftlichen oder künstlerischen Universitätspersonal einer in- oder ausländischen Universität.

(2c) Die Findungskommission hat dem Senat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten. Im Rahmen des Berichts ist ein unverbindlicher und begründeter Besetzungsvorschlag, dem eine oder mehrere Personen angehören zu erstatten. Mit ihrer Zustimmung kann die Findungskommission auch Personen, die sich nicht beworben haben, in den Besetzungsvorschlag aufnehmen.

(2d) Nach Einlagen des Berichts der Findungskommission oder wenn die Findungskommission sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist keinen Bericht erstattet hat, hat der Senat die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber einzuladen, sich dem Senat und den interessierten Universitätsangehörigen zu präsentieren. Die von der Findungskommission in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen sind jedenfalls einzuladen.

(3) Der Senat hat dem Universitätsrat ein bis drei Personen, die nach Abs. 2d zur Präsentation eingeladen wurden, zur Bestellung vorschlagen. Der Universitätsrat wählt die Rektorin oder den Rektor aus dem Vorschlag des Senats aus. Der Universitätsrat kann jedoch den Vorschlag unter Angabe von Gründen durch Beschluss mit absoluter Mehrheit zurückverweisen; umfasst der Vorschlag drei Personen, so erfolgt die Zurückverweisung mit Zweidrittelmehrheit. Stellt der Vorschlag des Senats eine Diskriminierung im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 2 dar, dann hat der Universitätsrat den Vorschlag zurückzuverweisen. In Fall der Zurückverweisung entscheidet der Senat nach Anhörung der Findungskommission, ob er einen neuen Vorschlag erstattet oder die Stelle erneut ausschreibt.

(3a) Auf Vorschlag des Senats kann der Universitätsrat mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors mit Zweidrittelmehrheit unter Verzicht auf eine Ausschreibung für eine zweite Funktionsperiode bestellen. Abs. 2a bis 3 sind dann nicht anzuwenden.

(4) Der Universitätsrat hat mit der Rektorin oder dem Rektor einen Arbeitsvertrag abzuschließen.“

48. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vizerektorinnen und Vizerektoren werden durch den Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Zustimmung des Senats bestellt. Universitätsrat und Senat können die Bestellung oder die Zustimmung unter Angabe von Gründen ablehnen. Wiederbestellungen sind zulässig. Den Arbeitsvertrag mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren schließt die Rektorin oder der Rektor mit Genehmigung des Universitätsrates.“

49. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) § 23 Abs. 5 gilt für die Vizerektorinnen und Vizerektoren mit der Maßgabe, dass neben dem Senat auch die Rektorin oder der Rektor die Abberufung beim Universitätsrat beantragen kann. In diesem Fall entscheidet der Universitätsrat nach Anhörung des Senats mit einfacher Mehrheit.“

50. § 25 Abs. 1 Z 1 bis 6 lauten:

- „1. Erlassung und Änderung der Satzung und Weiterleitung an das Rektorat;
2. Zustimmung zum Vorschlag des Rektorates für den Entwicklungsplan sowie zum Entwurf der Leistungsvereinbarung des Rektorates und Weiterleitung an den Universitätsrat;
3. Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7);
4. Bestellung von Mitgliedern der Findungskommission; Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors; Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat;
5. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors zu den Vizerektorinnen und Vizerektoren (Zahl und Beschäftigungsausmaß); Zustimmung zu ihrer Bestellung sowie Weiterleitung des Vorschlags an den Universitätsrat;
6. Stellungnahme zur Zielvereinbarung mit den Mitgliedern des Rektorates;“

51. § 25 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Einrichtung und Auflassung von Studien auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorates, sowie Erlassung und Änderung der Curricula (§§ 54 bis 58a);“

52. § 25 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs;“

53. § 25 Abs. 1 Z 17 lautet:

„17. Stellungnahme an das Rektorat zur Änderung der Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten, soweit Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren betroffen sind oder die Leiterinnen und Leiter der betroffenen Organisationseinheiten nicht zustimmen;“

54. § 25 Abs. 1 Z 20 lautet:

„20. Verleihung von akademischen Graden als akademische Ehrung nach Maßgabe der Satzung.“

55. § 25 Abs. 2 bis 10 lauten:

„(2) Der Senat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die betreffenden Universitätsorgane haben alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, soweit diese keine besonderen Amts-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen oder sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen. Der Senat ist berechtigt, auch in Angelegenheiten, die nicht in seinen Wirkungsbereich fallen, Vorschläge zu erstatten und Stellungnahmen abzugeben.

(3) Dem Senat gehören an:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Vertreterinnen und Vertreter der in § 94 Abs. 2 Z 2 genannten Personengruppe;

3. Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals;
4. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

Dem Senat gehören 19 bis 35 Mitglieder an. Die Personengruppen nach Z 1, 2 und 4 stellen jeweils zumindest ein Viertel der Mitglieder. Das allgemeine Universitätspersonal stellt ein oder zwei Mitglieder. Die Mehrheit der Mitglieder muss die Lehrbefugnis (*venia docendi*) aufweisen.

(4) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt jeweils mit 1. Oktober.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats gemäß Abs. 3 Z 1 bis 3 werden von allen Angehörigen der jeweiligen Personengruppen gemäß § 20 Abs. 6 gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden gemäß § 20 Abs. 8 aus dem Kreis aller Studierenden der jeweiligen Universität entsandt und abberufen.

(6) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Bundesgesetz oder die Geschäftsordnung nicht eine Zweidrittelmehrheit vorsehen. Die Geschäftsordnung kann eine Beschlussfassung im Umlaufweg und die Führung der laufenden Geschäfte durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aufgrund einer vom Senat erteilten Entscheidungsvollmacht zulassen.

(7) Der Senat kann nach Maßgabe der Satzung zur Entscheidung oder zur Beratung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane mit oder ohne Entscheidungsvollmacht einsetzen.

(8) Für folgende Angelegenheiten sind vom Senat entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:

1. Habilitationsverfahren (§ 103);
2. Berufungsverfahren (§ 98);
3. Studienangelegenheiten (§§ 54 bis 58a);
4. Mitwirkung in den Organisationseinheiten (§ 25a Abs. 7).

(9) Den Kollegialorganen nach Abs. 8 Z 1 bis 3 dürfen nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. In den Kollegialorganen nach Abs. 7 stellen die Personengruppen nach Abs. 3 Z 1, 2 und 4 jeweils zumindest ein Viertel der Mitglieder. Die Funktionsperiode der Kollegialorgane gemäß Abs. 7 sowie Abs. 8 Z 3 und 4 endet mit dem Ende der Funktionsperiode des Senats.

(10) Die Kollegialorgane des Senats sind an die Richtlinien und Aufträge des Senates gebunden und entscheiden in dessen Namen. Der Senat kann eine nach Abs. 7 erteilte Entscheidungsvollmacht jederzeit widerrufen. Kommt ein Kollegialorgan einem vom Senat erteilten Auftrag nicht fristgerecht nach, so kann dieser trotz erteilter Entscheidungsvollmacht selbst entscheiden. Soweit entscheidungsbefugte Kollegialorgane des Senats Beschlüsse in den in Abs. 1 Z 1 bis 7, 10, 11, 13 bis 16 sowie 18 und 19 genannten Angelegenheiten fassen, werden diese erst nach einer Genehmigung des Senats wirksam. Der Senat kann Beschlüsse der entscheidungsbefugten Kollegialorgane in allen anderen Angelegenheiten zurückverweisen oder bestimmen, dass sie erst nach seiner Genehmigung wirksam werden.“

56. Nach § 25 werden die §§ 25a und 25b samt Überschriften eingefügt:

„Organisationseinheiten

§ 25a. (1) Die innere Organisation der Universität ist in der Satzung festzulegen (Organisationsplan). Die Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sind Organisationseinheiten zu übertragen. Bei der Errichtung dieser Organisationseinheiten (wie insbesondere Fakultäten, Departments, Fachbereiche und Institute) ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Änderungen des Organisationsplans bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

(2) Der Organisationsplan kann die Zusammenfassung der Organisationseinheiten zu größeren Einheiten mit Koordinierungsaufgaben sowie ihre Unterteilung in Subeinheiten vorsehen. Die Leiterinnen und Leiter dieser Einheiten und Subeinheiten werden gemäß Abs. 4 und 5 bestellt und abberufen; ihnen können Aufgaben nach Abs. 6 übertragen werden.

(3) Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten werden vom Rektorat bestellt. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten, denen Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre übertragen sind, werden vom Rektorat aufgrund eines Vorschlages der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit, der mit einer Stellungnahme des zuständigen Kollegialorgans (Abs. 8) an das Rektorat weiterzuleiten ist, aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Organisationseinheit für eine beschränkte Zeitdauer bestellt. Wenn der Organisationseinheit keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren angehören oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann das Rektorat nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans (Abs. 8) und mit Zustimmung des Senats geeignete Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals derselben oder einer anderen Organisationseinheit für eine beschränkte Zeitdauer zur Leiterin oder zum Leiter der Organisationseinheit bestellen. Die mit der Leitung einer Organisationseinheit betraute Person gilt hinsichtlich der Mitwirkung in Kollegialorganen als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor der Organisationseinheit. Davon bleibt jedoch das Recht unberührt, im Rahmen der Personengruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 in Kollegialorgane gewählt oder entsandt zu werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden. Hinsichtlich Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist das zuständige Kollegialorgan (Abs. 8) anzuhören oder über die Gründe zu unterrichten.

(6) Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sind insbesondere:

1. Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit;
2. Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des der Organisationseinheit zugewiesenen Universitätspersonals;

3. Erstattung von Vorschlägen und Stellungnahmen zur Ausschreibung und Besetzung von offenen Stellen sowie zur wesentlichen Veränderungen des Arbeitsverhältnisses ausgenommen hinsichtlich Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;

4. Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Ressourcen beim Rektorat (Budgetantrag); Verfügung über die zugewiesenen Geldmittel nach Vorgaben des Rektorats;

5. die Wahrnehmung der Vollmachten gemäß § 27;

6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat über die Aufgaben und die Ziele der Organisationseinheit; in die Zielvereinbarungen können auch Bestimmungen über die der Organisationseinheit zur Verfügung zu stellenden Ressourcen und über Anreize zur Zielerreichung aufgenommen werden;

7. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals der Organisationseinheit über die Leistungen dieser in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre;

8. soweit vorgesehen Abschluss von Zielvereinbarungen mit Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals der Organisationseinheit.

(7) Beim Abschluss der Zielvereinbarungen und bei der Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten ist auf die Freiheit der Wissenschaft und der Künste, sowie auf den notwendigen Freiraum der einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste, sowie in der Lehre bedacht zu nehmen. Die in die Zielvereinbarungen festgelegten Ziele sind nicht durchsetzbar. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.

(8) Der Senat hat entsprechend der Gliederung der Universität für einzelne oder mehrere Organisationseinheiten, denen Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre übertragen sind, entscheidungsbevollmächtigte Kollegialorgane einzusetzen und mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

1. Stellungnahme zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit;

2. Zustimmung zum Budgetantrag der Organisationseinheit; kann zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit und dem Kollegialorgan kein Einvernehmen erzielt werden, dann hat die Leiterin oder der Leiter den Budgetantrag zu verfassen und dem Rektorat gemeinsam mit einer Stellungnahme des Kollegialorgans zu übermitteln;

3. Stellungnahme zur Widmung offener Stellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Auswahlentscheidung bei der Besetzung dieser Stellen, soweit die Satzung keine Ausnahme vorsieht;

4. Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor zur Bestellung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99;

5. gegebenenfalls Regelung der inneren Organisation, Gliederung in Subeinheiten und Arbeitsweise der Organisationseinheit im Rahmen der Satzung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit; der Beschluss bedarf einer Bestätigung durch das Rektorat.

(9) Den Kollegialorganen nach Abs. 8 gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der jeweiligen Organisationseinheiten, sowie jeweils zumindest eine Vertreterin und ein Vertreter der anderen in § 25 Abs. 3 genannten Personengruppen. Den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren muss zumindest ein Viertel der Stimmen zukommen. Bei Entscheidungen des Kollegialorgans im Namen des Senats in anderen, als den in Abs. 8 Z 1 bis 5 genannten Angelegenheiten, muss den Personengruppen nach § 25 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 jeweils zumindest ein Viertel der Stimmen zukommen.

Begutachtungsverfahren

§ 25b. (1) Die Universitäten haben folgende Entwürfe einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen:

1. Entwürfe für neue Curricula sowie wesentliche Änderungen von bestehenden Curricula;

2. Entwürfe für Verordnungen des Rektorats, mit denen die Zahl der Studienplätze festgelegt oder geändert werden;

3. Entwürfe für einen neuen Entwicklungsplan sowie wesentliche Änderungen des Entwicklungsplans;

4. sonstige, in der Satzung festgelegte, Dokumente.

(2) Im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens sind jedenfalls die Leitungsorgane der Universität, die gesetzliche Vertretung der Studierenden an der Universität, der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, das zuständige Bundesministerium, der Wissenschaftsrat, die jeweilige Landesregierung sowie die gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzufordern, eine Stellungnahme abzugeben. Entwürfe für Curricula für theologische Studien sind auch den zuständigen kirchlichen Stellen zur Stellungnahme zu übermitteln. Entwürfe für Curricula für Studien, die direkte oder indirekte Zugangsvoraussetzung für einen Beruf darstellen, sind auch der gesetzlichen beruflichen Interessensvertretung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Begutachtungsentwürfe und – soweit die Stellunnehmenden dem nicht widersprechen – die Stellungnahmen sind im Internet zu veröffentlichen.

(3) Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.“

57. In § 27 Abs. 1 wird nach dem Wort „Organisationseinheit“ ein Beistrich, die Wendung „der Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre übertragen sind“ und ein weiterer Beistrich eingefügt.

58. Nach § 27 Abs. 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Geschäftsordnung des Rektorates kann vorsehen, dass die Universität bei einer Überschreitung gewisser Betragsgrenzen von dem gemäß Abs. 1 oder 2 zuständigen Organ nur gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats verpflichtet werden kann. Das zuständige Mitglied des Rektorates hat im Sinne des ersten Satzes beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes auf Vorschlag des gemäß Abs. 1 oder 2 zuständigen Organs mitzuwirken, wenn das Rechtsgeschäft durch die Abs. 1 und 2 gedeckt und zulässig ist.“

59. § 27 Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Wird eine Organisationseinheit für Gerichtliche Medizin durch einen behördlichen oder gerichtlichen Auftrag mit der Durchführung einer Obduktionen betraut oder übernimmt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit gemäß Abs. 1 vertraglich einen entsprechenden Auftrag, dann hat die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit eine geeignete Angehörige oder einen geeigneten Angehörigen des Universitätspersonals mit der Durchführung zu betrauen. Abs. 1 Z 5, Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung. Die Einnahmen, abzüglich des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Ressourcen der Universität (Abs. 3) sind der für die Durchführung der Obduktion verantwortlichen Person auszubehalten. Gegen Kostenersatz können die Ressourcen der Universität (Abs. 3) dazu befugten Dritten für die Durchführung einer Obduktion zur Verfügung gestellt werden; Abs. 1 Z 5, Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung. Das Rektorat hat für die Tätigkeiten nach diesem Absatz eine Richtlinie zu erlassen.“

60. § 29 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Sie hat ihre in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtungen der Krankenanstalt zu beauftragen. Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Universität zuzurechnen. Soweit keine anderen Vereinbarungen zwischen der Universität und dem Rechtsträger der Krankenanstalt bestehen, ist dieser für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 8/1997 verantwortlich und im Bereich der Dienstplangestaltung weisungsbefugt. Der Rechtsträger der Krankenanstalt ist in den Räumlichkeiten der Krankenanstalt weiters für die Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 verantwortlich und berechtigt, für diese entsprechende Anordnungen zu erlassen. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.“

61. In § 29 Abs. 8 entfällt der Klammerausdruck „(§ 61 Abs. 3 UOG 1993)“.

62. In § 36 Abs. 6 entfällt der Klammerausdruck „(§ 70 Abs. 4 UOG 1993)“.

63. Die Abschnittsüberschrift vor § 41 lautet:

„3. Abschnitt Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Diskriminierungsschutz“

64. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.“

65. In § 42 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(§ 13 Abs. 2 UOG 1993 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 UOG 1993, § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 7 KUOG)“.

66. § 42 Abs. 6 Z 1 lautet:

„1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen, Funktionen und Studienplätzen in Doktoratsstudien vor erfolgter Ausschreibung; der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen;“

67. § 42 Abs. 8 bis 11 lauten:

„(8) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen.

(9) Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Beschwerde an die Schiedskommission, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) Die Rektorin oder der Rektor hat den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich nach ihrer oder seiner Meinungsbildung in Kenntnis zu setzen, welchen Personen die Studienplätze für die Doktoratsstudien zugewiesen werden soll. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann im Sinne des Abs. 8 die Schiedskommission befassen. Ein während der Frist nach Abs. 8, während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission erlassener Zulassungsbescheid leidet an einem gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(11) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat dem Universitätsrat, dem Senat und dem Rektorat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.“

68. In § 43 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;

2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans;

3. unbeschadet anderer Bestimmungen die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, des Betriebsrates oder des Senats wegen einer Benachteiligung auf Grund einer Tätigkeit in einem universitären Kollegialorgan oder einer öffentlichen Funktion oder auf Grund einer von der betroffenen Person in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode (§ 113);

4. Entscheidung über Beschwerden der Bewerberinnen und Bewerber, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Senats wegen Verletzung der wesentlichen Verfahrensvorschriften in einem Berufungsverfahren nach § 98;

5. Entscheidung über Berufungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und des Senats gegen den Bescheid des Rektorates mit dem über einen Habilitationsantrag entschieden wird, wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften oder wegen einer Benachteiligung oder Diskriminierung im Sinne der Z 2 und 3.

(2) Verwaltungsverfahren, die mit einem Bescheid abgeschlossen werden, und Leistungsbeurteilungen sind unbeschadet von Abs. 1 Z 5 von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.“

69. In § 43 Abs. 5 bis 7 werden ersetzt durch:

„(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder einen Vorschlag der Rektorin oder den Rektor betreffend Zuweisung von Studienplätzen im Doktoratsstudium betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid festzustellen, ob die Beschwerde begründet ist.

(6) Stellt die Schiedskommission fest, dass eine Beschwerde nach Abs. 1 Z 2 bis 4 begründet ist, hat das Universitätsorgan eine neue Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

(6a) Stellt die Schiedskommission in einem Verfahren nach Abs. 1 Z 5 das Vorliegen eines Berufungsgrundes fest, hat sie den Bescheid aufzuheben und der ersten Instanz zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

(7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die am Verfahren beteiligten Universitätsorgane haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.“

70. Dem § 43 Abs. 9 wird angefügt: „Die Funktionsperiode beginnt jeweils mit 1. Jänner. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren. Scheidet ein Mitglied aus, dann wird das jeweilige Ersatzmitglied zum Mitglied für den Rest der Funktionsperiode. Ersatzmitglieder sind für den Rest der Funktionsperiode nachzubestellen.“

71. Nach § 43 Abs. 10 wird ersetzt durch:

„(9a) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Schiedskommission kann vom Universitätsrat auf Antrag des Universitätsorgans, von dem das Mitglied nominiert wurde, wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden. Der Beschluss im Universitätsrat bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.“

72. Nach § 44 wird § 44a samt Überschrift eingefügt:

**„Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in
universitären Kollegialorganen**

§ 44a. (1) Bei der Wahl oder Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsangehörigen in universitären Kollegialorganen (§ 20 Abs. 5 bis 8) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sicherzustellen. Das Geschlechterverhältnis ist ausgewogen, wenn innerhalb der jeweiligen Personengruppe Frauen und Männer jeweils zumindest 40 vH der Mitglieder stellen oder sich die Zahl der Frauen und Männer um nicht mehr als eine Person unterscheidet.

(2) Bei Wahlen ist in der Satzung vorzusehen, dass bei der Zuweisung der Mandate und bei der Heranziehung der Ersatzmitglieder – soweit dies auf Basis aller Wahlvorschläge möglich ist – sichergestellt ist, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis vorliegt.

(3) Liegt bei einer Entsendung kein ausgewogenes Geschlechterverhältnis vor, so hat die oder der Vorsitzende des Senats den Beschluss unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Der Arbeitskreis ist in diesem Fall berechtigt, binnen zwei Wochen entsendbare Universitätsangehörige des unterrepräsentierten Geschlechts zu nominieren, die mit der Übernahme der Funktion einverstanden sind und nicht entsandt wurden. In diesem Fall hat die oder der Vorsitzende des Senats die Entsendung unter Nennung der vom Arbeitskreis nominierten Personen mit dem Auftrag zurückzuweisen, in angemessener Frist Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden und dabei ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sicherzustellen oder zumindest so viele weitere Angehörige des unterrepräsentierten Geschlechts zu entsenden, wie vom Arbeitskreis nominiert wurden. Kommt das zur Entsendung berufene Organ diesem Auftrag nicht nach, dann hat die oder der Vorsitzende des Senats den Beschluss ohne weiteres zurückzuweisen. § 20 Abs. 9 gilt dann sinngemäß.“

73. § 45 Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Verordnungen sind abweichend von Abs. 3 durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers aufzuheben. Die Verordnung ist nach Anhörung des betroffenen Universitätsorgans zu erlassen und im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen.“

74. Dem § 46 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen Entscheidungen der Leitungsorgane ist kein ordentliches Rechtsmittel möglich.“

75. § 47 lautet:

„§ 47. (1) Kommt ein Universitätsorgan, ausgenommen Leitungsorgane, Findungskommission und Schiedskommission, einer ihm nach diesem Bundesgesetz ihm zukommenden Aufgabe nicht innerhalb angemessener Zeit nach, hat das Rektorat auf Antrag einer oder eines davon betroffenen Angehörigen der Universität binnen vier Wochen oder von Amtswegen eine Frist

von vier Wochen zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Lässt dieses die Frist verstreichen, ist die zu erfüllende Aufgabe vom Rektorat durchzuführen (Ersatzvornahme).

(2) Ist ein Leitungsorgan, die Findungskommission oder die Schiedskommission im Sinne des Abs. 1 säumig, dann hat die Bundesministerin oder der Bundesminister Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 zu setzen.

(3) In Verwaltungsverfahren, auf die das AVG anzuwenden ist, gelten die Abs. 1 und 2 nicht. Nur die im Instanzenzug übergeordnete Behörde gilt als Oberbehörde im Sinne des § 73 Abs. 2 AVG.“

76. § 51 Z 3 bis 5 lauten:

„3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die sowohl der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22. Diplomstudien sind in zwei oder drei Studienabschnitte mit jeweils höchstens 180 ECTS-Punkten gegliedert.

4. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255/22. Bachelorstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

5. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen (konsekutive Masterstudien). Sie können auch als sinnvolle Ergänzung aufbauend auf Bachelorstudien anderer Fachbereiche eingerichtet werden, soweit diese Studien hinsichtlich ihrer Anforderungen mit Masterstudien international anerkannter Universitäten vergleichbar sind (nicht-konsekutive Masterstudien). Masterstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

77. § 51 Abs. 2 Z 10 bis 12 lauten:

„10. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.

11. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Master- und Diplomstudien (ausgenommen Human- und Zahnmedizin) verliehen werden. Sie lauten: „Master“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist. Es kann das Recht verliehen werden, alternativ den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“, zu führen.

12. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Die Anfertigung der Dissertation steht im Mittelpunkt des Doktoratsstudiums. Doktoratsstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“

78. § 51 Abs. 2 Z 17 bis 20 lauten:

„17. Studienberechtigungslehrgänge sind außerordentliche Studien, die dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen für ein oder mehrere Bachelor- und Diplomstudien für jene Bewerberinnen und Bewerber dienen, die die allgemeine Universitätsreife nicht nachweisen können. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

18. Ergänzungsprüfungen sind Prüfungen zur Erlangung jener Zulassungsvoraussetzungen eines ordentlichen Studiums, die neben der allgemeinen Universitätsreife oder eines Studienabschlusses gefordert sind, oder vorgeschrieben werden, weil die allgemeine Universitätsreife nicht in voller Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann, insbesondere Prüfungen zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, der körperlich-motorischen Eignung oder der Kenntnisse aus bestimmten Unterrichtgegenständen.

19. Zulassungsprüfungen sind die Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die künstlerischen Studien dienen. Sie ersetzen die allgemeine Universitätsreife.

20. Außerordentliche Studien sind:

- a. die Universitätslehrgänge;
- b. die Studienberechtigungslehrgänge;
- c. der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.“

79. In § 51 Abs. 2 Z 26 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt

80. § 51 Abs. 3 und 4 werden ersetzt durch:

„(3) Studierende sind die nach diesem Bundesgesetz von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ zum Studium zugelassenen Personen.“

81 § 54 Abs. 2 bis 6 werden ersetzt durch:

„(2) Ordentliche Studien werden durch den Senat auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorates errichtet und aufgelassen. Neu eingerichtete Studien sind grundsätzlich als Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten. Der Arbeitsaufwand hat für Bachelorstudien 180 ECTS-Punkte und für Masterstudien 120 bis 180 ECTS-Punkte zu betragen. In Doktoratsstudien ist eine Regelstudiendauer von zumindest 6 Semestern vorzusehen.

(3) Soweit ein Bachelorstudium nach Abs. 2 nicht arbeitsmarktrelevant wäre oder aus anderen wichtigen Gründen den Anforderungen der §§ 1 bis 3 nicht genügen würde, dann kann der Senat auf Vorschlag des Rektorates

1. ein Bachelorstudium mit einem erhöhten Arbeitsaufwand von bis zu 240 ECTS-Punkte oder
2. ein Diplomstudium mit einem Arbeitsaufwand von 270 bis 360 ECTS-Punkte

einrichten. Bevor das Studium eingerichtet wird, ist ein Gutachten des Wissenschaftsrates über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen einzuholen. Wird das Gutachten nicht binnen acht Wochen abgegeben, so ist anzunehmen, dass keine Einwände bestehen. Zumindest in den Curricula der Masterstudien an derselben Universität ist für Absolventinnen und Absolventen der in Z 1 genannten Bachelorstudien eine entsprechende Reduktion des Arbeitsaufwandes vorzusehen; Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudien mit 180 ECTS-Punkten ist der Zugang zu diesen Masterstudien jedoch auch zu ermöglichen. Die in Z 1 genannten Bachelorstudien sind in zwei Studienabschnitte mit jeweils höchstens 180 ECTS-Punkten zu gliedern. An die Absolventinnen und Absolventen der in Z 2 genannten Diplomstudien ist ein Mastergrad zu verleihen.

(3a) Die Studien „Humanmedizin“ und „Zahnmedizin“ sind als Diplomstudien einzurichten. Der Arbeitsaufwand hat für das Diplomstudium 360 ECTS-Punkte zu betragen; die Abs. 2 und 3 gelten nicht. An die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums ist ein Doktorgrad zu verleihen, der auf „Doktorin...“ oder „Doktor...“ lautet.

(4) Der akademische Grad ist im Curriculum festzulegen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat unter Berücksichtigung der internationalen Praxis durch Verordnung einheitliche Regeln für die Bildung akademischer Grade zu erlassen.

(5) Der Senat hat für jedes ordentliche Studium oder für mehrere fachverwandte Studien eine Studien- oder Curricularkommission einzusetzen. Die Personengruppen nach § 25 Abs. 3 Z 1, 2 und 4 stellen jeweils ein Drittel der Mitglieder. Die Mehrheit der Mitglieder muss eine fachlich entsprechende Lehrbefugnis (*venia docendi*) aufweisen. Der Studienkommission obliegen insbesondere

1. die Wahl der oder des Vorsitzenden,
2. die Beschlussfassung über die Curricula und
3. die Beratung der zuständigen Universitätsorgane in allen, das Studium betreffenden, Angelegenheiten und die

Abgabe von Empfehlungen zur organisatorischen Durchführung des Studiums, insbesondere über das jeweilige Lehrangebot. In Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich mehrerer Studien- oder Curricularkommissionen berühren, kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Studien- oder Curricularkommissionen selbst Beschlüsse fassen.

(6) Das Rektorat kann ein Curriculum binnen vier Wochen nach der Genehmigung im Senat zurückverweisen, wenn die zur Durchführung des Studiums notwendigen Ressourcen nicht vorhanden sind oder das Curriculum den im Entwicklungsplan festgelegten Zielen nicht entspricht.“

82. § 54 Abs. 9 bis 13 lauten:

„(9) In den Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien ist vorzusehen, dass die Studierenden Prüfungen im Ausmaß von zumindest 5 vH der für das Studium vorgesehenen ECTS-Punkte aus dem Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot der anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen frei auswählen dürfen.

(10) Studien dürfen von mehreren Universitäten gemeinsam durchgeführt werden. Das Curriculum ist durch von den Senaten durch übereinstimmende Beschlüsse zu erlassen und hat die Zuständigkeit für das Lehrangebot festzulegen. Über die gemeinsame Durchführung des Studiums haben die beteiligten Universitäten eine Vereinbarung abzuschließen, die insbesondere die Zuständigkeiten der beteiligten Universitäten in Bereichen, wie Zulassung, Anerkennungen und Ausstellung der Zeugnisse, zu enthalten hat.

(11) Die beteiligten Senate können durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Studien- oder Curricularkommission einsetzen und dieser die Aufgaben nach Abs. 5 übertragen. Der Beschluss bestimmt die Größe der von den Universitäten gestellten Delegationen. Auf die Zusammensetzung der Delegationen und die Bestellung ihrer Mitglieder finden die entsprechenden Vorschriften für die Studien- oder Curricularkommissionen sinngemäß Anwendung. Die Studien- oder Curricularkommission gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Studien- oder Curricularkommission im Rahmen ihrer Entscheidungsvollmacht gelten als übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Senate. Die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der Studien- oder Curricularkommission und, soweit gesetzlich vorgesehen, die Genehmigung der Beschlüsse der Studien- oder Curricularkommission erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Senate.

(12) Die Universitäten sind auch berechtigt, Doppeldiplom-Programme durchzuführen. Die Vereinbarungen mit den anderen Bildungseinrichtungen sind der Studien- oder Curricularkommission zu übermitteln. Soweit sie ein Tätigwerden des Senats oder der Studien- oder Curricularkommission erfordern, sind sie vorbehaltlich seiner oder ihrer Zustimmung abzuschließen.

(13) In den Curricula für Doktoratsstudien ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung zwischen der oder dem Studierenden und den Betreuerinnen und Betreuer für die Dissertation vorzusehen. In dieser sind die Ziele im Doktoratsstudium, die Aufgaben der Betreuerinnen und Betreuer sowie fördernde Maßnahmen der Universität festzuhalten. Soweit zur Erfüllung der Dissertationsvereinbarung Personal- oder Sachaufwand der Universität notwendig sind, bedarf die Dissertationsvereinbarung der Bestätigung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit. Es kann vorgesehen werden, dass die zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Rahmen des Curriculums in der Dissertationsvereinbarung individuell festzulegen sind. Die festgesetzten Ziele sind nicht durchsetzbar. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, dann entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ auf Antrag der oder des Studierenden und nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer.“

83. Nach § 54 wird § 54a samt Überschrift eingefügt:

„Lehramtsstudien

§ 54a. (1) Lehramtsstudien sind als Bachelor- und Masterstudien einzurichten. Das Bachelorstudium dient dem Erwerb der Lehrberechtigung für die Schulen Sekundarstufe I (5. bis 8. Schulstufe). Es befähigt auch zu ergänzenden Unterrichtsleistungen an der Sekundarstufe II (ab der 9. Schulstufe). Das Masterstudium dient dem Erwerb der Lehrberechtigung für die gesamte Sekundarstufe (ab der 5. Schulstufe).

(2) Das Lehramtsstudium umfasst zwei Unterrichtsgegenstände. Werden Unterrichtsgegenstände verschiedener Curricula kombiniert, dann ist aus dem zweiten Unterrichtsgegenstand ein Modul zu absolvieren (im Bachelorstudium im Ausmaß von 75 ECTS-Punkten, im Masterstudium im Ausmaß von 45 ECTS-Punkten), das aus jenen Lehrveranstaltungen oder Fächern

besteht, die das jeweilige Curriculum für diesen Fall vorschreibt. Über das Modul wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Curriculums für den ersten Unterrichtsgegenstand anzuwenden.

(3) Die Universitäten können neben dem Lehramtsstudium nach Abs. 2 zwei oder drei fachlich passende Unterrichtsgegenstände zu einem einheitlichen Lehramtsstudium zusammenfassen und dafür ein besonderes Curriculum erlassen.

(4) Im Bachelorstudium sind zumindest 30 ECTS-Punkte und im Masterstudium sind zumindest 15 ECTS-Punkte im Bereich Pädagogik und Humanwissenschaften vorzusehen. Für die pädagogische und fachdidaktische sind in den Curricula zumindest 20 vH des Arbeitspensums für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand vorzusehen. Im Bachelorstudium ist aus jedem Unterrichtsgegenstand eine Bachelorarbeit abzufassen.

(5) Im Curriculum eines Lehramtsstudiums kann mit Zustimmung der Rektorate und Studienkommissionen der betroffenen Pädagogischen Hochschulen vorgesehen werden, dass die Studierende Teile des Studiums an Pädagogischen Hochschulen besuchen können oder müssen und die Studienleistungen auch dort beurteilt werden. Eine Zulassung zum Studium oder Inskription an der Pädagogischen Hochschule ist dazu nicht erforderlich, jedoch eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen. Auf die Durchführung der jeweiligen Lehrangebote und ihre Beurteilung sowie die Anfertigung und die Veröffentlichung der Bachelorarbeiten als wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten finden die für die Pädagogische Hochschule geltenden studienrechtlichen Bestimmungen Anwendung; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

84. In § 55 Abs. 2 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

85. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Absolventinnen und Absolventen individueller Bachelorstudien ist ein Bachelorgrad; Absolventinnen und Absolventen individueller Diplom- und Masterstudien ist ein Mastergrad zu verleihen. Näheres bestimmt die Satzung. § 54 Abs. 4 zweiter Satz gilt.“

86. Der bisherige Text des § 56 wird als Abs. 1 bezeichnet; Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Universitätslehrgänge werden vom Senat auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorates errichtet und aufgelassen. Es gelten § 54 Abs. 5, 6 sowie 10 bis 12 sinngemäß.“

87. In § 57 Abs. 1 wird das Wort „Vorbereitungslehrgänge“ durch die Wendung „besondere Universitätslehrgänge (Vorbereitungslehrgänge)“ ersetzt.

88. In § 58 Abs. 2 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

89. Nach § 58 wird § 58a samt Überschrift eingefügt:

„Studienberechtigungslehrgänge

§ 58a. (1) Studienberechtigungslehrgänge können für folgende Fachbereiche eingerichtet werden:

1. Theologische Studien;
2. Rechtswissenschaftliche Studien;
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien (z.B. Betriebswirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Statistik, Soziologie);
4. Medizinische Studien (z.B. Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pferdewissenschaften);
5. Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z.B. Alte Geschichte und Altertumskunde, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte);
6. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien (z.B. Germanistik, Vergleichende Literaturwissenschaft, Klassische Philologie, Romanistik, Slawistik);
7. Philosophisch-, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien (z.B. Pädagogik, Philosophie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft);
8. Naturwissenschaftliche Studien 1 (z.B. Mathematik, Physik, Astronomie, Meteorologie und Geophysik, Computerwissenschaften);
9. Naturwissenschaftliche Studien 2 (z.B. Chemie, Pharmazie, Erdwissenschaften, Biologie, Ernährungswissenschaften);
10. Naturwissenschaftliche Studien 3 (z.B. Sportwissenschaften, Psychologie);
11. Bautechnische Studien (z.B. Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen);
12. Industrietechnische Studien (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Mechatronik);
13. Technisch-Naturwissenschaftliche Studien (z.B. Technische Mathematik, Technische Chemie, Technische Physik, Vermessungswesen, Informatik, Telematik);
14. Montanwissenschaftliche Studien;
15. Bodenkulturkundliche Studien;
16. Künstlerische Studien.

(2) Im Curriculum eines Bachelor- und Diplomstudiums, für das keine Zulassungsprüfung vorgeschrieben ist, ist festzulegen, welchem Fachbereich nach Abs. 1 das Studium angehört und es ist anzuordnen, dass durch die Absolvierung eines Studienberechtigungslehrganges aus dem jeweiligen Fachbereich an einer österreichischen Universität die Zulassungsvoraussetzungen nach § 63a Abs. 1 Z 1, 4 und 5 nachgewiesen werden können. Beantragt eine Person ohne allgemeine Universitätsreife die Genehmigung eines individuellen Studiums, dann ist darüber im Genehmigungsbescheid abzusprechen.

(3) Für jeden Fachbereich, aus dem an der jeweiligen Universität Studien angeboten werden, ist vom Senat auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorats unverzüglich ein Studienberechtigungslehrgang einzurichten. Der Lehrgang ermöglicht

jenen Interessentinnen und Interessenten, die die allgemeine Universitätsreife nicht nachweisen können, die Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben. Der Lehrgang besteht aus drei bis fünf Fachprüfungen, wobei Pflicht- und Wahlfächer vorzusehen sind. Umfang, Anforderungen und Prüfungsmodalitäten sind im Curriculum festzulegen. Bei der Festlegung der Pflichtfächer ist auf die Anforderungen der Studien entsprechend Bedacht zu nehmen. Die Universität hat die Studierenden insbesondere durch geeignete Kurse entsprechend zu unterstützen. Es gelten § 54 Abs. 5, 6, 10 und 11 sinngemäß.

(4) Über den Studienberechtigungslehrgang ist ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat einen eingerichteten Lehrgang einer Einrichtung der Erwachsenenbildung, die vom Bund als Förderungsempfänger anerkannt ist, nach Anhörung der betroffenen Universitäten auf Antrag des Rechtsträgers als einer Fachprüfung oder einem Studienberechtigungslehrgang gleichwertig anerkennen, wenn die Leistungsbeurteilung im Lehrgang zur gleichwertig ist. Die Anerkennung ist jeweils für höchstens fünf Jahre auszusprechen; sie ist zu widerrufen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen über den Stoff einer Fachprüfung, die an einer in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung, an einer Höheren Schule (insbesondere im Rahmen einer Reife- oder Berufsreifeprüfung) oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Bildungseinrichtung abgelegt wurden, sind im Falle der Gleichwertigkeit von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag als Fachprüfung anzuerkennen.“

90. In § 59 Abs. 1 werden Z 8a und 8b eingefügt:

„8a. das Studium auch nach dessen Auflassung oder nach Erlass eines neuen oder wesentlichen Änderung des Curriculums nach der bisherigen Bestimmungen in der Zeit zu beenden, die der durchschnittlichen Studiendauer plus ein Semester entspricht; soweit eine Gliederung in Studienabschnitten besteht, steht für diese jeweils die durchschnittliche Studiendauer plus ein Semester zur Verfügung; soweit die Schuld für eine Studienzeitverlängerung die Universität trifft, ist diese nicht einzurechnen;

8b. nachdem sie ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, zu einem darauf aufbauenden Masterstudium zugelassen zu werden;“

91. § 59 Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Studierende können durch Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs wegen schwerer Pflichtverletzung bei Benutzung einer Universitätsreinrichtung von der Benutzung der jeweiligen Universitätseinrichtung und ähnlicher Universitätseinrichtungen für das bestehende und längstens bis zum Ende des zweiten darauf folgenden Semesters oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden anzuhören.“

92. In § 60 Abs. 1 wird das Wort „Rektorat“ durch die Wendung „für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ“ ersetzt.

93. Nach § 60 Abs. 2 wird ersetzt durch eingefügt:

„(1a) Die Satzung kann vorsehen, dass Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, unter gewissen Umständen mit der Auflage zum Studium zugelassen werden können, dass sie in einer Frist von höchstens zwei Semestern die Zulassungsvoraussetzungen nachweisen müssen (bedingte Zulassung). In der Satzung können Beschränkungen, die während der bedingten Zulassung gelten, festgelegt werden.

(1b) Solange Zulassungsvoraussetzungen, die während des Studiums nachzuweisen sind, nicht vollständig nachgewiesen werden, kann das jeweilige Studium nicht abgeschlossen werden.

(2) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen. Dies gilt nicht für englischsprachige Urkunden. Weitere Ausnahmen von der Übersetzungspflicht und von Vorschriften über die Beglaubigung können in der Satzung getroffen werden.“

94 In § 60 Abs. 3 wird das Wort „Rektorat“ durch die Wendung „für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ“ in ersetzt.

95. § 60 Abs. 5 lautet:

„(5) Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller, die oder der noch an keiner Universität oder Pädagogischen Hochschule (§ 1 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz 2005) zum Studium zugelassen war, ist anlässlich der erstmaligen Zulassung zum Studium eine Matrikelnummer zuzuordnen. Diese ist für allfällige weitere Studienzulassungen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen beizubehalten. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und die Vergabe von Matrikelnummern sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers zu treffen. Auf Antrag des jeweiligen Rechtsträgers können Privathochschulen und Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Bezug auf die Matrikelnummern und die dafür notwendige Beteiligung am elektronischen Datenaustausch gleichgestellt werden.“

96. § 61 lautet samt Überschrift:

„Zulassungsfristen

§ 61. (1) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat nach Anhörung des Senats für jedes Semester den Beginn und das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist festzulegen. Die allgemeine Zulassungsfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden. Unmittelbar nach dem Ende der

allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, und im Sommersemester am 30. April endet.

(2) Anträge auf Zulassung zu Studien sind in der allgemeinen Zulassungsfrist oder in der Nachfrist einzubringen.

(3) Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ ist unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes berechtigt, für die Zulassung zu Universitätslehrgängen und für die Zulassung zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme, einschließlich Doppeldiplom-Programme, eine abweichende Regelung für die Zulassungsfristen zu treffen.

(4) Die Zulassung zu Doktoratsstudien ist nicht an Zulassungsfristen gebunden.“

97. § 62 Abs. 2 lautet:

„(1) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam,

1. solange die allfälligen Studien- und Studierendenbeiträge nicht eingelangt sind;

2. solange die Zulassungsvoraussetzungen, die im Verlauf des Studiums nachzuweisen sind, nicht fristgerecht vollständig nachgewiesen werden.“

98. Die §§ 63 bis 65 samt Überschriften werden ersetzt durch:

„Zulassung zu ordentlichen Studien

§ 63. (1) Im Curriculum sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 63a bis 65a die Voraussetzungen für die Zulassung zu ordentlichen Studien festzulegen. Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ zum Studium zuzulassen.

(2) Personen, die zu dem Studium, für das die Zulassung beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Universität zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Universität vorzulegen.

(3) Ohne Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen oder eines gegebenenfalls bestehenden Auswahlverfahrens sind befristet zuzulassen:

1. Personen, die an universitären Mobilitätsprogrammen, einschließlich Doppeldiplom-Programmen, teilnehmen, auf die Dauer der bewilligten Projektteilnahme und

2. Personen, die ausschließlich Fernstudienangebote auf Grundlage von Kooperationsverträgen nutzen wollen.

Die Verlängerung der befristeten Zulassung ist zulässig.

(4) Die befristete Zulassung nach Abs. 3 setzt voraus, dass ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Bildungseinrichtungen besteht, der die Bedingungen für die Zusammenarbeit, den Austausch der Studierenden und die Durchführung näher regelt.

(5) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für dieses Studium an der Universität, an der die letzte zulässige Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde, ausgeschlossen.

(6) Die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich ist unzulässig. Weitere Zulassungen für dasselbe Studium an anderen Universitäten leiden im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler und sind von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ von Amts wegen für nichtig zu erklären.

(7) Die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nach Maßgabe der Satzung der Universität, an der das Studium betrieben wird, zulässig, jedenfalls im Rahmen des § 54 Abs. 9 und bei anderen Prüfungen, wenn

1. das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studiums dies vorsieht;

2. das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im Voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für dieses Studium zugelassen ist, nicht möglich ist, oder

3. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von Online-Studien angeboten handelt.

Zulassungsvoraussetzungen für Bachelor- und Diplomstudien

§ 63a. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium sind:

1. die allgemeine Universitätsreife;

2. der Nachweis über die körperlich-motorische Eignung für das Lehramtsstudium Bewegung und Sport sowie für das Studium der Sportwissenschaften, die in einer Ergänzungsprüfung festzustellen ist;

3. soweit dies im Curriculum für ein Studium an Universitäten nach § 6 Z 16 bis 21 bestimmt ist, der Nachweis der künstlerischen Eignung, die in einer Zulassungsprüfung festzustellen ist; ein solcher Nachweis ersetzt den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife;

4. soweit dies im Curriculum aufgrund der Anforderungen des Studiums bestimmt wird, Kenntnisse in den Unterrichtsgegenständen aus Latein, Griechisch, Biologie und Darstellender Geometrie, in dem Umfang, der in den betreffenden Lehrplänen für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen jeweils vorgesehen ist;

5. die Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 4 werden durch entsprechende Zeugnisse, die die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung bestimmt (insbesondere eine Zusatzprüfung zur Reifeprüfung), nachgewiesen. Können die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 4 nicht nachgewiesen werden, dann ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Auflage zuzulassen, dass sie oder er im Laufe des Studiums eine Ergänzungsprüfung über die betreffenden Inhalte abzulegen hat. Diese Ergänzungsprüfung kann Voraussetzung für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sein.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache, sofern und soweit diese für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist, nachzuweisen. Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache erbracht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so hat das für

studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben, die vor der Zulassung abzulegen ist. Für Studien, die in einer Fremdsprache abgehalten werden, kann das Curriculum bestimmen, dass der Nachweis der deutschen Sprache entfällt.

Allgemeine Universitätsreife

§ 64. (1) Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung;
2. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ im Einzelfall gleichwertig ist;
3. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (oder Lehrgangs universitären Charakters) an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

Zulassungsvoraussetzungen für Master- und Doktoratsstudien

§ 65. (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudium sind:

1. die Absolvierung eines Bachelorstudiums, eines Fachhochschul-Bachelorstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, das der vom Curriculum geforderten fachlichen Ausrichtung entspricht;
2. soweit dies im Curriculum für ein Studium an Universitäten nach § 6 Z 16 bis 21 bestimmt ist, der Nachweis der künstlerischen Eignung, die in einer Zulassungsprüfung festzustellen ist;
3. die Kenntnis der deutschen Sprache.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium sind:

1. die Absolvierung eines Master- oder Diplomstudiums, eines Fachhochschul-Master- oder Diplomstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, das der vom Curriculum geforderten fachlichen Ausrichtung entspricht;
2. die Kenntnis der deutschen Sprache.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen oder wenn das Studium der fachlichen Ausrichtung nicht voll entspricht, ist das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit oder der entsprechenden fachlichen Ausrichtung mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Studiums abzulegen sind. Die Prüfungen können Voraussetzung für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sein. Die Gleichwertigkeit einzelner Studien, gegebenenfalls mit Auflagen, kann im Curriculum oder durch Verordnung des Senats festgestellt werden.

(4) Hinsichtlich des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache gilt § 63a Abs. 3 sinngemäß.

Auswahlverfahren

§ 65a. (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers durch Verordnung die Zahl der für Studienzulassungen zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Verordnung zahlenmäßig beschränken. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Verordnung den vorhandenen Ressourcen der Universität, den leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten (§§ 1 bis 3) und der Leistungsvereinbarung entspricht und kein Grund für eine aufsichtsbehördliche Aufhebung vorliegt. Entscheidet die Bundesministerin oder der Bundesminister nicht binnen vier Wochen, dann gilt die Genehmigung als erteilt.

(2) Für Bachelor- und Diplomstudien erfolgt das Auswahlverfahren im Rahmen der Studieneingangsphase (§ 66). Es ist möglichst so zu gestalten, dass nach seinem negativen Abschluss ein Einstieg in andere Bachelor- oder Diplomstudien möglich ist. Die Bewertung erfolgt insbesondere aufgrund der Prüfungsleistungen in der Studieneingangsphase und sonstigen wichtigen Gründen. Die Prüfungen in der Studieneingangsphase können beliebig oft wiederholt werden. Aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens stellt das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ fest, wem ein Studienplatz zugewiesen wurde. Nach Möglichkeit sind alle Studienplätze zu besetzen. Die Studierenden ohne Studienplatz dürfen Lehrveranstaltungen, die nicht zur Studieneingangsphase gehören, nur besuchen, soweit Plätze frei sind. § 54 Abs. 8 zweiter und dritter Satz gelten nicht.

(3) Für Masterstudien erfolgt das Auswahlverfahren im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens über den Zulassungsantrag zu entscheiden. Es sind nur jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, deren Antrag in der von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ festzulegenden Bewerbungsfrist einlangt. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums sind an derselben Universität zumindest zu einem aufbauenden konsekutiven Masterstudium ohne Berücksichtigung eines Auswahlverfahrens zuzulassen. Soweit im Auswahlverfahren nicht alle Studienplätze vergeben werden können, sind auch die Anträge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu berücksichtigen, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist, jedoch vor dem Ende der Nachfrist einlangen.

(4) Für Doktoratsstudien erfolgt das Auswahlverfahren im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Das Rektorat die Studienplätze gegebenenfalls unter Angabe der Betreuerinnen und Betreuer, eines Themas oder eines Themenbereichs, im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Es ist auch bekannt zu geben, ob die Zuweisung der Studienplätze mit der Zuerkennung eines Stipendiums oder dem Angebot einer Anstellung verbunden ist. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Vergabe der

Studienplätze auf Vorschlag oder nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat aufgrund der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors über den Zulassungsantrag zu entscheiden.

(5) Das Auswahlverfahren ist, wenn es nicht im Curriculum festgelegt wird, vom Rektorat nach Anhörung des Senats durch Verordnung festzulegen. Es muss objektiven Kriterien entsprechen.

(6) Das Rektorat kann im Rahmen der Verordnung nach Abs. 1 die Anzahl der Studienplätze für Personen, die keine Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden EWR-Staatsangehörige) sind, auf eine Zahl von mindestens 5 vH der zur Verfügung stehenden Studienplätze beschränken, wenn dies geboten ist, um den Zugang von EWR-Staatsangehörigen zu dem jeweiligen Studium zu gewährleisten und bildungspolitische Interessen dem nicht entgegenstehen; die bevorzugte Zulassung von Antragstellerinnen und Antragsteller aus Entwicklungsländern kann festgelegt werden.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann auf Antrag oder nach Anhörung des Rektorats sowie nach Anhörung des Senats durch Verordnung die Anzahl der Studienplätze für Personen mit Reifeprüfungszeugnissen, die nicht in Österreich ausgestellt wurden, auf eine Zahl von mindestens 25 vH der zur Verfügung stehenden Studienplätze beschränken, soweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit des österreichischen Bildungssystems notwendig ist und übergeordnete bildungspolitische Interessen dies erfordern. Die Verordnung setzt ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 bis 5 voraus ist jeweils befristet für zwei Studienjahre zu erlassen.“

99. In § 68 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wendung „in den facheinschlägigen Studien“.

100. § 68 Abs. 1 Z 4 entfällt; die Z 5 und 6 werden als Z 4 und 5 bezeichnet.

101. § 68 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.“

102. § 70 Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Wenn das Rektorat durch Verordnung die Anzahl von Studienplätzen in einem Universitätslehrgang beschränkt hat, ist das Auswahlverfahren, wenn es nicht im Curriculum festgelegt wird, vom Rektorat nach Anhörung des Senats durch Verordnung festzulegen.

(5) Die Zulassung zu einem Studienberechtigungslehrgang setzt eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium und die Vollendung des 20. Lebensjahres voraus. Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht über die allgemeine Universitätsreife verfügen oder die Zulassungsvoraussetzungen für das angestrebte Studium bereits erfüllen. Die Zulassung ist an keine Zulassungsfristen gebunden. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.“

103. In § 71 Abs. 1 Z 4 wird die Wendung „den Universitätslehrgang“ durch die Wendung „das Studium“ ersetzt.

104. In § 71 Abs. 2 wird das Wort „Rektorat“ durch die Wendung „für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ“ ersetzt.

105. § 73 Abs. 3 lautet:

„(3) Über den erfolgreichen Abschluss der nicht in Studienabschnitte gegliederten Studien und der Studienabschnitte ist jeweils ein Abschlusszeugnis auszustellen, in dem die im Curriculum bestimmten Beurteilungen ausgewiesen werden. Titel und Beurteilung der angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten sowie und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten sind jedenfalls aufzunehmen. Weiters ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine angeführte Beurteilung schlechter als „gut“ ist und mindestens der Hälfte der angeführten Beurteilungen – einschließlich der Beurteilungen der angeführten wissenschaftlichen Arbeiten sowie und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten – „sehr gut“ lautet. Andernfalls hat die Gesamtbeurteilung „bestanden“ zu lauten.“

106. In § 75 Abs. 2 Z 6 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

107. In § 75 Abs. 6 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

108. In § 77 Abs. 1 wird die Wendung „sechs Monate“ durch die Wendung „zwölf Monate oder einer längeren, in der Satzung bestimmten, Frist“ ersetzt.

109. In § 77 Abs. 2 entfällt das Wort „facheinschlägigen“.

110. In § 78 Abs. 1 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

111. § 78 Abs. 9 wird angefügt:

„(9) Die Anrechnung von Prüfungen in einem Studium, das auf das Studium aufbaut, in dessen Rahmen die Prüfungen abgelegt wurden, ist zulässig. Wenn diese Prüfungen im jeweiligen Studium bereits berücksichtigt wurden, so ist die Anrechnung mit der Auflage zu verbinden, dass nach Maßgabe des Curriculums andere Prüfungen im Umfang der ECTS-Punkte der angerechneten Prüfungen zu absolvieren sind.“

112. § 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung oder Beurteilung einer Prüfung einen für die Beurteilung wesentlichen Mangel aufweist, hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Prüfung, wenn jedoch der Mangel in der Beurteilung besteht, dann tunlichst nur diese, auf Antrag der oder des

Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den Mangel glaubhaft zu machen. Nahmen an einer Prüfung mehrere Studierende teil, dann wirkt die Aufhebung der Prüfung oder der Beurteilung den anderen Studierenden gegenüber, wenn sie auch betroffen sind und dem zustimmen. Die Zustimmung gilt für negativ beurteilte Prüfungen als erteilt und ist für positiv beurteilte Prüfungen spätestens vier Wochen nach der Rechtskraft des Bescheids zu erklären. Den Studierenden, die keine Beschwerde eingebracht haben, kommt keine Parteistellung zu. Sie sind jedoch von der Aufhebung der Prüfung und ihrem Zustimmungsrecht in Kenntnis zu setzen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen. § 46 Abs. 3 gilt.“

113. § 80 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Ihre Beurteilung ist Teil der Lehrveranstaltungsprüfung. Dass im Rahmen der Lehrveranstaltung eine Bachelorarbeit abgefasst wurde, ist im Zeugnis über die Lehrveranstaltungsprüfung anzumerken. Nähere Bestimmungen zu den Bachelorarbeiten sind im Curriculum festzulegen. Im Rahmen der Anerkennung der jeweiligen Lehrveranstaltungsprüfung wird über die Anerkennung einer Hausarbeit als Bachelorarbeit entschieden.“

114. Die Überschrift zu § 84 lautet:

„Rechtsschutz“

115. § 84 Abs. 3 wird angefügt:

„(3) § 79 Abs. 1 gilt sinngemäß für wissenschaftliche Arbeiten sowie künstlerische Diplom- und Masterarbeiten.“

116. § 85 wird ersetzt durch:

„§ 85. Diplom- und Masterarbeiten, künstlerische Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen und vergleichbare Hausarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag als Diplom- oder Masterarbeiten oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeiten anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit entsprechen und die Satzung nichts anderes bestimmt.“

Zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sowie Veröffentlichungen

§ 85a. (1) Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH hat eine zentrale Datenbank für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sowie Veröffentlichungen zu errichten.

(2) Es sind zumindest folgende Angaben aufzunehmen:

1. Autorin oder Autor,
2. Titel,
3. Name der Universität sowie der Organisationseinheit,
4. Zusammenfassung des Inhalts.

Nach Möglichkeit soll eine Volltextfassung erfolgen.

(3) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten sind von der Universitätsbibliothek in die Datenbank anlässlich der Ablieferung nach § 86 Abs. 1 aufzunehmen. Solange ein Benutzungsverbot nach § 86 Abs. 2 besteht, sind den Anwenderinnen und Anwendern der zentralen Datenbank nur die in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Inhalte zugänglich zu machen.

(4) Nähere Bestimmungen zur Aufnahme von wissenschaftlichen und künstlerischen Veröffentlichungen sind in der Satzung festzulegen.

(5) Die zentrale Datenbank ist über das Internet zugänglich zu machen. Der Zugriff auf den Volltext der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten sowie der wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist nur soweit zulässig, als die Autorin oder der Autor zustimmt. Wenn der Volltext in der Datenbank nicht öffentlich zugänglich ist, sind Angaben zur Auffindung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder Veröffentlichung (insbesondere Name der Bibliothek oder des Verlages) aufzunehmen.

(6) Soweit dem nicht rechtliche Interessen oder wichtige wirtschaftliche Interessen entgegenstehen, sind wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten sowie Veröffentlichungen an Universitäten, die maßgeblich aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, im Volltext aufzunehmen und zumindest den Angehörigen der österreichischen Universitäten unentgeltlich zugänglich zu machen.

(7) Die Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH ist berechtigt, mit wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen vertraglich den unentgeltlichen Austausch von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten sowie Veröffentlichungen zu vereinbaren. Die Angehörigen dieser Einrichtungen sind den Angehörigen der österreichischen Universitäten beim Zugriff auf die zentrale Datenbank gleichgestellt.

(8) Soweit dies für Beurteilerinnen und Beurteiler wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten bei Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, ist ihnen auch dann ein Zugriff auf den Volltext jener wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zu gewähren, wenn dem Autorin oder der Autor nicht zugestimmt hat. Dies gilt nicht, soweit ein Benutzungsverbot nach § 86 Abs. 2 besteht.

(9) Nähere Bestimmungen zur zentralen Datenbank hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung zu erlassen.“

117. In § 87 Abs. 5 wird das Wort „ECTS-Anrechnungspunkte“ jeweils durch „ECTS-Punkte“ und das Wort „ECTS-Anrechnungspunkten“ jeweils durch „ECTS-Punkten“ ersetzt.

118. Nach § 87 wird folgender § 87a samt Überschrift eingefügt:

„Promotion unter den Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten

§ 87a. (1) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann auf Antrag eine akademische Feier anlässlich der Verleihung des Doktorgrades unter den Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten („Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae“) bewilligen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Absolvierung der Reifeprüfung (Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung) und aller Klassen der zur Reifeprüfung führenden Schule, soweit eine solche besucht wurde, (an Allgemeinbildenden Höheren Schulen der Oberstufe) mit ausgezeichnetem Erfolg,

2. Abschluss des Doktoratsstudiums und der zu Grunde liegenden Studien höchstens in der vorgesehenen Studienzzeit zuzüglich eines Semesters je Studium (Studienabschnitt) sowie eine Beurteilung aller in diesen Studien vorgeschriebenen Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten mit der bestmöglichen Beurteilung und

3. auszeichnungswürdiges Verhalten sowohl an der Universität als auch außerhalb derselben.

Eine längere Studiendauer kann durch wichtige Gründe (insbesondere Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Auslandsaufenthalt) entschuldigt werden. Soweit der Schul- oder Universitätsbesuch im Ausland stattfand, sind den genannten Leistungen im Ausland erbrachten Leistungen gleichzusetzen, wenn sie in Bezug auf die Auszeichnungswürdigkeit als gleichwertig anzusehen sind.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Absolvierung des Studiums zu stellen und an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zu richten und von diesem abzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 nicht erfüllt sind. Ist der Antrag nicht abzuweisen, dann ist der Antrag mit einer Stellungnahme des Senats über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten.

(3) Die Bundesregierung erstattet Aufgrund eines Antrags der Bundesministerin oder des Bundesminister einen Vorschlag an die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Über die Entscheidung über den Antrag ist neben der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Promotion unter den Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten findet in besonders feierlicher Form in Anwesenheit der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten statt. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ oder eine Vertreterin oder ein Vertreter verleiht eine Promotionsurkunde mit einem Hinweis auf die Promotion unter den Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident verleiht an die Absolventin oder den Absolventen einen Ehrenring, dessen Siegelplatte das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis Praesidentis“ enthält. Der Absolventin oder dem Absolventen steht es frei, eine von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ approbierte Rede zu halten.“

119. Die §§ 91 bis 93 samt Überschriften werden ersetzt durch:

„Studienbeitrag

§ 91. (1) Die Studierenden der Universitäten haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 450 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag für Studierende, die im Semester weniger als 30 ECTS-Punkte erwerben, (Teilzeitstudierende) beträgt der Studienbeitrag 15 Euro je erworbenem ECTS-Punkt (reduzierter Studienbeitrag). Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(2) Die Einhebung des Studienbeitrags obliegt dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ. Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur an einer der Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen zu entrichten. Der Studienbeitrag ist im Verhältnis der von der Person jeweils erworbenen ECTS-Punkte aufzuteilen. Im Verhältnis zwischen Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen, die ein gemeinsames Studium betreiben, sind abweichende Vereinbarungen zulässig.

(3) Für jedes Semester ist im Voraus der volle Studienbeitrag (Abs. 1 erster Satz) zu entrichten. Teilzeitstudierenden ist der Differenzbetrag zum tatsächlich zu leistenden Studienbeitrag durch Abzug vom Studienbeitrag für das nächste Semester oder nach Ende der Studienzulassung auf Antrag zurückzuerstatten.

(4) Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages, der Rückerstattung und der Erlassung, haben die Universitäten und die Bundesministerin oder der Bundesminister und die Studienbeihilfebehörde einander folgende Daten der Studierenden zu übermitteln:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit sowie die Gleichstellung nach § 4 Studienförderungsgesetz;
4. den Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort;
6. die an den Bildungseinrichtungen im Semester erworbenen ECTS-Punkte;
7. die abgeschlossenen Studien und Studienabschnitte;
8. die gezahlten, zurückgezahlten, erlassenen und erstatteten Studienbeiträge.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch die Bundesministerin oder den Bundesminister durch Verordnung festzulegen.

(5) Die auf die Universität entfallenden Teile der Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Universität.

(6) Für den Besuch von Universitätslehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Rektorat durch Verordnung festzusetzen und ist von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einzuheben. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrganges zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für

Vorbereitungslehrgänge ist kein Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag einzuheben. ECTS-Punkte, die im Rahmen des Curriculums eines Universitätslehrganges erworben werden, bleiben bei der Bestimmung des Studienbeitrags außer betracht.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 92. (1) Österreichischen Staatsangehörigen sowie nach § 4 Studienförderungsgesetz 1992 oder nach Abs. 2 gleichgestellten Personen ist der Studienbeitrag an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen (§ 1 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz 2005) und Fachhochschul-Studiengängen auf Kosten des Bundes von Amtswegen bis zum jeweiligen Studienbeitrag nach § 91 Abs. 1 zweiter Satz für 240 ECTS-Punkte (Studienguthaben) zu erlassen. Das Studienguthaben erhöht sich für Studierende eines zweiten oder dritten Studienabschnitts sowie für Studierende eines Master- oder Doktoratsstudiums (Masterstudienganges) um die ECTS-Punkte der zugrunde liegenden Studien (Studienabschnitte, Studiengänge), die in Bildungseinrichtungen nach dem ersten Satz absolviert wurden. Für Studierende, die zu mehreren Studien (Studiengänge) zugelassen sind, ist jenes Studium (jener Studiengang) zugrunde zu legen, für das (den) die meisten ECTS-Punkte gutgeschrieben werden können. Den Studierenden sind ihr Studienguthaben sowie die Abzüge vom Studienguthaben durch Erstattung von Studienbeiträgen als Studienkonto von den jeweiligen Bildungseinrichtungen zugänglich zu machen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag nach Abs. 1 erlassen wird. In der Verordnung sind die am wenigsten entwickelten Länder der Welt jedenfalls zu berücksichtigen.

(3) Der Studienbeitrag ist auf Antrag und auf Kosten des Bundes weiters zu erlassen:

1. Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;

2. Studierenden für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;

3. ordentlichen Studierenden, die weder österreichische Staatsangehörige noch nach § 4 Studienförderungsgesetz 1992 gleichgestellt sind, deren dort zuletzt besuchte Universität mit der österreichischen Universität bzw. mit österreichischen Universitäten ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;

4. Studierenden mit einer nachgewiesenen Behinderung von mindestens 50 %.

(4) Über den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages entscheidet das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ. Anträgen nach Abs. 3 sind die für den Erlass des Studienbeitrages erforderlichen Nachweise beizufügen.

(5) Die Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (Abs. 1 bis 3) ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Bundesministerin oder dem Bundesminister auf Verlangen vorzuweisen. Über die Zahlungspflicht des Bundes entscheidet die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Antrag der Universität durch Bescheid.

(6) Studierende, denen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, müssen den Studienbeitrag nachträglich entrichten. Dies hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu verfügen.

(7) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu verfügen.

(8) Die für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Rektorat dafür zur Verfügung gestellten Mittel Studierenden, denen der Studienbetrag nicht erlassen wird, auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden. Die Erstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung auf Erstattung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

9. Abschnitt Sonderbestimmungen

Sonderbestimmungen für die Katholische Theologie

§ 93. (1) Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten, die an einer kirchlichen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich) erbracht wurden, sind, sofern die Lehranstalt nicht nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes akkreditiert ist, anzuerkennen, wenn die Studienleistungen gleichwertig sind und die Prüferin oder der Prüfer (die Beurteilerin oder der Beurteiler)

1. die Lehrbefugnis (venia docendi) für das betreffende Fach an einer österreichischen Universität erworben hat oder

2. auf Antrag der Lehranstalt von der Leiterin oder dem Leiter einer Organisationseinheit, deren Wirkungsbereich sich auf die Katholische Theologie bezieht, zur Abnahme der Prüfungen für die Dauer von jeweils drei bis fünf Jahren bevollmächtigt wurde.

(2) Über einen Antrag auf Bevollmächtigung nach Abs. 1 Z 2 ist binnen zwei Monaten zu entscheiden. Im Verfahren hat neben der Lehranstalt die betroffene Person Parteistellung. Der administrative Instanzenzug geht an den Senat als zweite und letzte Instanz.

(3) Absolventinnen und Absolventen der in Abs. 1 genannten Lehranstalten ist auf Antrag der für das betreffende katholisch-theologische Studium vorgesehene akademische Grad auch ohne Zulassung zum Studium zu verleihen, wenn alle im Curriculum vorgesehenen Studienleistungen nach Abs. 1 anzuerkennen sind und die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann. Gleichzeitig mit der Verleihung des akademischen Grades ist die Anerkennung der Studienleistungen auszusprechen.

10. Abschnitt Studierendenanwaltschaft

§ 93a. (1) Als Ombuds-, Informations- und Servicestelle für Studierende an Bildungseinrichtungen des tertiären Bildungssystems (insbesondere Universitäten, Fachhochschul-Studiengänge, Pädagogische Hochschulen und Privathochschulen) ist eine Studierendenanwaltschaft bei dem für die Universitäten zuständigen Bundesministerium einzurichten. Die Studierenden können sich wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung der Bildungseinrichtungen einschließlich deren Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern sie von davon betroffen sind. Jede solche Beschwerde ist von der Studierendenanwaltschaft zu prüfen. Der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die Studierendenanwaltschaft kann auch dann Empfehlungen für die Tätigkeit von Organen der Bildungseinrichtungen abgeben, wenn keine Beschwerden von Studierenden vorliegen.

(2) Die Studierendenanwaltschaft ist berechtigt, Informationen in den von den Studierenden vorgebrachten Angelegenheiten von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtungen einzuholen. Die Organe und Angehörigen der Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, der Studierendenanwaltschaft entsprechende Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen sind vorzulegen und Überprüfungen und Befragungen an Ort und Stelle zuzulassen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Anhörung der Bundesvertretung der Studierenden eine geeignete Bedienstete oder einen geeigneten Bediensteten des Bundes für jeweils fünf Jahre mit der Leitung der Studierendenanwaltschaft zu betrauen. Die Leiterin oder der Leiter der Studierendenanwaltschaft ist an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie oder er ist durch Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers ihres oder seines Amtes wegen einer schweren Pflichtverletzung einer strafrechtlicher Verurteilung oder mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung zu entheben. Die Betrauung endet jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses zum Bund.

(4) Die Studierendenanwaltschaft kann an den Universitäten Außenstellen einrichten. Die Universitäten haben die entsprechenden Räume für eine dort eingerichtete Außenstelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle muss dem Universitätspersonal der jeweiligen Universität angehören und darf weder das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ sein noch einem Leitungsorgan angehören. Die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle ist von der Leiterin oder dem Leiter der Studierendenanwaltschaft nach Anhörung des Rektorats und der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der jeweiligen Universität zu bestellen. Ist die Servicestelle auch für andere Bildungseinrichtungen zuständig, dann sind auch diese Bildungseinrichtungen und die dort bestehenden gesetzlichen Vertretungen der Studierenden anzuhören. Der Leiterin oder dem Leiter der Außenstelle ist von der Rektorin oder dem Rektor eine entsprechende Reduktion der anderen Dienstpflichten zu gewähren. Das weitere Personal der Außenstelle ist, wenn es nicht im Bundesdienst steht, auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle im Sinne des § 26 Abs. 6 auf Kosten des Bundes (Studierendenanwaltschaft) in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis zur Universität aufzunehmen.

(5) Die Studierendenanwaltschaft hat über die von ihr behandelten Themen einen institutionalisierten Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Bildungseinrichtungen, der zuständige Behörden sowie der Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu führen und darüber gemäß Abs. 6 zu berichten.

(6) Die Studierendenanwaltschaft hat jährlich an die Bundesministerin oder den Bundesminister einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.“

120. § 94 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zu den Angehörigen der Universitäten zählen:

1. die Studierenden (§ 51 Abs. 3);
2. die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (§ 95);
3. das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal;
4. das allgemeine Universitätspersonal (§ 101);
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102);
6. die emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand (§ 104);
7. die Mitglieder des Universitätsrates und des Rektorates.

(2) Zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gehören:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97);
2. die assoziieren Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen

(§§ 100 und 100a).“

121. § 95 erster Satz lautet:

„Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind Studierende oder Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums (post docs), die an der Universität im Rahmen eines Stipendiums, das von der Universität oder einem anderen Rechtsträger gewährt wurde, oder im Rahmen einer Anstellung zu einem anderen Rechtsträger, als der Universität, an einem Forschungsprojekt arbeiten.“

122. An § 97 Abs. 1 wird angefügt:

„Sie sind in bei ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie bei der Entwicklung und Erschließung der Künste in fachlicher und methodischer Hinsicht im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) frei.“

123. § 98 Abs. 2 bis 7 lauten:

„(2) Unverzüglich nach Einleitung des Berufungsverfahrens durch das Rektorat hat die oder der Vorsitzende des Senats in dessen Namen eine Berufungskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen

die Mehrheit der Mitglieder. Die Mehrheit der in der Berufungskommission vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, nicht jedoch alle, sollen dem Fachbereich angehören. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können im Rahmen ihrer Personengruppe auch entsprechend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht der Universität angehören, in die Berufungskommission entsenden. Die Studierenden sowie die in § 94 Abs. 2 Z 2 genannte Personengruppe stellen gleich viele und jeweils mindestens ein Mitglied.

(3) Das Rektorat hat aufgrund eines Entwurfs der Berufungskommission ein Anforderungsprofil festzulegen die Stelle im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(4) Die Berufungskommission hat zumindest vier fachlich geeignete Gutachterinnen oder Gutachter, darunter zumindest zwei externe, zu bestellen. Die Bestellung von Mitgliedern der Berufungskommission zu internen Gutachterinnen oder Gutachtern ist zulässig. Wenn nach der gesetzten, mindestens sechswöchigen Frist, zumindest drei Gutachten eingelangt sind, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Rektorin oder der Rektor kann weitere Gutachten einholen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter haben die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professorenstelle anhand des Anforderungsprofils zu beurteilen. Die Mitglieder der Berufungskommission und die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals des Fachbereichs sind berechtigt, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(6) Die Berufungskommission hat allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in angemessener Weise zumindest dem Fachbereich, dem fachlich nahe stehenden Bereich sowie der Berufungskommission zu präsentieren. Die Rektorin oder der Rektor kann Kandidatinnen und Kandidaten nennen, die jedenfalls einzuladen sind.

(7) Die Berufungskommission erstellt insbesondere auf Grund der Gutachten, der Stellungnahmen, der Präsentationen und sonstiger entscheidungsrelevanter Wahrnehmungen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.“

124. In § 98 Abs. 13 entfällt die Wendung „in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis“.

125. Die §§ 99 bis 100 werden samt Überschriften ersetzt durch:

„Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 99. (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aufgenommen werden, sind § 98 Abs. 1 bis 13 nicht anzuwenden. In diesem Fall ist die Stelle vom Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet ist, nach Anhörung des Senats im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor trifft die Auswahlentscheidung mit Zustimmung des Senats nachdem sie oder er einen unverbindlichen Vorschlag des zuständigen Kollegialorgans gemäß § 25a Abs. 8 eingeholt hat.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann auf Vorschlag oder nach Anhörung des zuständigen Kollegialorgans gemäß § 25a Abs. 8 und mit Zustimmung des Senats Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anderer in- oder ausländischer Universitäten oder wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute zur Tätigkeit an der jeweiligen Universität als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren einladen. In diesem Fall kann eine betroffene Person ohne Ausschreibung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor bestellt werden. Die des § 98 Abs. 1 bis 13 sind nicht anzuwenden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses oder eine neuerliche Bestellung an derselben Universität innerhalb von drei Jahren nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 zulässig.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 100. (1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb) müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre mitzuarbeiten. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Maßgabe des universitären Bedarfs und ihrer Qualifikation mit selbstständiger und selbstverantwortlicher Tätigkeit in den in Abs. 1 bestimmten Bereichen zu betrauen.

(3) Inwieweit den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrbefugnis (*venia docendi*) eine Lehr- und Prüfungsbefugnis zukommt, bestimmt die Satzung.

(4) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen zu fördern.

(5) Lehrbeauftragte sind jene wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

1. ausschließlich in der Lehre tätig sind und

2. nicht mehr als acht Semesterwochenstunden lehren.

(6) Lehrbeauftragte können sich von anderen geeigneten Personen vertreten lassen. § 98 Arbeitsverfassungsgesetz (personelles Informationsrecht) gilt auch für jene Lehrbeauftragten, die freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder selbstständig erwerbstätig sind.

Assoziierte Professorinnen und Professoren

§ 100a. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat mit wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Arbeitsvertrag als assoziierte Professorin oder als assoziierter Professor abzuschließen, wenn dies für den Fall einer erworbenen Qualifikation oder einer positiven Evaluierung vereinbart wurde, der Fall eingetreten ist. Wenn die Person keine Lehrbefugnis (*venia docendi*) hat, ist jedenfalls der Erwerb der Lehrbefugnis (*venia docendi*) zu fordern. Die assoziierten Professorinnen und Professoren stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte. Ihnen obliegt die selbstständige und selbstverantwortliche Tätigkeit in den in § 100 Abs. 1 genannten Gebieten.

(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung assoziierter Professorinnen und Professoren zu fördern.“

126. Dem § 103 Abs. 1 wird angefügt:

„Sie sind nach Maßgabe der universitären Ressourcen befugt, an der jeweiligen Universität auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen. Die Lehrbefugnis (*venia docendi*) und damit die Stellung als Privatdozentin oder Privatdozent kann wegen schwerer Pflichtverletzungen oder wegen Erschleichung der Habilitation vom Rektorat durch Bescheid aberkannt werden.“

127. § 103 Abs. 5 bis 8 lauten:

„(5) Unverzüglich nach Einlangen des Antrags hat die oder der Vorsitzende des Senats in dessen Namen eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission einzusetzen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren stellen die Mehrheit der in der Berufungskommission vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, nicht jedoch alle, sollen dem Fachbereich angehören. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können im Rahmen ihrer Personengruppe auch entsprechend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht der Universität angehören, in die Berufungskommission entsenden. Die Studierenden sowie die in § 94 Abs. 2 Z 2 genannte Personengruppe stellen gleich viele und jeweils mindestens ein Mitglied.

(6) Die Habilitationskommission hat zumindest vier Vertreterinnen und Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter zumindest zwei externen, Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Die Bestellung von Mitgliedern der Habilitationskommission zu Gutachterinnen oder Gutachtern ist zulässig. Wenn nach der gesetzten, mindestens sechswöchigen Frist, zumindest drei Gutachten eingelangt sind, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Mitglieder der Habilitationskommission und die Angehörigen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals des Fachbereichs sind berechtigt, Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(7) In der Satzung ist zu bestimmen, wie die didaktischen Fähigkeiten festgestellt werden, wobei jedenfalls eine Stellungnahme der in der Habilitationskommission vertretenen Studierenden einzuholen ist.

(8) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der Gutachten, Stellungnahmen, und anderen entscheidungsrelevanten Wahrnehmungen. Insbesondere kann die Satzung vorsehen, dass auch ein Vortrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers (Habilitationskolloquium) zur Entscheidungsfindung dient.

(9) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Das Rektorat hat die Privatdozentin oder den Privatdozenten einer Organisationseinheit zuzuweisen. Die Habilitationskommission hat dem Rektorat dazu einen unverbindlichen Vorschlag zu unterbreiten.“

128. § 104 lautet:

„**§ 104.** (1) Emeritierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität. Als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand gelten auch Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder unmittelbar vor ihrem Pensionsantritt aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

(2) Sie haben das Recht, ihre Lehrbefugnis (*venia docendi*) an der Universität, an der sie vor ihrer Emeritierung oder vor ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig waren, weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen. Die Lehrbefugnis (*venia docendi*) und damit die organisationsrechtliche Stellung gemäß Abs. 1 als kann wegen schwerer Pflichtverletzungen oder wegen Erschleichung der Berufung zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor vom Rektorat durch Bescheid aberkannt werden.“

129. § 107 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Alle zur Besetzung offen stehenden Stellen sind vom Rektorat auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbar Vorgesetzten, der oder dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.“

130. § 107 Abs. 2 lautet:

„(2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

1. bei der Einladung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (§ 99 Abs. 2);
2. bei der Erteilung von Lehraufträgen (§ 100 Abs. 5);
3. bei der Besetzung von Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, wenn die Bestimmungen des Geldgebers dem nicht entgegenstehen;
4. bei der Besetzung von Stellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Inhaberin oder den Inhaber eines nach § 65a ausgeschriebenen Studienplatzes für ein Doktoratsstudium, wenn dies in der Ausschreibung der Studienplatzes in Aussicht gestellt wurde.“

131. § 107 Abs. 3a lautet:

“(3a) Die Rektorin oder der Rektor trifft die Entscheidung über die Verlängerung, die Auflösung und andere wesentliche Veränderungen des Arbeitsverhältnisses auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit und der oder des unmittelbar Vorgesetzten.“

132. § 108 Abs. 6 und 7 lauten:

“(6) Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität gilt das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974. Die Universität gilt als Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG.

(7) Eine Unterteilung in Arbeiter- und Angestelltenbetriebsräte findet nicht statt. An jeder Universität sind jeweils ein Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal und ein Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal zu wählen. Die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 94 Abs. 3 Z 5 und Z 6 sind zum Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal aktiv und passiv wahlberechtigt. Gemäß § 22a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 92/1970 sind Behindertenvertrauenspersonen zu wählen.“

133. § 119 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Der Wissenschaftsrat hat den Bericht nach § 8 Abs. 1 gemeinsam mit einem Tätigkeitsbericht im Wege der Bundesministerin oder dem Bundesminister dem Nationalrat zu übermitteln.

(5) Der Wissenschaftsrat besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern aus zwölf unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft und der Kunst, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden. Dabei sind jeweils zumindest vier Frauen und Männer zu bestellen. Weiters gehören dem Wissenschaftsrat je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dachverbandes der Universitäten, des Fachhochschulrates, des Akkreditierungsrates, der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht.

(6) Von der Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat als stimmberechtigte Mitglieder ausgeschlossen sind:

1. akademische Funktionärinnen und Funktionäre der Universitäten gemäß § 6, der Universität für Weiterbildung Krams, der Pädagogischen Hochschulen, der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sowie der in Österreich akkreditierten Privathochschulen und Bildungsangebote nach § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005; der und

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Einrichtungen nach Z 1 zuständigen Bundesministerien;

3. Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.“

134. In § 122 wird in Abs. 2 Z 4 wird die Wendung „Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes“ durch die Wendung „assoziierte Professorinnen und Professoren gemäß § 100a dieses Bundesgesetzes“ ersetzt.

135. § 122 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Beamtinnen und Beamte, die einer Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind und gemäß § 170 BDG 1979 in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten überstellt wurden oder werden, sowie Angestellte der Universität, die gemäß § 55 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in die Verwendungsgruppe der Vertragsdozentinnen und Vertragsdozenten überstellt wurden oder werden, gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Überstellung, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009, als assoziierte Professorinnen und Professoren, auch wenn Abs. 2 etwas anderes bestimmt. Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung.

(6) Beamtinnen und Beamte, die organisationsrechtlich Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren sind, sind berechtigt, an Stelle des sich aus den dienstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Amtstitels, diese Bezeichnungen als Amtstitel zu führen. Gleiches gilt für die Angestellten der Universität, für die gemäß § 126 oder § 128 das Vertragsbedienstetengesetz als Inhalt ihres Arbeitsvertrags gilt, wobei an die Stelle des Amtstitels die Funktionsbezeichnung tritt.“

136. § 123 wird als Abs. 1 bezeichnet; es werden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Berufungsverfahren für Stellen, die nach dem 1. Jänner 2004, aber vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 ausgeschrieben wurden, sind nach der Rechtslage vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes zu Ende zu führen. Gleiches gilt für Habilitationsverfahren, wenn der Antrag in diesem Zeitraum gestellt wurde.

(3) Abweichend von § 98 Abs. 13 endet bei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, das vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 ausgeschrieben wurde, die Lehrbefugnis (venia docendi) nicht mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Lehrbefugnis (venia docendi) kann jedoch vom Rektorat durch Bescheid wegen schwerer Pflichtverletzung oder wegen Erschleichung der Berufung zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor aberkannt werden.“

137. § 123a lautet samt Überschrift:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXXX/2009

§ 123a. (1) Das In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 hat keine Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Kollegialorgane, wenn die Funktionsperiode vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes beginnt. Für die Wahl und Zusammensetzung der Kollegialorgane, deren Funktionsperiode danach beginnt, sind die neuen Bestimmungen bereits mit Ablauf des Tages, der der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgt, anzuwenden.

(2) Ergänzungen der Satzung um Angelegenheiten, die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 im Rahmen der Satzung zu regeln sind, können bereits nach Ablauf des Tages, der der

Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgt, beschlossen werden, treten jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der Novelle in Kraft.

(3) Setzt der Senat keine andere Zusammensetzung in der Satzung fest, gehören ihm unbeschadet des Abs. 1 sechs Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, sechs Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierten Professorinnen und Professoren und sechs Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals an.

(4) Die in bundesgesetzlichen Vorschriften der Rektorenkonferenz übertragenen Aufgaben gehen auf den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2) über.

(5) Die Funktionsperiode des Senats, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 im Amt ist, endet mit 30. September 2012. Die Funktionsperiode des Universitätsrates, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 im Amt ist, endet mit 28. Februar 2013. Die Funktionsperiode der Schiedskommission, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 im Amt ist, endet mit 31. Dezember 2010.“

138. In § 124 Abs. 12 und 13 wird jeweils die Wendung „vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006“ durch die Wendung „vor dem In-Kraft-Treten der Anpassung des Curriculums“ ersetzt.

139. § 124 Abs. 16 bis 24 werden angefügt:

“(16) Die vom Rektorat im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung zum Studium erlassenen Bescheide bleiben von den Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXXX/2009 unberührt. Beim Rektorat anhängige Verfahren sind von diesem nach den vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 bestehenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(17) Die Frist des Abs. 5 zweiter Satz beginnt bei Lehramtsstudien erst ab jenem Zeitpunkt zu laufen, an dem beide gewählten Unterrichtsgegenstände umgestellt wurden.

(18) Für Diplomstudien, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 eingerichtet wurden und keine human- oder zahnmedizinischen Studien sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Zulassung von Studierenden zu diesen Diplomstudien ist ab dem Wintersemester 2012/2013 nicht mehr zulässig.

2. Für diese Diplomstudien sind die akademischen Grade (Diplomgrade) zu verleihen, die sich aus Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz 1997 ergeben.

3. Die Universitäten sind berechtigt, dieselben Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 erneut einzurichten oder in Bachelor- und Masterstudien umzuwandeln.

Soweit weder ein Diplomstudium noch ein Bachelor- und ein Masterstudium zeitgerecht eingerichtet wird, sind die Studierenden, die spätestens mit Sommersemester 2012 ihr Studium begonnen haben, berechtigt, dieses in der durchschnittlichen Studienzeit plus zwei Semester je Studienabschnitt abzuschließen. Die Frist beginnt für den Studienabschnitt, in dem sich die oder der Studierende am 1. Oktober 2012 befindet, an diesem Stichtag zu laufen.

(19) Wenn für ein zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 bestehendes Studium der vorgesehene akademische Grad nicht diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen, ist unbeschadet des Abs. 18 Z 2 das Curriculum bis 30. September 2012 anzupassen.

(20) Solange in ein Curriculum, dass vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurden, keine entsprechenden Bestimmungen aufgenommen werden, hat der Senat durch Verordnung die Zulassungsvoraussetzungen einschließlich den Festlegungen nach § 58a Abs. 2 erster Satz durch Verordnung festzulegen. In alle danach erlassenen Curricula sind diese Bestimmungen aufzunehmen.

(21) In Bachelor- und Diplomstudien, in zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 ein Auswahlverfahren vor der Zulassung nach § 124a in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes bestand, kann das Rektorat bis längstens Sommersemester 2013 des genannten Bundesgesetzes ein Auswahlverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 65a Abs. 3 vorsehen. Dieses ist durch Verordnung des Rektorates im Rahmen des § 65a Abs. 3 auszugestalten.

(22) Solange keine Bestimmungen über Abschlusszeugnisse gemäß § 73 Abs. 3 in die Curricula aufgenommen werden, ist § 73 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXXX/2009 weiterhin anzuwenden.

(23) Die Studienberechtigungslehrgänge sind mit 1. Oktober 2011 einzurichten. Personen, die am 30. September 2011 zur einer Studienberechtigungsprüfung gemäß Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/1985 zugelassen sind, sind berechtigt, die Studienberechtigungsprüfung bis zum 30. September 2013 abzuschließen. Danach müssen sie die Zulassung zum Studienberechtigungslehrgang anstreben. Für sie gelten das Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/1985 und die Studienberechtigungsverordnung BGBl. Nr. 439/1986, beide in der Fassung vom 30. September 2011. Ab dem mit 1. Oktober 2011 sind die Aufgaben der Studienberechtigungskommission, der Referentinnen und Referenten sowie der Rektorin oder des Rektors nach dem Studienberechtigungsgesetz von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ der Universität wahrzunehmen, die nach den genannten Bestimmungen zuständig wäre. Mit einer Studienberechtigungsprüfung nach dem das Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/1985 können die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 63a Abs. 1 Z 1, 4 und 5 im jeweiligen Studium bzw. in den jeweiligen Studien nachgewiesen werden.

(24) Die §§ 91 und 92 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 finden auf die Studienbeiträge ab dem Wintersemester 2010 Anwendung. Auf die Studienbeiträge, die sich auf davor liegende Semester beziehen, sind die davor gültigen Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Studienbeiträge, die zwischen Sommersemester 2009 und dem Sommersemester 2010 nach § 91 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2008 entfallen ist oder nach § 92 Abs. 1 Z 4 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2008 erstattet wurden, sind in das in § 92 Abs. 1

bestimmte Höchstausmaß der Erstattung einzurechnen; dabei ist von dem nach § 91 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 festzusetzenden Studienbeitrag auszugehen.“

140. Die §§ 124a und 124b entfallen samt Überschriften.

141. § 125 Abs. 14 wird angefügt:

„(14) Die Universität kann Verwendungsänderungen von Beamtinnen und Beamten, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen sind, vornehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine neue Tätigkeit oder um eine Neubewertung des Arbeitsplatzes handelt. Die Bestimmungen des BDG und des Gehaltsgesetzes über die Rechte der Beamtinnen und Beamten bei Verwendungsänderungen bleiben unberührt. Allfällige, durch die Verwendungsänderung bewirkte, Mehr- oder Minderkosten trägt die Universität.“

142. § 135 lautet:

„§ 135. Für die zur Dienstleistung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten hat der Betriebsrat gleichzeitig die Funktion des Dienststellenausschusses im Sinne des § 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wahrzunehmen. Die der Universität zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gehören darüber hinaus weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen Zentralausschusses bei dem für die Universitäten zuständigen Bundesministerium an.“

143. § 142 Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Soweit ein Bundesgesetz ein Universitätsorgan ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, dann kann das Universitätsorgan bereits unter Anwendung des jeweiligen Bundesgesetzes auch dann die Verordnung erlassen, wenn das Bundesgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, aber bereits kundgemacht wurde. Die Verordnung darf nicht vor dem jeweiligen Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden.“

144. § 143 Abs. 11 bis 14 werden angefügt:

„(11) Die §§ 5, 7, 8, 11, bis 14, 16, 19 bis 25b, 27, 29, 36, 41 bis 43, 44a bis 47, 51, 54, 54a bis 60, 62, § 68 Abs. 1 Z 3, die §§ 70, 71, 73, 75, 77 bis 80, 84, 85, 87, 87a, 93 bis 100a, 103, 104, 107, 108, 119, 122 und 135 samt Überschriften und das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten am 1. Jänner 2010 in Kraft.

(12) Die §§ 91 und 92 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten am 1. Juli 2010 in Kraft. Die §§ 58a, 61, 63 bis 65a, § 68 Abs. 1 Z 4 bis 6, § 68 Abs. 2, die §§ 70 und 85a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Die §§ 124a und 124b treten mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

(13) Die Wendung „oder in der Satzung“ in § 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 tritt abweichend von Abs. 11 rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(14) § 60 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 tritt abweichend von Abs. 11 in Kraft, sobald die Bundesministerin oder der Bundesminister das Vorliegen der technischen Voraussetzungen durch Verordnung feststellt.“

145. In § 145 wird die Wendung „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ jeweils durch die Wendung „Wissenschaft und Forschung“ und die Wendungen „Wirtschaft und Arbeit“ und „soziale Sicherheit und Generationen“ jeweils durch die Wendung „Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des DUK-Gesetzes 2004**

Das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems BGBl. I Nr. 22/2004 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 und 7 samt Überschriften entfallen.

2. § 8 lautet:

„§ 8. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den universitären Kollegialorganen werden gewählt oder entsandt (§ 20 Abs. 6 und 7 Universitätsgesetz 2002). § 20 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 gilt nicht.“

3. § 11 samt Überschrift entfällt.

4. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Die §§ 6, 7 und 11 samt Überschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Die Änderungen haben für bereits gebildete Kollegialorgane keinen Einfluss. § 123 Abs. 2 und 3, § 123a und § 124 Abs. 16 Universitätsgesetz 2002 gelten auch für die Universität für Weiterbildung Krems.“

Artikel 3 **Änderung des Hochschulgesetzes 2005**

Das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien, BGBl. I Nr. 30/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Im Curriculum eines Studienganges (Bachelorstudiums) kann mit Zustimmung der Rektorate und Senate der betroffenen Universitäten vorgesehen werden, dass die Studierenden Teile des Studiums an einer Universität besuchen bzw. können oder

müssen und die Studienleistungen auch dort beurteilt werden. Eine Zulassung zum Studium an der Universität ist dazu nicht erforderlich. Auf die Anmeldung zu den Lehrangeboten, ihre Durchführung und ihre Beurteilung finden die für die Universitäten geltenden studienrechtlichen Bestimmungen Anwendung; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Bachelorarbeiten, die an Universitäten im Rahmen einer Lehrveranstaltung absolviert werden, können Bachelorarbeiten nach diesem Bundesgesetz ersetzen.“

2. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Studierenden sind vom Rektorat nach § 60 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 Matrikelnummern zuzuweisen.“

3. Die §§ 69 bis 71 lauten samt Überschriften:

„Studienbeitrag

§ 91. (1) Die Studierenden der Pädagogischen Hochschulen haben jedes Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von 450 Euro zu entrichten. Der Studienbeitrag für Studierende, die im Semester weniger als 30 ECTS-Punkte erwerben, (Teilzeitstudierende) beträgt der Studienbeitrag 15 Euro je erworbenem ECTS-Punkt (reduzierter Studienbeitrag). Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.

(2) Die Einhebung des Studienbeitrags obliegt dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ. Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur an einer der Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen zu entrichten. Der Studienbeitrag ist im Verhältnis der von der Person jeweils erworbenen ECTS-Punkte aufzuteilen. Im Verhältnis zwischen Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen, die ein gemeinsames Studium betreiben, sind abweichende Vereinbarungen zulässig.

(3) Für jedes Semester ist im Voraus der volle Studienbeitrag (Abs. 1 erster Satz) zu entrichten. Teilzeitstudierenden ist der Differenzbetrag zum tatsächlich zu leistenden Studienbeitrag durch Abzug vom Studienbeitrag für das nächste Semester oder nach Ende der Studienzulassung auf Antrag zurückzuerstatten.

(4) Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages, der Rückerstattung und der Erlassung, haben das für die Universitäten zuständige Regierungsmitglied, die Pädagogischen Hochschulen und die Studienbeihilfebehörde einander folgende Daten der Studierenden zu übermitteln:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit sowie die Gleichstellung nach § 4 Studienförderungsgesetz;
4. den Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort;
6. die an den Bildungseinrichtungen im Semester erworbenen ECTS-Punkte;
7. die abgeschlossenen Studien und Studienabschnitte;
8. die gezahlten, zurückgezahlten, erlassenen und erstatteten Studienbeiträge.

Nähere Bestimmungen zur Einhebung des Studienbeitrages sind durch das für die Universitäten zuständige Regierungsmitglied durch Verordnung festzulegen.

(5) Die auf die Pädagogische Hochschule entfallenden Teile der Studienbeiträge verbleiben der jeweiligen Pädagogischen Hochschule in der zweckgebundenen Gebarung im Sinne des § 17 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986.

(6) Für den Besuch von (Hochschul-)Lehrgängen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des (Hochschul-)Lehrganges vom Rektorat durch Verordnung festzusetzen und ist von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ einzuheben. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines (Hochschul-)Lehrgängen zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. ECTS-Punkte, die im Rahmen eines (Hochschul-)Lehrganges erworben werden, bleiben bei der Bestimmung des Studienbeitrags außer Betracht.

Erlass und Erstattung des Studienbeitrags

§ 70. (1) Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sowie die Anbieter von akkreditiertem Studienangebot (§ 1 Abs. 2) haben den Studierenden den Studienbeitrag nach § 92 Abs. 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 101 zu erlassen. Es gelten § 92 Abs. 4 zweiter Satz, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz und Abs. 7 erster Satz und – soweit dies für den Erlass des Studienbeitrags notwendig ist – § 91 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß. Anbieter von akkreditiertem Studienangebot (§ 1 Abs. 2) haben jeweils nur jenen Teilbetrag des Studienbeitrags erlassen, der dem Studienbeitrag an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen entspricht.

(2) An Pädagogischen Hochschulen entscheidet über den Erlass des Studienbeitrags das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ. Dieses ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Rektorat dafür zur Verfügung gestellten Mittel nach § 69 Abs. 5 Studierenden, denen der Studienbetrag nicht erlassen wird, auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Erstattung hat binnen vier Wochen ab Antragstellung auf Erstattung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

Beitragsfreiheit in der Fort- und Weiterbildung für Lehrer und Lehrerinnen

§ 71. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen und Hochschullehrgängen, die zur Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern eingerichtet wurden, sind als solche von Studien- und Lehrgangsbeiträgen befreit. Die im Rahmen solcher Lehrgänge und Hochschullehrgänge erworbenen ECTS-Punkte bleiben bei der Bestimmung eines Studienbeitrags außer Betracht.“

5. § 80. Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 40, 69 bis 71 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Die §§ 53 und 82a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten in Kraft, sobald das für die Universitäten zuständige Regierungsmitglied durch Verordnung das Vorliegen der technischen Voraussetzungen feststellt.“

6. Nach § 82 wird § 82a eingefügt:

„§ 82a. Die Matrikelnummern, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes von einer Pädagogischen Hochschule (oder einer Vorgängereinrichtung) oder einer Universität vergeben wurden, sind sowohl an den Universitäten als auch an den Pädagogischen Hochschulen zu verwenden, wenn die Matrikelnummer dem Schema für Matrikelnummern an Universitäten entspricht. Wurden einer Person mehrere Matrikelnummern zugewiesen, dann ist nur mehr eine zu verwenden; die anderen Matrikelnummern sind unter Angabe der neuen Matrikelnummer zu sperren. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des für die Pädagogischen Hochschulen zuständigen Regierungsmitglieds zu treffen.“

Artikel 4 **Änderung der Universitäts-Akkreditierungsgesetzes**

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten BGBl. I Nr. 168/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Akkreditierung von postsekundären Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten und Privathochschulen – Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG)“

2. Es wird im Gesetzestext jeweils das Wort „Privatuniversität“ (oder eine andere grammatikalische Form des Worte sowie auch in Wortverbindungen) durch das Wort „Privathochschule“ in der grammatikalisch jeweils richtigen Form ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 2 ist das Wort „Studienpläne“ durch das Wort „Curricula“ zu ersetzen.

4. Dem § 2 Abs. 1 wird angefügt:

„6. Die Privathochschule hat ihre innere Organisation, ihre Verfahren und ihr Verhältnis zu den Studierenden in einem Organisationsstatut festzulegen. Darin ist die Mitbestimmung des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschul- oder Universitätspersonals sowie der Studierenden an ihren akademischen Entscheidungen vorzusehen. Bei der erstmaligen Antragstellung ist ein Organisationsstatut vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass in studienrechtlichen Angelegenheiten nach transparenten, nachvollziehbaren und klaren Bestimmungen entschieden wird. Ein Rechtszug innerhalb der Privathochschule ist vorzusehen.

7. Die Privathochschule muss die Verfahren für die Personalauswahl, insbesondere für Berufungsverfahren, nach international anerkannten und transparenten Methoden gestalten und im Organisationsstatut festlegen. Dasselbe gilt, wenn die Privathochschule Habilitationsverfahren durchführen will.

8. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen an anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen ist vorzusehen.

9. In den Curricula müssen den einzelnen zu erbringenden Studienleistungen ECTS-Punkte zugewiesen werden.“

5. § 2 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Privathochschulen sind berechtigt,

1. Bachelor-, Master-, Diplom-, und Doktoratsstudien, Universitäts- und Studienberechtigungslehrgänge und
2. andere, international anerkannte, Studien, Studiengänge und Lehrgänge

anzubieten. Hinsichtlich der mit dem Studium verbundenen, bundesrechtlich festgelegten, Berechtigungen sind die Studien nach Z 1 den entsprechenden, an einer Universität eingerichteten, Studien gleichgestellt. Sie müssen hinsichtlich Bildungshöhe, Umfang an ECTS-Punkten, akademischem Grad und Gesamtbildungsziel diesen Studien entsprechen. Für die Universitäten verbindliche inhaltliche Vorgaben sind einzuhalten. Studien nach Z 2 dürfen hinsichtlich Bezeichnung oder akademischer Grade keine Verwechslungsgefahr zu den nach 1945 im Inland von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen oder Fachhochschul-Studiengängen verliehenen akademischen Graden oder zu inländischen Berufsbezeichnungen bergen.

(3) Die Privathochschulen haben ihr Organisationsstatut und die Curricula im Internet zu veröffentlichen. Änderungen des Organisationsstatuts und der Curricula sind dem Akkreditierungsrat zu übermitteln. Der Akkreditierungsrat ist berechtigt, Änderungen des Organisationsstatuts und der Curricula binnen acht Wochen nach Einlagen zu untersagen, wenn sie diesem Bundesgesetz oder dem Akkreditierungsbescheid nicht entsprechen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Änderungen von der Privathochschule im Internet zu veröffentlichen und können in Kraft treten. Die Einrichtung neuer Studien bedarf jedenfalls einer Akkreditierung.“

6. § 3 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„(1) Für die Dauer der Gültigkeit der Akkreditierung von Studien nach diesem Bundesgesetz ist die betreffende Bildungseinrichtung eine Privathochschule im Sinne dieses Bundesgesetzes und darf diese Bezeichnung führen. Einer Privathochschule ist auf Antrag im Akkreditierungsbescheid die Bezeichnung „Privatuniversität“ zu verleihen, wenn sie in zumindest einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplin die in § 2 Abs. 1 Z 2 genannten mindestens dreijährigen Studien und darauf aufbauende Studien anbietet, die bis zum Doktorat führen.

(1a) Die Privathochschulen sind berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens bei Vorliegen entsprechender Gleichwertigkeit zu verwenden oder an die dort tätigen Personen zu verleihen. Für Privathochschulen, denen die Bezeichnung „Privatuniversität“ nicht verliehen wurde, gilt dies mit der Maßgabe, dass jeweils (auch in

Wortverbindungen) an Stelle der Bezeichnung „Universität“ die Bezeichnung „Hochschule“ tritt. Dies gilt auch für fremdsprachige Übersetzungen.

(1b) Nach Maßgabe der Gleichwertigkeit zu den an den Universitäten geltenden Bestimmungen sind auch die Privathochschulen berechtigt, Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens ehrenhalber zu verleihen, soweit dies dem internationalen Standard entspricht. Akademische Grade dürfen ehrenhalber verliehen werden, wenn die Privathochschule berechtigt ist, die entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen der eingerichteten Studien zu verleihen. Das Verfahren ist im Organisationsstatut festzuschreiben.

(1c) Das Verhältnis zwischen der Privathochschule und den Studierenden ist privatrechtlicher Natur und beruht auf einem Ausbildungsvertrag. Die Privathochschulen sind dazu berufen, in Prüfungsangelegenheiten (wie insbesondere Bestimmung von Prüferinnen und Prüfern, Bestimmung von Begutachterinnen und Begutachtern von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, Anerkennung von Prüfungen sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, die an anderen Bildungseinrichtungen abgelegt oder beurteilt wurden, Rechtsmittel gegen Beurteilungen) und hinsichtlich der Verleihung von akademischen Graden aufgrund des Curriculums, des Organisationsstatuts und des Akkreditierungsbescheids verbindliche Entscheidungen zu treffen. Gegen diese Entscheidungen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es ist gegen diese Entscheidungen – gegebenenfalls nach Ausschöpfung eines Rechtszugs innerhalb der Privathochschule – sowie im Säumnisfall eine Beschwerde beim Akkreditierungsrat zulässig, der durch Bescheid über die Verletzung der Rechte der Studierenden aus dem Curriculum, dem Organisationsstatut und diesem Bundesgesetz zu entscheiden hat.

(1d) Die an Privathochschulen aufgrund des Organisationsstatuts in einem Habilitationsverfahren erworbene Lehrbefugnis (venia docendi) ist der Lehrbefugnis an den Universitäten gleichgestellt.“

7. § 3 Abs. 4 entfällt.

8. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Akkreditierungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Kenntnissen des internationalen Universitäts- und Hochschulwesens, die von der Bundesregierung – zwei von ihnen auf Vorschlag des Wissenschaftsrates (§ 119. Universitätsgesetz 2002) und zwei von ihnen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften – bestellt werden. Bei der Bestellung der Mitglieder sind Frauen in angemessener Zahl zu berücksichtigen.“

9. In § 5 Abs. 2 Z 3 wird das Wort „Stundenumfang“ durch die Wendung „Umfang an ECTS-Punkten“ ersetzt.

10. Dem § 5 Abs. 3 wird angefügt:

„Akkreditierungsbescheide und ihre Änderungen sind vom Akkreditierungsrat im Internet zu veröffentlichen.“

11. § 9 Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die §§ 1 bis 6 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten mit dem 1. Jänner 2010 in Kraft.

(8) Für Einrichtungen, die den Akkreditierungsantrag vor dem 1. Jänner 2010 stellen, sind für die Dauer der Akkreditierung § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden. In welcher Kategorie gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 bestehende Studien einzureihen sind, entscheidet im Zweifel der Akkreditierungsrat durch Bescheid. Bisher vorgesehene akademische Bakkalaureats-, und Magister- und Diplomgrade dürfen in Studien gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 für die jeweilige Akkreditierungsdauer weiterhin verliehen werden.“

Artikel 5 **Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes**

Das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erhalter sind berechtigt, von den Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge einen Studienbeitrag in der Höhe von 450 Euro je Semester einzuheben. Der Studienbeitrag für Studierende, die im Semester weniger als 30 ECTS-Punkte erwerben, (Teilzeitstudierende) beträgt der Studienbeitrag 15 Euro je erworbenem ECTS-Punkt (reduzierter Studienbeitrag). Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten. Studierenden ist der Studienbeitrag unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 101 auf Kosten des Bundes zu erlassen. Es gelten § 92 Abs. 4 zweiter Satz, Abs. 5, Abs. 6 erster Satz und Abs. 7 erster Satz und – soweit dies für den Erlass der Studienbeiträge notwendig ist – § 91 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß.“

2. § 4 Abs. 9 entfällt.

3. § 4a samt Überschrift entfällt.

4. In § 12 Abs. 2 Z 7 wird die Wendung „Studienberechtigungsprüfungen gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985)“ durch das Wort „Studienberechtigungslehrgänge“ ersetzt.

5. § 20 Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die § 2 Abs. 2 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 treten § 4 Abs. 9 und § 4a Überschriften außer Kraft. § 12 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.“

Artikel 6 Änderung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und die Organisation der Vertretung der Studierenden an folgenden Bildungseinrichtungen:

1. den Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120,
2. den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
3. den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 2 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993,
4. den Privathochschulen, an denen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Universitäts-Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/1999,

auch Bachelor-, Master-, Diplom- und/oder Doktoratsstudien eingerichtet sind.“

2. § 4a Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, ehestmöglich zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort sowie über die Angehörigkeit zum jeweiligen Fachhochschul-Studiengang zu enthalten.“

3. § 4a Abs. 5 lautet:

„(5) Jede Privathochschule hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden an der Privathochschule, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, ehestmöglich zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort sowie über die Angehörigkeit zum jeweiligen Studium zu enthalten.“

4. § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 lauten:

„4. die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen mit mindestens 500 Studierenden mit beratender Stimme und Antragsrecht

5. die Vorsitzenden der Fachhochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen mit mindestens 500 Studierenden mit beratender Stimme und Antragsrecht.“

5. § 7a Abs. 2 bis 3 lauten:

„(2) Die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen an den Pädagogischen Hochschulen und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschulvertretungen dient (Vorsitzendenkonferenz der Hochschulvertretungen an den Pädagogischen Hochschulen).

(2a) Die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen an den Privathochschulen und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Pädagogischen Hochschulvertretungen dient (Vorsitzendenkonferenz der Hochschulvertretungen an den Privathochschulen und Privatuniversitäten).

(3) Die Vorsitzenden der Fachhochschulvertretungen und die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der Fachhochschulvertretungen dient (Vorsitzendenkonferenz der Fachhochschulvertretungen).“

6. § 13 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. Zuständigkeit der Vertretungseinrichtungen für die Entsendung von Mitgliedern in universitäre Kollegialorgane Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips: Soweit das Kollegialorgan ausschließlich für den Bereich einer Studienvertretung zuständig ist, dann ist dieser jedenfalls die Zuständigkeit zu übertragen. Wenn ein Kollegialorgan ausschließlich für den Bereich eines Organs nach § 12 Abs. 2 zuständig ist, dann ist diesem jedenfalls dann die Zuständigkeit zu übertragen, wenn sie nicht den Studienvertretungen übertragen wird.“

7. § 14 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in staatliche Behörden, im Senat der betreffenden Universität und - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - in die anderen universitären Kollegialorgane, in denen die Studierenden vertreten sind;“

8. § 14 Abs. 1 Z 5a entfällt.

9. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Dem Organ nach § 12 Abs. 2 gehören an:

1. die Vorsitzenden der nach § 12 Abs. 2 zweiter Satz bezeichneten Studienvertretungen als Mandatarinnen und Mandatare mit Stimmrecht;

2. nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 zweiter Satz weitere Mandatarinnen und Mandatare mit Stimmrecht, die von den Studienvertretungen gewählt werden.

(2) Das Organ nach § 12 Abs. 2 wählt nach Maßgabe des § 24 aus dem Kreis aller Studierenden, die für die jeweiligen Studienvertretungen wahlberechtigt sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

10. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jedes ordentliche Studium, insbesondere auch für Lehramts- und Doktoratsstudien, ist eine Studienvertretung einzurichten. Für ein Bachelorstudium und darauf aufbauende, konsekutive Masterstudien, sowie diesen entsprechende Diplomstudien werden nach Maßgabe der engsten fachlichen Nähe gemeinsame Studienvertretungen gebildet. Im Zweifel entscheidet die Wahlkommission. Die Universitätsvertretung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Studien zu gemeinsamen Studienvertretungen zusammenfassen oder in verschiedene Studienvertretungen trennen.“

11. § 18 Z 2 lautet:

„2. Erstattung von Vorschlägen zur Entsendung der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in den Kollegialorganen nach § 25 Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 an das zuständige Organ soweit die Studienvertretung nicht selbst zur Beschlussfassung über die Entsendung berufen ist;“

12. In § 19a wird die Wendung „Die Bundesvertretung, die Universitätsvertretungen, die Studienvertretungen und die Organe gemäß § 12 Abs. 2“ durch die Wendung „Die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen“ ersetzt.

13. Die §§ 20a und 20b samt Überschriften lauten:

„3. Abschnitt

Vertretung der Studierenden an den Pädagogischen Hochschulen, den Fachhochschul-Studiengängen und den Privathochschulen

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den Pädagogischen Hochschulen, den Fachhochschul-Studiengängen und den Privathochschulen

§ 20a. (1) An den Pädagogischen Hochschulen sind einzurichten:

1. eine Hochschulvertretung;
2. nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 eine Studiengangsvertretung für jeden Bachelorstudiengang.

(2) Bei den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen sind einzurichten:

1. eine Fachhochschulvertretung;
2. nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Studiengangsvertretungen für die einzelnen Fachhochschul-Studiengänge;
3. eine Jahrgangsvertretung für jeden Jahrgang im Wirkungsbereich einer Studiengangsvertretung.

(3) An den Erhaltern von Privathochschulen sind einzurichten:

1. eine Hochschulvertretung ;
2. nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 Studiengangsvertretungen für die einzelnen Bachelor-, Master-, Diplom- und/oder Doktoratsstudien.

(4) Die Organe nach Abs. 1 bis 3 bilden die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der jeweiligen Bildungseinrichtung. Sie ist nicht rechtsfähig. Die Hochschulvertretung bzw. die Fachhochschulvertretung hat eine Satzung für alle Organe der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erlassen. In dieser können weitere Vertretungseinrichtungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (z.B. Standortvertretung, Gruppenvertretung) sowie Referate vorgesehen werden. § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 4, § 15 Z 2, § 16, § 19 und § 19a gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle der Studienvertretungen die Studiengangsvertretungen und an die Stelle der Universitätsvertretungen die Hochschul- und Fachhochschulvertretungen treten.

(5) Die Studiengangsvertretungen bestehen aus drei Mandatarinnen und Mandataren, soweit die Satzung keine höhere Zahl von Mandatarinnen und Mandataren vorsieht. Die Vorsitzenden der Jahrgangsvertretung gehören den Studiengangsvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Studiengangsvertretungen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. § 24 gilt mit der Maßgabe, dass bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden das Mitglied mit den meisten Stimmen den Vorsitz führt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Studiengangsvertretungen obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden des jeweiligen Studienganges, die Wahrnehmung der in § 18 Z 1, 3 und 4 genannten Aufgaben und gegebenenfalls die Koordination der Jahrgangsvertretungen.

(6) Die Jahrgangsvertretungen bestehen aus zwei Mandatarinnen und Mandataren, soweit die Satzung keine andere Zahl von Mandatarinnen und Mandataren vorsieht. Die Jahrgangsvertretungen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. § 24 gilt mit der Maßgabe, dass bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden das Mitglied mit den meisten Stimmen den Vorsitz führt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Jahrgangsvertretungen obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden des Wirkungsbereichs der jeweiligen Studiengangsvertretung.

(7) Die Wahl der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungen ist jedes Jahr zwischen Mitte Mai und Mitte Juni von der Leiterin oder dem Leiter der Bildungseinrichtung (oder einer von ihr oder ihm bestellten Person) in geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der für die Wahl der Studienvertretungen geltenden Wahlgrundsätze durchzuführen. Die Jahrgangsvertretungen für den ersten Jahrgang sind jedoch in den ersten beiden Monaten des Studienjahres zu wählen. Die Wahlergebnisse sind der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft umgehend bekannt zu geben.

(8) Der Pädagogischen Hochschulvertretung bzw. der Fachhochschulvertretung gehören an:

1. die Vorsitzenden der Studiengangsvertretungen als Mitglieder mit Stimmrecht;
2. die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vorsitzenden der Studiengangsvertretung als Mitglieder mit Stimmrecht, wenn es weniger als fünf Studiengangsvertretungen gibt;
3. die oder der Vorsitzende der Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit beratender Stimme und Antragsrecht;
4. die Vorsitzenden der Vertretungseinrichtungen nach Abs. 4 mit beratender Stimme und Antragsrecht;
5. die Referentinnen und Referenten mit beratender Stimme und Antragsrecht für den Wirkungsbereich des von ihnen geleiteten Referats.

(9) Die Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung wählt unter sinngemäßer Anwendung von § 24 aus dem Kreis aller Studierenden der Bildungseinrichtung oder einen Vorsitzenden und vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung obliegt die Vertretung der Interessen der Studierenden an der jeweiligen Bildungseinrichtung sowie die Wahrnehmung der in § 14 Z 1, 3 und 5 bis 8 genannten Aufgaben.

(10) Gibt es nur eine Studiengangsvertretung, dann ist diese auch Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung. Abs. 8 Z 1 bis 4 und Abs. 9 erster Satz sind nicht anzuwenden.

(11) Die Funktionsperiode der Studiengangsvertretungen, der Jahrgangsvertretungen, der Pädagogischen Hochschulvertretungen und der Fachhochschulvertretungen beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem auf die Wahl folgenden 30. Juni. Die Funktionsperiode der Jahrgangsvertretungen für den ersten Jahrgang beginnt jedoch mit dem Tag, der auf die Kundmachung des Wahlergebnisses folgt.

Rechte und Pflichten sowie Infrastruktur

§ 20b. (1) § 10 Abs. 1 bis 6 und 9 gelten für die Hochschülerinnen und Hochschülerschaften an den Pädagogischen Hochschulen, den Fachhochschul-Studiengängen und den Privathochschulen. An öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gelten auch § 10 Abs. 7 und 8 sinngemäß.

(2) Der Erhalter der Bildungseinrichtung hat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume insbesondere innerhalb des Gebäudes der Bildungseinrichtung und eine dem Standard der Verwaltung der Bildungseinrichtung entsprechende Büroausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Beiträge zum Verwaltungsaufwand der Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung, zur Schulung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern sowie zur fachlichen Information der Studierenden zu leisten.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft den ihr für die Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung zukommenden Ausgabenrahmen bis spätestens 1. Mai jedes Jahres bekannt zu geben und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollkommission hat im Einvernehmen mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Bundesministerin oder dem Bundesminister durch die Erlassung von Richtlinien für eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Zuweisung der Räume und der Vergabe von Beiträgen zum Verwaltungsaufwand zu sorgen.“

14. Die §§ 20c und 20d entfallen.

15. In § 21 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wendung „an den Universitäten“.

16. § 21 Abs. 1 Z 7 bis 9 werden ersetzt durch:

„7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studierendenanwaltschaft und ihrer Außenstellen an den Universitäten, wenn sie Studierende sind.“

17. § 21 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Der oder dem Vorsitzenden der Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung ist von der Leiterin oder dem Leiter der Bildungseinrichtung ein auf die jeweilige Funktionsperiode befristeter und mit einem Lichtbild versehener Ausweis auszustellen.“

18. § 22 Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht.“

19. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Die Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern insbesondere in staatliche Behörden, in Kollegialorgane der jeweiligen Bildungseinrichtungen und von Delegierten in internationale Studierendenorganisationen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft) aufgrund eines Beschlusses der zuständigen Vertretungseinrichtung der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

(2) Die Zuständigkeit wird jeweils in der Satzung nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips festgelegt. Bei der Entsendung ist im zuständigen Organ über einen Gesamtorschlag abzustimmen. Beschlüsse unzuständiger Organe sind zurückzuweisen.

(3) Hinsichtlich der Beschlussfassung der Bundesvertretung der Studierenden sind die Klubs berechtigt, nach Maßgabe des Wahlverfahrens gemäß § 40 entsprechend dem Mandatsverhältnis Studierende zu nominieren, die in den Gesamtorschlag jedenfalls aufzunehmen sind.

(4) Hinsichtlich der Beschlussfassung der Universitätsvertretung der Studierenden sind die darin vertretenen wahlwerbenden Gruppen berechtigt, nach Maßgabe des Wahlverfahrens gemäß § 40 entsprechend dem Stimmenverhältnis Studierende für die Entsendung durch die Universitätsvertretung zu nominieren, die in den Gesamtorschlag jedenfalls aufzunehmen sind

(5) Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist durch Zweidrittelmehrheit möglich.“

20. § 25 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Vorsitzenden der Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung führen die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit einem die Bildungseinrichtung kennzeichnenden Zusatz.

(6) Die Vorsitzenden der Jahrgangsvertretungen führen die Bezeichnung Jahrgangssprecherin oder Jahrgangssprecher.“

21. In § 30 Abs. 3 die Wendung „Pädagogische Hochschulvertretungen“ jeweils durch die Wendung „Hochschul- und Fachhochschulvertretungen“ und die Wendung „Pädagogischen Hochschulen“ durch die Wendung „diesen Bildungseinrichtungen“ eingefügt.

22. § 33 Abs. 6 und 7 lauten:

„(6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für Aufgaben einer Hochschul- oder Fachhochschulvertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 5 087 Euro verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Hochschul- bzw. Fachhochschulvertretung berechtigt.

(7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften einer Studiengangvertretung, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 727 Euro verbunden sind, ist die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Studiengangvertretung ermächtigt.“

23. In § 34 Abs. 2 wird die Wendung „der Pädagogischen Hochschulvertretungen“ durch die Wendung „der Hochschulvertretungen, der Fachhochschulvertretungen“ ersetzt.

24. In § 35a Abs. 1 wird die Wendung „Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter gemäß § 21“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

25. § 35a Abs. 2 lautet:

„(2) Die in den Jahren, in denen die Bundesvertretung gewählt wird, neu gewählten Hochschul- und Fachhochschulvertretungen haben tunlichst in ihrer konstituierenden Sitzung die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in der Bundesvertretung der Studierenden aus dem Kreis der Studierenden der jeweiligen Bildungseinrichtung zu wählen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei der Wahl ist über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Sind zumindest zwei Mandate zu besetzen, dann kann eine Minderheit, der mehr als ein Drittel der Mandate zukommt, eine Person nominieren, die jedenfalls in den Gesamtvorschlag aufzunehmen ist.“

26. In § 35a Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

27. § 35a Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Die Vorsitzenden, die ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hochschul- und Fachhochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen mit jeweils weniger als 2 500 Studierenden bilden eine Wahlgemeinschaft. Diese Wahlgemeinschaft wählt jene Anzahl von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Bundesvertretung, die den Bestimmungen des Abs. 3 entspricht. Diese Wahl hat ehestmöglich nach der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattzufinden. Jedes Mitglied der Wahlgemeinschaft ist berechtigt, einen Wahlvorschlag zu erstellen. In den Vorschlag können nur Personen aufgenommen werden, die Studierende von Bildungseinrichtungen mit weniger als 2 500 Studierenden sind. Die Wahl erfolgt nach § 40 Abs. 1 und § 41. Die Wahl wird von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft durchgeführt. Die Wahlgemeinschaft ist auch dann wahlfähig, wenn einzelne Mitglieder an der Wahl nicht teilnehmen.

(5) Wahlwerbende Gruppen für die Wahl zur Universitätsvertretungen können sich universitätsübergreifend vor der Wahl zur Universitätsvertretung durch Bekanntgabe eines Wahlvorschlages zu Listenverbänden für die Wahl zur Bundesvertretung zusammenschließen. Es sind die bei der Wahl der Universitätsvertretung abgegebenen gültigen Stimmen aller in einem Listenverband teilnehmenden wahlwerbenden Gruppen zu addieren. Für je 5 000 Wählerinnen und Wähler stellt der Listenverband je eine Mandatarin oder ein Mandatar. Verbleibt bei der Berechnung der zu wählenden Mandatarinnen und Mandataren ein Rest von mehr als 2 500 Wählerinnen und Wähler, so erhöht sich die Zahl um eins. Die von den jeweiligen wahlwerbenden Gruppen nach Abs. 1 gestellten Mandatarinnen und Mandataren sind vom der so ermittelten Zahl in Abzug zu bringen. Die Personen gelten entsprechend dem Wahlvorschlag als in die Bundesvertretung gewählt.“

28. In § 35a Abs. 6 wird die Wendung „die Pädagogische Hochschulvertretungen“ durch die Wendung „die Hochschulvertretungen, die Fachhochschulvertretungen“ ersetzt.

29. In § 35a Abs. 8 wird die Wendung „Pädagogischen Hochschulvertretungen“ durch die die Wendung „Hochschul- und Fachhochschulvertretungen“ ersetzt.

30. In § 35a Abs. 9 lautet:

„(9) Ab dem 15. Juni des jeweiligen Jahres kann die Bundesvertretung der Studierenden auch dann konstituiert werden, wenn noch nicht alle Mandatarinnen und Mandatare gewählt sind.“

31. Die Überschrift zu § 45a lautet:

**„Einsprüche gegen die Wahlen der Vertretungseinrichtungen
an Pädagogischen Hochschulen, Privathochschulen und Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen“**

32 § 45a erster Satz lautet:

„Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nähere Bestimmungen hinsichtlich der Einsprüche gegen die Wahlen der Vertretungseinrichtungen an den Pädagogischen Hochschulen, den Fachhochschul-Studiengängen und den Privathochschulen durch Verordnung festzulegen.“

33. In § 56 Abs. 5 wird die Wendung „nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

34. § 56 Abs. 8 lautet:

„(8) Die §§ 1, 4a, 7, 7a, 13, 14, 15, 17, 18, 20a bis 23, 25, 30, 33, 34, 35a und 45a samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX/2009 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. Die Funktionsperiode der Organe an den Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen, die am 1. Jänner 2010 im Amt sind, endet mit 30. Juni 2010. Die im ersten Satz genannten Bestimmungen sind jedoch bereits auf die Wahl und Konstituierung der Organe anzuwenden, die ihr Amt mit 1. Juli 2010 ihr Amt antreten. Die Fachhochschul-Studienvertretungen und die Pädagogischen Hochschulvertretungen können nach den im ersten Satz genannten Bestimmungen eine Satzung erlassen, die frühestens mit 1. Juli 2010 in Kraft tritt.“

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Es treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 58/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 405/1968;
2. das Bundesgesetz vom 18. April 1985 über die Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten BGBl. Nr. 181/1985;
3. das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) BGBl. Nr. 805/1993 zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
4. das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997 zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
5. das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) BGBl. I Nr. 130/1998 zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.

(2) Es treten mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft:

1. das Studienberechtigungsgesetz BGBl. Nr. 292/1985 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001;
2. die Studienberechtungsverordnung BGBl. Nr. 439/1986 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 749/1994;
3. die Universitätsberechtungsverordnung 1998, BGBl. Nr. 44, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 429/2004;
4. § 41 Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 98 Abs. 3, § 106 Abs. 4, § 114 Abs. 3, § 122 Abs. 2, § 131d Abs. 4 Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962;
5. § 13 Abs. 2 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

(3) Das Außer-Kraft-Treten der in Abs. 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften hat auf Anträge, die vor dem Außer-Kraft-Treten der Rechtsvorschriften gestellt werden, keine Auswirkungen.

(4) Die folgenden Bundesgesetze und Verordnungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Bundesgesetz vom 3. Feber 1971 mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung) BGBl. Nr. 70/1971, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 303/1989
2. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 19. Juli 1967 über die Immatrikulation und Inskription an den wissenschaftlichen Hochschulen, die Evidenthaltung der Hörer sowie die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu verwendenden Formulare (1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz) BGBl. Nr. 300/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1970
3. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Business Administration (MBA)“ (1. MBA-Verordnung) BGBl. II Nr. 68/1998
4. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (12. MBA-Verordnung) Universitätslehrgang "Aufbaustudium Internationales Management, Schwerpunkt Lateinamerika" der Universität Linz BGBl. II Nr. 227/2002
5. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (13. MBA-Verordnung) Universitätslehrgang "Generic Management" der Montanuniversität Leoben BGBl. II Nr. 228/2002
6. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (14. MBA-Verordnung) Universitätslehrgang "Executive MBA in Public Management" der Universität Salzburg BGBl. II Nr. 229/2002
7. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (3. MBA-Verordnung) BGBl. II Nr. 16/2000
8. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (4. MBA-Verordnung) BGBl. II Nr. 17/2000
9. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (5. MBA-Verordnung) BGBl. II Nr. 401/2000
10. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration" (6. MBA-Verordnung) BGBl. II Nr. 376/2000
11. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration (MBA)" (7. MBA-Verordnung), Universitätslehrgang "Aviation MBA" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 36/2001
12. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Administration (9. MBA-Verordnung)", Universitätslehrgang "Professional MBA" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 350/2001

13. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Library and Information Science)“ BGBl. II Nr. 151/1999
14. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Agrimarketing)“ BGBl. II Nr. 283/1999
15. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Arts and Media Management)“ BGBl. II Nr. 359/1997
16. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Banking & Finance)“ BGBl. II Nr. 2/1998
17. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Business Management)", Universitätslehrgang "Business Management" der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck BGBl. II Nr. 175/2000
18. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Civic Education)" BGBl. II Nr. 20/2000
19. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Communication and Management Development)", Universitätslehrgang "Kommunikation und Management Development" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 275/2001
20. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Communicative Theology)", Universitätslehrgang "Kommunikative Theologie" der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck BGBl. II Nr. 377/2000
21. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Community Health developing country)", Universitätslehrgang "Community Health (MAS)" der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck BGBl. II Nr. 277/2001
22. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Culture and Communication)", Universitätslehrgang "Kulturkommunikation" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 14/2001
23. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (e-government)", Universitätslehrgang e-government (MAS) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 121/2003
24. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Environmental Engineering and Management)", Universitätslehrgang "Environmental Engineering and Management" der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz BGBl. II Nr. 282/2001
25. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Finance)" BGBl. II Nr. 18/2000
26. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Finanzdienstleistungen)", Universitätslehrgang "Finanzdienstleistungen MAS" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 351/2001
27. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Geographical Information Science and Systems)“ BGBl. II Nr. 59/1999
28. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Gesundheitsmanagement)“ BGBl. II Nr. 225/1999
29. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Health Promotion)", Universitätslehrgang "Health Promotion" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 276/2001
30. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (International Management)“ BGBl. II Nr. 344/1998
31. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (IT Consulting)", Universitätslehrgang "IT Consulting" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 375/2000
32. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die akademischen Grade „Master of Advanced Studies (Journalism in Print, Radio)“ und „Master of Advanced Studies (Journalism in Print, Radio, Television)“ BGBl. II Nr. 104/1998
33. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Knowledge Management)", Universitätslehrgang "Wissensmanagement" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 386/2000
34. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Kulturmanagement)“ BGBl. II Nr. 286/1999
35. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Mediation)", Universitätslehrgang "Soziale Kompetenz für Mediation und Konfliktmanagement in Familie, Wirtschaft, Verwaltung und Umwelt (MAS)" des IFF BGBl. II Nr. 176/2000
36. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Medienpädagogik)" BGBl. II Nr. 67/2000
37. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Medizinische Physik)", Universitätslehrgang zur postgraduellen Fortbildung in Medizinischer Physik der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik und der Medizinischen Fakultät der Universität Wien BGBl. II Nr. 248/2001
38. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Online Education)", Universitätslehrgang "eTeaching - eLearning (MAS)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 3/2003

39. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Organisationsentwicklung in Dienstleistungsunternehmen)", Universitätslehrgang "Organisationsentwicklung für interne Berater und Beraterinnen in Dienstleistungsunternehmen (MAS)" des IFF BGBl. II Nr. 217/2001
40. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Palliative Care)", Universitätslehrgang "Palliative Care (MAS)" des IFF BGBl. II Nr. 174/2000
41. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Paper and Pulp Technology)", Universitätslehrgang "Paper and Pulp Technology" der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz BGBl. II Nr. 374/2000
42. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Pharmamanagement)“ BGBl. II Nr. 217/1999
43. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin)", Universitätslehrgang "Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 99/2000
44. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Public Health - Öffentliches Gesundheitswesen)", Universitätslehrgang "Public Health - Öffentlicher Gesundheitsdienst" der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck BGBl. II Nr. 257/2000
45. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Public Relations)" BGBl. II Nr. 105/2000
46. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Publishing)“ BGBl. II Nr. 101/1998
47. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Quality Management)" BGBl. II Nr. 19/2000
48. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Regional Management)", Europäischer Universitätslehrgang "Regionalentwicklung (EUR/MAS)" des IFF BGBl. II Nr. 216/2001
49. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Regional Management)", Universitätslehrgang "MAS (Regional Management)" der Universität für Bodenkultur Wien BGBl. II Nr. 220/2001
50. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Selbstverwaltung und Praxismanagement)", Universitätslehrgang "Selbstverwaltung und Praxismanagement" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 213/2003
51. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Sicherheit, Umwelt- und Arbeitsmedizin)" - MAS, Universitätslehrgang "Sicherheit, Umwelt- und Arbeitsmedizin" (MAS) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 186/2003
52. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)“ BGBl. II Nr. 343/1998
53. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Supervision im Gesundheitswesen)", Universitätslehrgang "Supervision im Gesundheitswesen" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 274/2001
54. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Telematics Management)“ BGBl. II Nr. 103/1998
55. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Tele-Purchasing)" BGBl. II Nr. 68/2000
56. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Tourismusmanagement)", Universitätslehrgang "Tourismusmanagement" der Wirtschaftsuniversität Wien BGBl. II Nr. 38/2001
57. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Umweltmanagement)", Universitätslehrgang "MAS (Umweltmanagement)" der Universität für Bodenkultur Wien BGBl. II Nr. 229/2001
58. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Unterrichts- und Schulentwicklung)" BGBl. II Nr. 486/1999
59. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Verkehrstelematik)", Universitätslehrgang Verkehrstelematik (MAS) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 143/2003
60. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Wirtschaftsmanagement)", Universitätslehrgang "General Management (Masterprogramm)" der Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät BGBl. II Nr. 115/2001
61. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Wirtschaftstraining)", Universitätslehrgang "Wirtschaftstraining (Masterprogramm)" der Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät BGBl. II Nr. 116/2001
62. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", Universitätslehrgang "Praxismanagement für Ärzte/Zahnärzte" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 123/2003
63. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", Universitätslehrgang "Emergency Health Services (MAS)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 138/2003

64. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts (Bildwissenschaft)", Universitätslehrgang "Bildwissenschaft (MA)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 508/2004
65. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts (Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement)", Universitätslehrgang "Fotografie und Digitales Sammlungsmanagement (MA)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 557/2003
66. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts (Journalism in Print, Radio, Television)", Universitätslehrgang "Qualitätsjournalismus MA" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 211/2003
67. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts", Universitätslehrgang "Ikonographische Analyse und Digitale Bilddokumentation" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 124/2003
68. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts", Universitätslehrgang "Interkulturelle Kompetenzen" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 137/2003
69. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts", Universitätslehrgang "TV & Film - Produktion (MA)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 510/2003
70. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Arts", Universitätslehrgang "Musikmanagement (MA)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 145/2005
71. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Business Law" Universitätslehrgang "Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen, M.B.L." der Universität Salzburg BGBl. II Nr. 302/2002
72. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master in European Studies", Aufbaustudium für Europarecht und Europawirtschaft (EURAS) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 130/2002
73. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Fine Arts (MFA) New Media", Universitätslehrgang "Master of Fine Arts in New Media" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 73/2005
74. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Laws", Universitätslehrgang "Internationales Steuerrecht" der Wirtschaftsuniversität Wien BGBl. II Nr. 63/2002
75. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Laws", Aufbaustudium für Europarecht (EURO-JUS) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 123/2002
76. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Laws", abgekürzt "LL.M.", Universitätslehrgang "Informationsrecht und Rechtsinformation" der Universität Wien BGBl. II Nr. 291/2002
77. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Klinische Endokrinologie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 132/2004
78. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Klinische Immunologie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 133/2004
79. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Ästhetisch- rekonstruktive Zahnmedizin)", Universitätslehrgang "Ästhetisch- rekonstruktive Zahnmedizin (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 401/2004
80. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Climate Engineering)", Universitätslehrgang "Klima-Engineering (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 136/2003
81. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Finance)", Universitätslehrgang "Finance (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 352/2003
82. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Implantologie)", Universitätslehrgang "Implantologie (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 404/2004
83. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Information Security Management)", Universitätslehrgang "Information Security Management (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 135/2003
84. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Integrative Therapie)", Universitätslehrgang "Integrative Therapie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 510/2004
85. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Kieferorthopädie)", Universitätslehrgang "Kieferorthopädie (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 403/2004
86. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Leadership- Development und Mediation)", Universitätslehrgang "Leadership- Development und Mediation (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 391/2004
87. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Neurorehabilitation" (MSc) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 111/2004
88. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science" - "MSc", Universitätslehrgang "Interdisziplinäre Zahnmedizin" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 547/2003
89. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (MSc.)", Universitätslehrgang "Sozialtherapie - Schwerpunkt Sucht" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 336/2002

90. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Nachhaltiges Energiemanagement)", Universitätslehrgang "Nachhaltiges Energiemanagement (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 380/2004
91. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Orale Chirurgie)", Universitätslehrgang "Orale Chirurgie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 405/2004
92. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Parodontologie)", Universitätslehrgang "Parodontologie (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 400/2004
93. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Prozessmanagement)", Universitätslehrgang "Prozessmanagement (MSc.)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 4/2003
94. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Psychotherapie)", Universitätslehrgang "Psychotherapie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 12/2005
95. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Psychotraumatologie und Stressmanagement)", Universitätslehrgang "Psychotraumatologie und Stressmanagement" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 76/2005
96. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Security and Safety Management)", Universitätslehrgang "Security and Safety Management (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 392/2004
97. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Sicherheit, Umwelt- und Arbeitsmedizin)", Universitätslehrgang "Sicherheit, Umwelt- und Arbeitsmedizin" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 74/2005
98. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Solar Architecture)", Universitätslehrgang "Solararchitektur (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 134/2003
99. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science (Sustainable Urbanism)", Universitätslehrgang "Nachhaltiger Urbanismus (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 377/2004
100. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science" (Traditional Chinese Medicine), Universitätslehrgang "Traditionelle Chinesische Medizin" (MSc) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 145/2004
101. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Facility Management" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 2/2003
102. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Real Estate" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 5/2003
103. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Professional MSc" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 122/2003
104. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Qualitätsmanagement" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 133/2003
105. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Supervision - Schwerpunkt Gesundheitswesen" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 173/2003
106. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Nursing Science" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 174/2003
107. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Psychotherapeutische Medizin" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 175/2003
108. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Communications (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 212/2003
109. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Dental Sciences (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 227/2003
110. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 319/2003
111. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Psychosoziale Beratung" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 322/2003
112. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Clinical Research" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 323/2003
113. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Pharmazeutische Medizin" (MSc) der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 259/2004
114. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Master of Building Science (MSc)" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 378/2004
115. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Psychotherapeutische Psychologie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 39/2005

116. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Sportphysiotherapie" der Donau-Universität Krems BGBl. II Nr. 75/2005
117. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Applied Biomedicine)“ BGBl. II Nr. 87/1999
118. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Clinical Embryology)“ BGBl. II Nr. 88/1999
119. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (European Integration)“ BGBl. II Nr. 247/1997
120. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (European Law)“ BGBl. II Nr. 246/1997
121. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (European Studies)“ BGBl. II Nr. 254/1999
122. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Global Marketing Management)“ BGBl. II Nr. 383/1999
123. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Hospital Management)“ BGBl. II Nr. 89/1999
124. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Investment Research and Asset Management)“ BGBl. II Nr. 436/1999
125. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Aufgaben des Österreichischen Bundesinstituts für den wissenschaftlichen Film BGBl. Nr. 901/1994
126. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 14. Februar 1993 über die Bibliotheksordnung für die Akademie der bildenden Künste in Wien BGBl. Nr. 154/1993
127. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. September 1979 über die Bibliotheksordnung für die Kunsthochschulen BGBl. Nr. 412/1979
128. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Errichtung einer Zentralbibliothek für Medizin in Wien BGBl. Nr. 900/1994
129. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten (Evaluierungsverordnung - EvalVO) BGBl. II Nr. 224/1997
130. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Konstituierung von Universitätsorganen nach dem UOG 1993 BGBl. Nr. 794/1994
131. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Konstituierung von Universitätsorganen nach dem UOG 1993 BGBl. Nr. 447/1995
132. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Grundsätze für eine Kostenrechnung an den Universitäten und den Universitäten der Künste (Kostenrechnungsverordnung) BGBl. II Nr. 255/1999
133. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Höhe der Monatsraten der Remunerationen für Lehraufträge an Universitäten und Hochschulen BGBl. Nr. 190/1995
134. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über statistische Erhebungen zur Studienberechtigungsprüfung aufgehoben wird BGBl. Nr. 46/1992

Durch die Feststellung der genannten Rechtsvorschriften als nicht mehr geltend werden weder einzelne Studien oder Lehrgänge aufgelöst, noch tritt eine Änderung hinsichtlich der zu vergebenden akademischen Grade ein, noch treten damit aufgehobene Rechtsvorschriften wieder in Kraft.

Vorblatt

Problem

Das Regierungsprogramm sieht die Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Österreichs Universitäten vor.

Die vorliegenden vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 zur Weiterentwicklung sind Ergebnis eines ausführlichen Diskussionsprozesses und umfassen jene Punkte, bei denen sich in den fünf Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Universitätsgesetzes 2002 konkreter Verbesserungsbedarf gezeigt hat.

Jene früheren Verfassungsbestimmungen, die nunmehr aufgrund des ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetzes – 1. BVRBG, BGBl. I Nr. 2/2008, als einfachgesetzliche Bestimmungen weiter gelten, sollen, da sie entbehrlich bzw. obsolet sind, außer Kraft gesetzt werden.

Ziel

Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002

Inhalt, Problemlösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt insbesondere folgenden Anliegen Rechnung:

- Gleichbehandlung/Frauenförderung
- Antidiskriminierung
- Anpassungen bei der Schlichtungskommission
- Vereinfachte Berufungs- und Habilitationsverfahren
- Leitung von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst ist nicht mehr an Funktion als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor gebunden
- Flexiblere Gestaltung der gesetzlichen Studiendauer von Bachelorstudien
- Studierendenanwaltschaft als unabhängige Einrichtung gestalten
- Neuregelung des Studienzugangs
- Verbesserungen beim Verfahren der Rektorinnen- und Rektorswahlen insbesondere durch Schaffung einer Findungskommission
- Schaffung fachbereichsbezogener Mitbestimmung
- Förderung der Zusammenarbeit mit Pädagogischen Hochschulen
- Neuregelung der Studienbeiträge
- Anpassung des Universitäts-Akkreditierungsgesetz sowie das Gesetz über das Institute for Science and Technology – Austria an die Neuerungen im Universitätsbereich
- Anpassung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes an die Neuerungen im Universitätsbereich sowie Einbau der Bestimmungen über die Vertretung an den Fachhochschul-Studiengängen in das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz

Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

Finanzielle Auswirkungen

Keine, allfällige Kosten sind aus den zur Verfügung stehenden Budgets zu decken.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Weiterentwicklung des Universitätsgesetz 2002 stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt konsequent die Gleichbehandlung von Frauen und Männern um.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 14 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Für die Finanzierung des freien Universitätszugangs besteht durch die Globalbudgetierung keine klare Verantwortung. In der Leistungsvereinbarung ist in Zukunft entsprechend zu den Förderverträgen im Bereich der Fachhochschulen die Anzahl der Studienplätze zu definieren, die durch die Leistungsvereinbarung finanziert ist.

Die Festsetzung der Studienplatzzahlen erfolgt in Zukunft zweistufig:

- Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Universitäten
- Konkrete Entscheidung der Universität

Bei einer Überschreitung der Studienplatzzahlen kann die betroffene Universität ein Auswahlverfahren einrichten oder es werden in Abstimmung mit dem Bund die Studienplatzzahlen aufgestockt. Solange die Studienplatzzahlen ausreichen, ist das Auswahlverfahren kraft gesetzlicher Anordnung so ausgestaltet, dass alle Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, studieren dürfen.

In der Leistungsvereinbarung ist für jeden Fall einer Überschreitung der Studienplatzzahlen jedenfalls eine Regelung vorzusehen, die verhindert, dass die Universität in Zukunft Anstiege der Studierendenzahlen ohne Anpassung des Budgets oder Beschränkung der Studienplatzzahlen hinnehmen müssen.

Das Auswahlverfahren erfolgt in Bachelor- und Diplomstudien im Rahmen der Studieneingangsphase. In einer dreijährigen Übergangsphase bleiben Auswahlverfahren vor der Zulassung im bisherigen Anwendungsbereich möglich. Für Master- und Doktoratsstudien scheint eine Studieneingangsphase nicht mehr vernünftig. Hier finden Auswahlverfahren vor der Zulassung statt. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudien sollen jedoch Anrecht auf ein Masterstudium bekommen. Das Auswahlverfahren in den Doktoratsstudien erfolgt im Hinblick auf die Wichtigkeit der Dissertation durch Ausschreibung der Dissertationsstellen. Sie sollen verstärkt als wissenschaftliche und künstlerisch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesehen werden.

2. Nach dem EuGH-Urteil über den österreichischen Universitätszugang sind die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 über die besondere Universitätsreife teilweise nicht mehr anzuwenden. Diese Bestimmungen sind jedoch immer noch Bestandteil der Rechtsordnung und sollten im Sinne der Rechtsbereinigung EU-rechtskonform geregelt werden. Die Neuregelung sieht vor, den Universitätszugang entsprechend der internationalen Praxis wird nicht im Schulrecht, sondern im Universitätsrecht zu regeln. Die Bestimmungen über die besondere Universitätsreife werden ersetzt durch Bestimmungen über studienbezogene Zulassungserfordernisse, die auch Rechtgrundlage für eine neue Universitäts-Berechtigungsverordnung schaffen soll. Die Regelung soll auch Verbesserungen für Nicht EWR-Bürgerinnen und Bürger bieten.

3. Durch das Hochschulgesetz 2005 werden an Pädagogischen Hochschulen Lehramtsstudien als Bachelorstudien eingerichtet. Es scheint angebracht, auch für die Lehramtsstudien an Universitäten die Möglichkeit zu eröffnen, Studien als Bachelor- und Masterstudien zu errichten. Dazu sollen die wesentlichsten Bestimmungen über die Lehramtsstudien in das Gesetz aufgenommen werden.

4. Viele Universitäten sind in mehreren Ebenen in Organisationseinheiten (z.B. Fakultäten – Institute) gegliedert, obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist. An den einzelnen Organisationseinheiten ist gesetzlich keine Mitbestimmung vorgesehen. Es wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, Organisationseinheiten in mehreren Ebenen einzurichten. Es neben den Leiterinnen und Leitern, die dem Rektorat unterstehen, auch Kollegialorgane des Senats an den einzelnen Fachbereichen geben.

5. Die Berufungs- und Habilitationsverfahren sind sehr aufwendig; es besteht der Wunsch nach einer Verwaltungsvereinfachung. Daher werden alle wichtigen Kompetenzen bei den Kommissionen zusammengefasst. Die Kommission kann auch ihre Mitglieder als interne Gutachterinnen und Gutachter bestellen. Nach international anerkannter Rechtslage (so auch im UOG 1993) sind Stellen für Gastprofessorinnen und Gastprofessoren nicht auszuschreiben, wenn international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Künstlerinnen und Künstler) an die Universität eingeladen werden: hier wird eine Möglichkeit geschaffen, von der Ausschreibung abzusehen.

7. Das Studienberechtigungsgesetz verweist noch auf das UOG 1975 und wurde nicht an die neuesten Entwicklungen im Universitätsrecht angepasst. Das Studienberechtigungsgesetz wird in das Universitätsgesetz eingearbeitet. Die Studienberechtigungsprüfung wird zu Studienberechtigungslehrgängen weiterentwickelt.

8. Das Bundesgesetz über die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten ist weder an die aktuellen Bestimmungen des Schulrechts, noch an die Bestimmungen des Universitätsrechts angepasst. In der Lehre bestehen Zweifel, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Verleihung der akademischen Grade durch das UniStG materiell aufgehoben wurden. Hier scheint eine Anpassung – auch im Hinblick auf die seit UniStG amtswegige Verleihung der akademischen Grade – angemessen.

9. Neuregelung der Studienfinanzierung. Teilzeitstudierende sollen aufgrund einer eingeschränkten Studienleistung anerkannt werden. Damit können die 2008 eingeführten, komplizierten Erlasstatbestände wieder aufgehoben werden. Der

Erlass des Studienbeitrags erfolgt hinkünftig auf Basis eines (für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschul-Studiengänge einheitlichen) Studienkontos.

10. Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz soll an die Tatsache angepasst werden, dass die akademischen Grade nicht mehr gesetzlich festgelegt sind. Gleichzeitig soll nicht mehr allen akkreditierten Einrichtungen die Bezeichnung Privatuniversität verliehen werden. Das Verhältnis zu den Studierenden sowie das Ehrungsrecht soll für die Privatuniversitäten (hinkünftig: Privathochschulen) einheitlich geregelt werden.

11. Anpassung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes an die Neuerungen im Universitätsbereich sowie Einbau der Bestimmungen über die Vertretung an den Fachhochschul-Studiengängen in das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz

Besonderer Teil

Zu Artikel 1. (Änderung des Universitätsgesetzes 2002)

Zu Z 2, 61, 62, 64 (§§ 5, 29, 36, 42)

Anpassungen an die neuen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der BVG-Novelle 2007.

Zu Z 3, 4, 7, 10, 13, 14 (§§ 7, 8 und 13 Bedarfserhebung, Leistungsvereinbarung und Universitätsfinanzierung)

Bei der Gestaltung der Leistungsvereinbarung wird auf folgende Punkte mehr Wert gelegt:

- Entsprechende Willensbildung (Bedarfserhebung durch den Wissenschaftsrat) vor der Aushandlung der Leistungsvereinbarungen im Sinne einer Gesamtplanung für den Hochschulbereich.
- Die Gesamtbudgetbemessung (§ 12 Abs. 5) obliegt der Bundesregierung. Ihre Entscheidung bindet die Schiedskommission jedoch nicht.
- Die Bemessung des Globalbudgets soll durch die Schiedskommission jedenfalls so sein, dass die Universitäten ihre Pflichtaufgaben (objektiv) erfüllen können. Sie kann auch dann angerufen werden, wenn einer Universität die Einrichtung neuer Studien oder weiterer Studienplätze übertragen wird.
- In den Leistungsvereinbarungen sollen die Leistungen Bereich der ordentlichen Studien entsprechend Quantifiziert werden.

Der Rechtsschutz für die Universitäten sollen insofern aufgewertet werden, als ihnen jedenfalls die notwendigen Budgets zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzuweisen sind. Außerdem sind auch Aufträge nach § 8, zusätzliche Studien zu schaffen, der Schlichtungskommission vorbehalten. Diese hat gleichzeitig entsprechend der jeweiligen Kosten über eine Anpassung des Budgets zu entscheiden.

Die Privathochschulen sollen ergänzend zu den Universitäten aus Bundesmitteln finanzierte anbieten, wenn der Bedarf besteht und die öffentlichen Universitäten diesen nicht decken können. In diesem Fall sind den Studierenden an der Privathochschule dieselben Rechte zu gewähren, wie den Studierenden an öffentlichen Universitäten.

Zu Z 5 (§ 10 Gesellschaften, Stiftungen und Vereine)

Die Rechtsaufsicht und die Bestimmungen über die Frauenförderungen und den Diskriminierungsschutz sollen auch auf die Rechtsträger anzuwenden sein, die mehrheitlich von Universitäten kontrolliert werden. Die Rechtsträger sollen jedoch nicht selbst einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und eine Schiedskommission einsetzen; dies soll eine der betroffenen Universitäten übernehmen. Hält nur eine Universität Anteile an einer Gesellschaft, ist eine Verordnung nach Abs. 3 nicht notwendig.

Zu Z 6, 9, 11, 12, 17, 18 (§§ 11, 13, 16 Leistungsbericht)

Der Leistungsbericht soll im Sinne der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Die für die Leistungsvereinbarung wesentlichen Berichtspunkte sind in die Wissensbilanz aufzunehmen. Der Begriff „Leistungsbericht“ in den §§ 37, 39, 40 bezieht sich auf diesen Berichtsteil.

Zu Z 15 (§ 14 Evaluierung)

Anpassungen an die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Veränderungen. Die Evaluierung durch die Studierenden wird hier besonders hervorgehoben.

Zu Z 16 (§ 16)

Anpassung an das Handelsrechts-Änderungsgesetz.

Zu Z 19 – 24 (§ 19 Satzung)

Die Satzung soll um einige Angelegenheiten erweitert werden, die bisher besondere Beschlussrechte des Senats (Größe von Senat und Universitätsrat) oder des Universitätsrates (Zusammensetzung des Senats) waren. Auch der Organisationsplan, der schwer von der Satzung (z.B. Einrichtung einer Organisationseinheit für Frauenförderung und Gleichstellungsangelegenheiten) abzugrenzen ist, wird Teil der Satzung und (als operative Angelegenheit) vom Senat zu erlassen. Es sollen auch Richtlinien Berufungs- und Habilitationsverfahren sowie zur guten wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Praxis (darunter fällt nicht nur das Verbot von Plagiaten) in der Satzung verankert werden. Zum letzteren Punkt sind auch geeignete Kontrollmechanismen (inneruniversitäre und/oder außeruniversitäre Kontrollmechanismen) vorzusehen.

Die Regelungen zur Bestellung der Mitglieder des Rektorats werden auch weiterhin durch die Satzung zu regeln sein, wenn sie auch in Zukunft nicht mehr gewählt werden. Die Willensbildung im Universitätsrat soll jedoch in seiner Geschäftsordnung geregelt werden.

Zu Z 25 (§ 20 Leitung und innere Organisation)

Um den Wildwuchs bei den Kollegialorganen zu verhindern, soll die Einrichtung von Kollegialorganen nur mehr aufgrund von Ermächtigungen in der Satzung erfolgen. Neben dem Senat können auch andere Universitätsorgane (z.B. das Rektorat oder das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ) Entscheidungsvollmacht erteilen. Einem Kollegialorgan kann auch von mehreren Organen Entscheidungsvollmacht übertragen werden. Die Zusammensetzung ist nur für die Kollegialorgane, denen (auch) vom Senat Aufgaben übertragen werden, vorgegeben. Hinsichtlich aller anderen Kollegialorgane sind die Universitäten völlig frei (hier müssen die Mitglieder auch nicht Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Personengruppen von Universitätsangehörigen sein).

Die Regelung der Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsangehörigen in Kollegialorganen (Abs. 6 bis 9) schafft durch seine Typisierung in Entsendung und Wahl einen Anknüpfungspunkt für § 42a. Entsendungsberechtigte Versammlung im Sinne des Abs. 7 kann insbesondere die Kurierversammlung der jeweiligen Personengruppe im Senat oder die Versammlung aller Angehörigen der Personengruppe einer Organisationseinheit sein. Die Geschäftsführung und Vorsitzführung der Versammlungen ist in der Satzung (Wahlordnung) zu regeln.

Die Setzung einer Nachfrist durch den Universitätsrat für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsangehörigen in den Kollegialorganen kann im Hinblick darauf, dass in Zukunft die oder der Vorsitzende des Senats Fristen für Entsendungen zu setzen hat, entfallen. Eine nachträgliche Entsendung (ex nunc) kann jederzeit vorgenommen werden. Ähnliches gilt für Wahlen: sobald der Wahlakt abgeschlossen ist, gilt die Personengruppe als vertreten, auch dann wenn zu wenige oder keine Mitglieder gewählt wurden. Ob und wann eine Wiederholungswahl stattfindet, bestimmt die Satzung. Keinesfalls muss diese jedoch zur Konstituierung abgewartet werden. Insoweit sich die Regelung zur Säumnis bei Wahlen auf die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates durch den Senat beziehen, werden sie in § 21 übernommen.

Die Regelungen zum Organisationsplan und den Organisationseinheiten werden in § 25a zusammengefasst.

Zu Z 26 – 35 (§ 21 Universitätsrat)

Anpassung an die weiteren Zuständigkeiten des Senats (siehe Ausführungen dort).

Kompetenz des Universitätsrates ist der Erlass eines Entwicklungsplans Aufgrund eines (vom Universitätsrat nicht abänderbaren) Vorschlags des Rektorats, der erst nach Zustimmung des Senats dem Universitätsrat vorzulegen ist. Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht zu, kann das Rektorat den Vorschlag an den Universitätsrat zur Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit übermitteln oder seinen Vorschlag im Sinne des Senats abändern. Ein im Senat nicht diskutierter Vorschlag für den Entwicklungsplan kann dem Universitätsrat nicht übermittelt werden.

Es soll klargestellt werden, dass sich der Universitätsrat eine Geschäftsordnung geben kann.

Im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen der Frauenförderung soll eine bindende Frauenquote für den Universitätsrat eingeführt werden. Diese soll Senat und Bundesregierung jeweils gesondert betreffen – beide sollen gleich viele Männer und Frauen bestellen müssen. Für das einvernehmlich zu bestellende (fünfte oder neunte) Mitglied gibt es keine Geschlechtervorgabe. Die Frauenquote beträgt je nach Geschlecht des letzten Mitglieds bei insgesamt fünf Mitgliedern 40 oder 60 % und bei insgesamt neun Mitgliedern 44,4 oder 55,6 %.

Für die Wahl und Bestellung der Universitätsräte soll es bundesweit einheitliche (absolute) Fristen geben. Die Bestimmungen über die Säumnisfolge bei Nichtwahl durch den Senat wird von § 20 in § 21 Abs. 7a übernommen. Die Fristen werden auch für die Universität für Weiterbildung Krems gelten (die Funktionsperiode des amtierenden Universitätsrates wird entsprechend gekürzt).

Die Bezüge des Universitätsrates werden durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgelegt werden, da bisher die Mitglieder des Universitätsrates hier in eigener Sache entschieden haben.

Zu Z 36 – 45 (§ 22 Rektorat)

Durch die Einfügung der Wortfolge „oder in der Satzung“ wird die Generalklausel zugunsten des Rektorates eingeschränkt. Nunmehr ist es explizit zulässig, die Zuständigkeitsvorschriften dieses Bundesgesetzes zu ergänzen. An den Universitäten wurden insbesondere Wahlkommissionen eingerichtet und die Zuständigkeit des Senats z.B. bei akademischen Ehrungen in der Satzung festgeschrieben; die Zulässigkeit solcher Bestimmungen ist im Hinblick auf die Generalklausel zweifelhaft. Es ist jedoch auch nach dieser Änderung nicht zulässig, durch die Satzung einzelne der im Gesetz explizit aufgeführten Zuständigkeiten des Rektorates anderen Organen zu übertragen; dies gilt insbesondere auch für die Außenvertretung der Universität. Um auch keine rechtlichen Zweifel für bestehende Satzungsbestimmungen aufkommen zu lassen, wird diese Bestimmung rückwirkend mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt.

Wie bei den Bestimmungen zum Senat ausgeführt, soll es von den Kompetenzen Verschiebungen zu diesem geben.

Bei der Erstellung des Vorschlages für den Entwicklungsplan (Z 2) wird festgelegt, dass die Universitätsangehörigen – vertreten durch den Senat – ihre Ideen zum Entwicklungsplan mitteilen dürfen und sollen. Z 3 kann entfallen, da der Organisationsplan hinkünftig Teil der Satzung sein soll.

Zum Entwurf der Leistungsvereinbarung (der vom Rektorat beschlossen wird) und der Rektorin oder dem Rektor als Verhandlungsgrundlage dienen soll, sollen der Zustimmung des Senats bedürfen. Das Genehmigungsrecht des Universitätsrates entfällt, da beim Abschluss der Leistungsvereinbarung die Bundesministerin oder er Bundesminister die Vertragsseite ist, das die öffentlichen Interessen vertreten soll. Der Universität, der ebenfalls die öffentlichen Interessen vertreten soll, sollte in dieser Angelegenheit nicht die andere Vertragsseite dominieren. Im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse soll der Universitätsrat eine Stellungnahme abgeben und den Entwurf der Leistungsvereinbarung an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterleiten.

Die Zuordnung der Universitätsangehörigen bei der Aufnahme soll aufgrund einer anderen Grundlage erfolgen, als spätere Änderungen der Zuordnung. Bei der Aufnahme des Universitätspersonals erfolgt die Zuordnung im Zuge der Ausschreibung und Besetzung der jeweiligen Stelle durch die Rektorin oder den Rektor. Jede spätere Änderung soll das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Person (was in der Regel arbeitsrechtlich geboten sein könnte) und der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten – die bisher dem Gesetz nach nicht zu befassen waren – verfügen können. Nur bei den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, sowie wenn die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten nicht zustimmen, soll weiterhin der Senat angehört werden. Damit verbundene Rechte des Universitätspersonals aus dem Arbeitsrecht bleiben unberührt; das Anhörungsrecht steht ihnen als Universitätsangehörige zu. Bei Privatdozentinnen und Privatdozenten erfolgt ihre erste Zuteilung zu einer Organisationseinheit aufgrund eines (unverbindlichen) Vorschlages der Habilitationskommission anlässlich der Erteilung der Lehrbefugnis. Im Sinne einer Evidenzhaltung der Universitätsangehörigen erhält man den Status als Forschungsstipendiatin oder Forschungsstipendiat erst nach entsprechender Feststellung durch das Rektorat (oder einer von diesem betraute Stelle). Gleichzeitig ist die Zuordnung zu einer Organisationseinheit zu verfügen.

Das Rektorat soll jährlich nach Stellungnahme des Universitätsrates einen Jahresvoranschlag samt Budgetzuteilung zu den Organisationseinheiten erstellen. Basis dafür sollen die Budgetanträge der einzelnen Organisationseinheiten sein. An wissenschaftlichen und künstlerischen Organisationseinheiten haben die Leiterinnen und Leiter ihre Budgetanträge mit dem dort bestehenden Kollegialorgan zu koordinieren. Der Voranschlag bildet Grundlage für die Kontrolle des Universitätsrates.

Das Verhältnis der Leitungsorgane soll im Sinne der Gleichordnung gestaltet werden. Damit werden die (verfahrensfreien) Zurückverweisungsrechte des Rektorats gegenüber Leitungsorganen abgeschafft. Schieds- und Findungskommission sind im Hinblick auf ihre ganz besondere Stellung ebenfalls vom Zurückverweisungsrecht ausgenommen. Die Kollegialorgane des Senats entscheiden in dessen Namen. Hinsichtlich derer kommt dem Senat – und nicht dem Rektorat – das Zurückverweisungs- bzw. Genehmigungsrecht zu. Das an anderer Stelle explizit angeführte Zurückverweisungsrecht des Rektorats gegenüber Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie hinsichtlich der Curricula bleibt unberührt.

Die Zuständigkeit des Rektorats zur Aufnahme der Studierenden wurde aus dem Kontext des Universitätsstudiengesetzes und der Vorgängergesetze übernommen, in der die Aufnahme der Studierenden als der Universitätsleitung übertragen wurde, während die Zuständigkeiten in anderen studienrechtlichen Aufgaben dezentral den Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. den Vorsitzenden der Studienkommissionen übertragen waren. Nachdem nunmehr alle studienrechtlichen Entscheidungsbefugnisse beim studienrechtlichen Organ vereint sind, soll dies auch für die Aufnahme der Studierenden (und die damit zusammenhängenden Aufgaben) gelten. Außerdem ist dies auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Regelung sachgerecht, wonach gegen Entscheidungen der Leitungsorgane kein Instanzenzug mehr bestehen soll. Der bisher bestehende Instanzenzug vom Rektorat an den Senat ist im Hinblick auf die Tatsache, dass das Rektorat Entscheidungen des Senats zurückverweisen kann ohnehin bedenklich. Im Bereich der Aufnahme der Studierenden verbleibt ausschließlich die Festsetzung der Studienplatzzahlen beim Rektorat, weil das eher eine budgetäre – als eine studienrechtliche – Frage ist.

Zu Z 45 – 49 (§§ 22 bis 24 Bestellung der Rektorin oder des Rektor sowie der Vizerektorinnen und Vizektoren; Zielvereinbarung)

Durch den Gesetzesentwurf soll das Verhältnis zwischen Senat und Universitätsrat bei der Bestellung der Mitglieder des Rektorates besser abgestimmt werden. Der Koordination soll eine Findungskommission dienen. Sie soll durch ihre umfassende Begründungspflicht auf für mehr Transparenz sorgen. Das Hearing soll für eine entsprechende Transparenz sorgen. Der Senat kann dazu den Vorschlag der Findungskommission ergänzen. Die amtswegige Kandidatinnen- und Kandidatensuche ist der Findungskommission vorbehalten, deswegen kann der Senat den Vorschlag nur um Bewerberinnen und Bewerber ergänzen. Wer nicht zum Hearing eingeladen wird, kann vom Senat nicht dem Universitätsrat vorgeschlagen werden. Der Senat entscheidet hinkünftig, wie viele Mitglieder er dem Universitätsrat vorschlägt. Die in Vergangenheit unklare Frage, ob der Universitätsrat einen Vorschlag des Senates zurückverweisen kann, wird bejaht, jedoch dadurch entschärft, dass eine Rückverweisung einer Begründung und die Rückverweisung eines Dreivorschlages überdies einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

Im Sinne des Diskriminierungsschutzes wird hinkünftig keine Wahl, sondern eine „Bestellung“ vorliegen, wo die bestqualifizierteste Kandidatin oder der bestqualifizierteste Kandidat zu bestellen ist. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen steht ein Beschwerderecht zu, jedoch nicht gegen jeden einzelnen Verfahrensschritt, sondern nur gegen die Entscheidung des Universitätsrates. § 23 Abs. 3 vorletzter Satz soll klarstellen, dass wegen einer Diskriminierung durch den Senat gegen die Entscheidung des Universitätsrates Beschwerde zu führen sein wird, da dieser seiner Zurückverweisungspflicht nicht nachgekommen ist. Nachdem die Findungskommission keine bindenden Vorschläge

erstaten kann, kann in ihren Entscheidungen nie eine Diskriminierung in Bezug auf die Wahl der Rektorin oder des Rektors liegen.

Eine einmalige Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors ohne Neuausschreibung soll ermöglicht werden. Für weitere Wiederbestellungen soll dies nicht gelten. Auch wird keine Möglichkeit geschaffen, die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber gegen den Willen des Senats im Amt zu bestätigen.

Im Sinne der gemeinsamen Tätigkeit der Mitglieder des Rektorates, sollen sie (und nicht die Rektorin oder der Rektor alleine) gemeinsam eine Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat abschließen. Dieser soll auch den Arbeitsvertrag mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren genehmigen. Die Regelungen zur Abberufung der Vizerektorinnen und Vizerektoren soll weitestgehend den Bestimmungen zur Abberufung der Rektorin oder des Rektors angeglichen werden.

Zu Z 50 – 55 (§ 25 Senat)

Die akademische Selbstverwaltung zählt zu einem der wichtigsten Errungenschaften des Universitätswesens und sollen durch den gegenständlichen Entwurf leicht ausgebaut werden. Die akademischen Entscheidungen können nur fachbereichsbezogen wirksam wahrgenommen werden (vgl. dazu die bereits bisher vorgesehenen Kollegialorgane mit Entscheidungsvollmacht). Im Sinne einer entsprechenden Weiterentwicklung sind Studien- oder Curriculakommissionen fachbereichsbezogen einzurichten und haben auch eine umfassende Beratungs- und Vorschlagskompetenz. Gleichzeitig soll (§ 25a) der Senat Kollegialorgane an den Organisationseinheiten einrichten. Wesentliche Mehrkosten werden damit nicht verbunden sein, da solche Kollegialorgane bereits jetzt bestehen.

Bei den genannten Bestimmungen finden sich Anpassungen an den neuen Modus zur Wahl der Mitglieder des Rektorates. Hinsichtlich der Studien ist vorgesehen, dass sie auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Rektorates errichtet und aufgelassen werden (vgl. Anmerkungen zu § 54). Im Sinne auf der besseren Ausbalancierung der Verhältnisse der Leitungsorgane zueinander ist vorgesehen, dass der Senat Richtlinien für das (ihm unterstellte) für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ erlassen kann. Weiters soll der Senat bei akademischen Ehrungen mitwirken; insbesondere scheint eine entsprechende Beschlussfassung über akademische Ehrungen auch im internationalen Kontext als sinnvoll. Gleichzeitig entfällt die Kompetenz des Senats zur Bestellung von Mitgliedern der nicht mehr existenten Schlichtungsstelle und zur Festlegung von Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge. Die Zweckwidmung der Studienbeiträge war bisher bereits ein wenig erfolgreiches Modell. Darüber hinaus ist die Zweckwidmung durch die Studierenden nicht mehr angebracht, da diese den Studierenden hinkünftig (bzw. bereits seit Sommersemester 2009) in großem Ausmaß vom Bund erstattet werden.

Weiters soll der Senat auch beim Organisationsplan (künftig Teil der Satzung), dem Entwicklungsplan (siehe Ausführungen zum Universitätsrat) und dem Entwurf der Leistungsvereinbarung (siehe Ausführungen zum Rektorat) mitwirken.

Ähnlich dem Universitätsrat soll auch der Senat das Recht bekommen, Auskünfte einholen zu können. Dabei bestehen dieselben Beschränkungen, wie für die anhörungsberechtigten Mitglieder des Universitätsrates.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Senats ist anzumerken, dass sich das Ziel, die Zahl der Angehörigen des akademischen Mittelbaus zu reduzieren, nicht erfüllt hat. Auch der der neue Kollektivvertrag sieht, abseits der Professorinnen- und Professorenkurie, Laufbahnstellen im Mittelbau vor, die durch die neue Gruppe der assoziierten Professorinnen und Professoren im Gesetz anerkannt wird. Im Hinblick darauf, wird von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren abgegangen. Gleichzeitig wird die Zusammensetzung der Kurien im Kern beibehalten, da den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren kraft ihrer Berufung im Gegensatz zu allen anderen Gruppen eine Verantwortung für ihr Fach (und damit eine Leitungsfunktion) zukommt und daher Angehörige des akademischen Mittelbaus ihnen nur dann gleichgestellt werden sollen, wenn ihnen eine Leitungsfunktion zukommt (vgl. § 25a). Den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren soll – wie auch den Studierende und dem akademischen Mittelbau – zumindest ein Viertel der Sitze zukommen. Dass die Mehrheit der Mitglieder die Lehrbefugnis haben soll, soll weiterhin gelten. In Zukunft wird die genaue Zusammensetzung in der Satzung festzulegen sein.

Um die Effizienz des Senats bei seinen Handlungen zu steigern, werden Entscheidungen im Umlaufweg und Führung der laufenden Geschäfte durch die oder den Vorsitzenden ausdrücklich zugelassen. Die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Senats und über die Kollegialorgane des Senats werden an die Neufassung von § 20 angepasst. Die gesetzlichen Regelungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane des Senats finden immer dann Anwendung, wenn die Kollegialorgane zumindest auch Aufgaben des Senats wahrnehmen.

Zu Z 56 (§ 25a Organisationseinheiten)

In diesem Paragraphen sollen die Regelungen zur Binnengliederung zusammengefasst werden. § 25a Abs. 1 regelt allgemein den Erlass des Organisationsplans, der ein Teil der Satzung ist. Wissenschaftliche und künstlerische Angelegenheiten sind jedenfalls von Organisationseinheiten zu erbringen. Nachdem eine Gliederung in mehreren Ebenen (z.B. Fakultät – Institut) häufig vorkommt, wird dieser Fall in Abs. 2 erwähnt. Wie bisher sind entweder die Institute Organisationseinheiten und Fakultäten größere Einheiten mit Koordinationsaufgaben. Oder die Fakultäten sind Organisationseinheiten, die ihrerseits in Institute als Untereinheiten gegliedert sind. In jedem Fall werden die Leiterinnen und Leiter der zusammenfassenden Einheiten und die Subeinheiten nach denselben Regeln bestellt, wie die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten.

Mit der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Organisationseinheiten sind in der Regel Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu betrauen. Dazu haben die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aus ihrer Mitte eine Person durch Mehrheitsbeschluss dem Rektorat zu betrauen. Das Kollegialorgan

ist zu befassen, bevor der Vorschlag an das Rektorat weitergeleitet wird. Aus gewissen Gründen kann es notwendig sein, andere Personen, als Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren anderer Organisationseinheiten mit der Leitung einer Organisationseinheit zu betrauen. Der wichtigste Fall, dass keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Verfügung stehen, wird im Gesetzestext angeführt. Wenn Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Verfügung stehen, soll die Betrauung anderer Personen Ausnahme sein, da die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Ausübung von Leitungsfunktionen an die jeweilige Universität berufen wurden und auch entsprechend ihrer Verantwortung entlohnt werden. Die Betrauung einer anderen Person bedarf – dem Ausnahmecharakter entsprechend – der Genehmigung durch den Senat und kann auch gegen den Willen der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgen. Entsprechend der Übernahme weiterer Verantwortung sollen die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten hinsichtlich der Mitwirkung in den Kollegialorganen zur Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (sie sind in diese Personengruppe wahlberechtigt und wählbar) gehören. Weiters behalten wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Professorinnen und Professoren die Wählbarkeit (nicht jedoch das Wahlrecht) in der Mittelbaukurie und damit auch jene Mandate, in die sie bereits gewählt wurden.

Entsprechend den Bestimmungen über die Abberufung z.B. der Mitglieder des Rektorats können die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten abberufen werden. Die Aufgaben der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten sind entsprechend dem Vorbild der §§ 21 bis 25 in Abs. 6 zusammengefasst.

Die Abs. 7 enthalten die Bestimmungen über Zielvereinbarungen. Es ist hinsichtlich der Rechtsnatur der Zielvereinbarungen festgelegt, dass die Ziele nicht durchsetzbar sind. Sie stellen also nur einen Maßstab für eine Evaluierung oder Bewertung dar. Budgetversprechen des Rektorats sind jedoch sehr wohl verbindlich und bei einem entsprechenden Budgetantrag auch umzusetzen. Zielvereinbarungen und Maßnahmen der Dienstvorgesetzten dürfen nicht in die Freiheit der Wissenschaften und der Künste ungebührlich eingreifen.

Abs. 8 und 9 ist zentral für die Mitbestimmung des Universitätspersonals an den Universitäten bei der Mitwirkung in allgemeinen Angelegenheiten in Bezug auf die einzelnen Organisationseinheiten. Im Sinne einer entsprechenden Flexibilität können diese Kollegialorgane auch für mehrere Organisationseinheiten gemeinsam eingerichtet werden. Den Kollegialorganen obliegen insbesondere die Stellungnahme zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters und die Mitwirkung im Budget- und Personalwesen. Die Tätigkeit der Kollegialorgane ist bei Besorgung der in Abs. 8 genannten Angelegenheiten dem Senat zuzurechnen. Weitere Aufgaben können diesen Kollegialorganen nach Maßgabe der Satzung übertragen werden. Der Senat wird auch Bestimmungen über den Vorsitz (durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit oder durch eine gewählte Vorsitzende oder einen gewählten Vorsitzenden) zu erlassen haben. Da die Kollegialorgane eine entsprechende Kommunikationsplattform innerhalb der Organisationseinheiten darstellen sollen, ist vorgesehen, dass alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten) diesen Kollegialorganen angehören müssen. Dadurch soll auch erreicht werden, dass die Einrichtung dieser Kollegialorgane hinreichend dezentral erfolgt.

Zu Z 56 (§ 25b Begutachtungsverfahren)

Die Begutachtungsverfahren sollen für mehr Transparenz bei der universitären Tätigkeit sicherstellen. Das zuständige Organ hat sich mit den Stellungnahmen zu befassen und gegebenenfalls den Entwurf vor der Beschlussfassung entsprechend abzuändern.

Zu Z 57 – 59 (§ 27 Vollmachten)

Nachdem die in § 27 vorgesehene Zeichnungsbefugnis betragsmäßig unbeschränkt ist, ergibt sich ein großes Missbrauchspotential. Für Verträge, die das Rektorat abschließt, ist aus diesem Grund – wie auch in sonst im Rechtsleben weit verbreitet – das Vieraugenprinzip vorgesehen. Dieses soll auch bei den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten zum Tragen kommen. Sie zeichnen bei Überschreitung von Betragsgrenzen gemeinsam mit dem zuständigen Mitglied des Rektorats (z.B. Vizerektorin oder Vizerektor für Finanzen). Dieses Mitglied des Rektorates muss unter den gesetzlich bestimmten Gründen seine Zustimmung erteilen. Wie bisher sind die Vollmachten gemäß § 27 durch die genannten Tatbestände nach außen hin beschränkt.

Entsprechend den Problemen im Bereich der Gerichtlichen Medizin wurde in einer Novelle zur Strafprozessordnung (2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009) vorgesehen, dass in Zukunft Organisationseinheiten für Gerichtliche Medizin als solche mit der Durchführung der Obduktionen zu betrauen sein werden. Hier soll klargestellt werden, dass diese Betrauung im Rahmen des § 27 Abs. 1 Z 4 (staatlich autorisierte Prüf- und Gutachtertätigkeit) zu erfolgen hat. Nachdem die Durchführung einer Obduktion nicht aufgrund eines Vertrages, sondern aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses erfolgt, wird ein eigener Absatz angefügt. Die Regelungen des § 128 Abs. 2a StPO werden hier entsprechend umgesetzt; es wird jedoch insoweit darüber hinausgegangen, als die Vorschriften für alle Obduktionen gelten. Dritten – nicht jedoch Angehörigen des Universitätspersonals – können die Ressourcen der Universität bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung über einen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 60 (§ 29 Organisation [Medizinische Universitäten])

Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzregelungen soll hinsichtlich der Tätigkeit in der Krankenanstalt diese treffen. Da sich die Aufgaben stark überschneidenden, hat die Krankenanstalt soweit, als sich die Bediensteten (örtlich) in Räumen der Krankenanstalt aufhalten. In Räumen, die funktional außerhalb der Krankenanstalt liegen, wie in einem Hörsaal, soll die Verantwortung bei der Universität verbleiben. Auch für die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen soll der Rechtsträger der Krankenanstalt verantwortlich sein. Im Bereich der gesamten Dienstplangestaltung (Tätigkeit in der Krankenanstalt sowie in der Universität) sowie die Sicherheit in der Krankenanstalt

soll entsprechend der Verantwortung das oberste Weisungsrecht nicht dem Rektorat, sondern dem Rechtsträger der Krankenanstalt zukommen. Arbeitsverträge und Betriebsvereinbarungen werden jedoch weiterhin vom Rektorat abgeschlossen.

Zu Z 63, 65 – 72 (§§ 42 und 43)

Mit der Novelle zum Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2004) wurden den Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen auch die Zuständigkeit für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung übertragen. Dies soll im Universitätsgesetz nachvollzogen werden. Analog zu den Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern soll die Zuständigkeit der Schiedskommission erweitert werden. Damit werden auch im Bereich der Universitäten die einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt.

In der geltenden Fassung sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen zur Kenntnis zu bringen. Es soll klargestellt werden, dass die Ausschreibungstexte dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor der Ausschreibung zu übermitteln sind, sodass der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen seinem Auftrag, auch die Ausschreibungstexte zu prüfen, tatsächlich wahrnehmen kann.

Das an die Personalauswahl herangerückte Verfahren für die Vergabe der Studienplätze für das Doktoratsstudium soll auch mit einem entsprechenden Diskriminierungsschutz verbunden werden. Es gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Mitwirkung bei der Besetzung der Arbeitsplätze. An die Stelle der Unwirksamkeit des Arbeitsvertrags tritt die Nichtigkeit des Bescheids.

Es ist sinnvoll, für die Schiedskommission die Bestellung von Ersatzmitgliedern vorzusehen. Über die Abberufung entscheidet – analog zu den Bestimmungen über die Abberufung der Mitglieder des Rektorates – der Universitätsrat auf Antrag des Organs, das das jeweilige Mitglied der Schiedskommission bestellt hat. Im Sinne der besonderen Unabhängigkeit der Schiedskommission soll ein Vertrauensverlust kein Abberufungsgrund sein und im Universitätsrat eine Zweidrittelmehrheit notwendig sein.

Zu Z 72 (§ 44a Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den universitären Kollegialorganen)

Zur weiteren Forcierung und mittelbar zum Abbau von Diskriminierungen soll auf das ausgewogene Geschlechterverhältnis Wert gelegt werden. Jedes Geschlecht soll mit zumindest 40 % der Sitze (je Personengruppe) vertreten sein, soweit genügend Personen des jeweiligen Geschlechts zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Wahlen soll dies nicht auf Ebene der Wahlvorschläge erfolgen, sondern bei der Zuteilung der Mandate. Voraussetzung, dass hier die Einhaltung der (z.B. der Frauen-) Quote sichergestellt wird, ist, dass sich genügend Frauen bewerben. Wenn dies der Fall ist, sind ihnen die Mandate auch dann zuzuweisen, wenn sie nicht gewählt werden können. Bestimmungen, die verhindern sollen, die Aufstellung von weiblichen Minderheitenwahlvorschlägen zu verhindern, werden unzulässig sein.

Im Bereich der Entsendungen (einschließlich Entsendung von Studierenden) sind nicht alle in betracht kommenden Personen bei der Bestellung der Mitglieder des Kollegialorgans beteiligt (nur die Mitglieder der Versammlung bzw. des zuständigen Organs der Studierendenvertretung sind beteiligt). Hier soll der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Nominierungsrecht haben – also soll auch hier die Quote nur dann greifen, wenn nachweislich genügend Frauen (bzw. Männer) zur Verfügung stehen.

Wichtige Leitlinie bei dieser Regelung ist es, auch in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, diese nicht ungebührlich zur Universitätsverwaltung heranzuziehen und sie damit nicht von ihren – ihre Karriere eher fördernden – Aufgaben in Forschung und Lehre abzuhalten. Daher entscheiden sie selbst, ob sie für die genannten Funktionen zur Verfügung stehen.

Zu Z 73 (§ 45 Aufsicht)

Im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs GZ B2007/06 (VfSlg 18221) darf die aufsichtsbehördliche Aufhebung einer Verordnung nicht durch Bescheid erfolgen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur Gemeindeaufsicht wird vorgeschlagen, dass hinkünftig die Bundesministerin oder der Bundesminister Verordnungen der Universitätsorgane im Rahmen des Aufsichtsrechts durch Verordnungen aufheben kann.

Zu Z 74, 75 (§§ 46 und 47 Verfahren in behördlichen Angelegenheiten, Säumnis der Organe)

Das Verhältnis der Leitungsorgane wird insoweit geändert, als eine weitestgehende Gleichstellung erfolgt. Ein Instanzenzug zwischen ihnen findet nicht mehr statt. Insbesondere der Instanzenzug vom Rektorat zum Senat in studienrechtlichen Angelegenheiten war insofern bedenklich, als das Rektorat seinerseits das Recht hatte, Entscheidungen des Senats zurückzuweisen.

Auch im Falle einer Säumnis sollen die Leitungsorgane einander gleichgestellt werden. Gegenüber den Leitungsorganen schreitet immer die Aufsichtsbehörde (Bundesministerin oder Bundesminister) ein. Im Anwendungsbereich des AVG bleibt abweichend davon der Devolutionsantrag zulässig. Dieser ist bei der im Instanzenzug übergeordneten Behörde einzubringen. Ist kein Instanzenzug vorgesehen, dann ist Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Insbesondere die Bundesministerin oder der Bundesminister ist niemals in Betracht kommende Oberbehörde.

Zu Z 76 bis 78 (§ 51 Begriffsbestimmungen)

Anpassung an geändertes EU-Recht. Klarstellung des Unterschieds Zulassungs- und Ergänzungsprüfung. Regelungen zur Gliederung in Studienabschnitte wird entsprechend in das Gesetz aufgenommen.

Es wird klargestellt, dass nicht-konsekutive Masterprogramme nicht nur als Universitätslehrgänge, sondern auch als reguläre Masterstudien eingerichtet werden können. Statt dem akademischen Grad „Dipl.-Ing“ kann in Zukunft alternativ ein auf „Master“ lautender Grad (in der Regel wohl „Master of Science“) geführt werden.

Neben den Universitätslehrgängen (zu denen auch die Vorbereitungslehrgänge gehören) sind auch Studienberechtigungslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern außerordentliche Studien. Letztere sind, wie bisher, gesetzlich weiter nicht geregelt. Nähere Regelungen sind in die Satzung aufzunehmen.

Zu Z 79, 84, 88, 106, 107, 110

Statt ECTS-Anrechnungspunkte passt die Bezeichnung ECTS-Punkte besser, da sie nicht mehr nur für Anrechnungsfragen verwendet werden, sondern auch zur Kumulierung von Studienleistungen.

Zu Z 80, 92, 101, 104

Anpassung an die Kompetenz des studienrechtlichen Organs für die Zulassung zu den Studien (vgl. Ausführungen zu § 22)

Zu Z 81, 82, 86, 87 (§§ 54, 55 und 56 ordentliche und außerordentliche Studien)

Die Kompetenz zur Einrichtung und Auflassung von Studien wird im Gesetz klargestellt. Hier sollen Rektorat und Senat zusammenwirken. Die Mitwirkung des Rektorates bei der Einrichtung und der Auflassung von Studien geht über seine Befugnisse beim Erlass und bei der Änderung der Curricula hinaus.

Außerdem wird die Einrichtung von studienfächerbezogenen Studien- oder Curriculakommissionen festgelegt. Einige Universitäten haben nur eine einzige Studien- oder Curriculakommissionen eingerichtet; dies entspricht nicht der Intention der Kollegialorgane mit Entscheidungsvollmacht und Übertragung von Aufgaben auf die Fachbereiche. Die Zuständigkeiten der Studien- oder Curriculakommissionen sollen durch eine allgemeine Beratungskompetenz ergänzt werden.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Bachelorstudien auf bis zu 8 Semester (240 ECTS-Punkte) zu verlängern, soweit die 6-Semestrigen Bachelorstudien nicht arbeitsmarktrelevant sind. Dies ist vom Wissenschaftsrat in einem Gutachten zu prüfen. Der Senat kann von dem Gutachten nach pflichtgemäßen Ermessen und eigener Fachkunde (oder anderer Gutachten) abgehen. Seine Entscheidungen können jedoch von der Aufsichtsbehörde geprüft werden. Unter gleichen Voraussetzungen können auch Diplomstudien mit zumindest 7 Semestern (270 ECTS-Punkte) errichtet werden. Diese schließen nicht mehr mit einem Diplomgrad (gemäß UniStG), sondern mit einem Mastergrad ab. Die Übergangsbestimmungen verlangen jedenfalls ein Auslaufen der bestehenden, mit einem Diplomgrad gemäß UniStG abzuschließenden, Studien. Diese können als Diplomstudien nur nach Einholung eines Gutachtens des Wissenschaftsrates wieder eingerichtet werden. Auch wenn sich § 124 Abs. 5 nur auf Studien nach UniStG wird es durch die Anforderungen des § 54 Abs. 3 nicht zulässig sein Bachelor- und Masterstudien und Diplomstudien parallel einzurichten. Ausnahme bleiben nur die medizinischen Studien – hier ist weiterhin ein auf „Doktorin...“ oder „Doktor...“ lautender Grad (hinkünftig Doktorgrad statt Diplomgrad) zu verleihen.

Die Einrichtung von freien Wahlfächern (freien Lehrveranstaltungen) hat sich bewährt und soll dazu beitragen, dass die Studierenden ihren Horizont erweitern können; aus diesem Grund scheint ein Anteil von 5 % als untere Grenze angemessen.

Für den Bereich der Studien, die von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtet sind, ist zwischen den betroffenen Universitäten eine Vereinbarung abzuschließen. In dieser sind insbesondere Regelungen zur organisatorischen Zusammenarbeit festzulegen. Weiters können zum Beispiel Bestimmungen über die Tragung von Kosten aufgenommen werden. Das Curriculum ist nicht Teil dieser Vereinbarung. Dieses ist – wie bisher – von den Senaten im gegenseitigen Einvernehmen zu erlassen. Die Senate können eine gemeinsame Studien- oder Curriculakommission einsetzen (die die Studien- oder Curriculakommission nach Abs. 5 an jeder der beteiligten Universitäten ersetzt). Ihre Beschlüsse gelten als übereinstimmende Beschlüsse der jeweiligen Senate (z.B. Abs. 10 zweiter Satz; aber auch im Hinblick auf das Amtshaftungsgesetz).

Die Bestimmungen zu gemeinsamen Studien und Doppeldiplom-Programme (double-degree-Programme) sollen ausführlicher gefasst werden. Die Studien- oder Curriculakommission ist bei der Planung der Doppeldiplom-Programme – und zwar auch dann, wenn kein Curriculum zu erlassen oder zu ändern ist – einzubinden. Der Senat bzw. die Studien- oder Curriculakommission soll nicht verpflichtet werden, Verträge mit den Partnerinstitutionen nachzuvollziehen. Vielmehr sollten die Verträge – wenn ein Tätigwerden des Senats bzw. der der Studien- oder Curriculakommission notwendig ist – vorbehaltlich deren Zustimmung geschlossen werden. Kein Tätigwerden des Senats bzw. der der Studien- oder Curriculakommission ist notwendig, wenn ein Doppeldiplom-Programm auf einem bestehenden Studium basiert und alleine durch Anrechnungen umgesetzt werden kann.

Im Sinne einer Weiterentwicklung des Doktoratsstudiums sollen Dissertationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Sie werden nach Vorbild der Zielvereinbarung gestaltet; können aber auch studienrechtliche Belange enthalten. Die festgelegten Ziele sind nicht durchsetzbar; die Förderungspflichten der Universität jedoch schon. Das Betreuungsverhältnis kommt mit dem Abschluss der Dissertationsvereinbarung zu Stande. Die Dissertationsvereinbarung kann einvernehmlich geändert werden. Die mögliche Ersatzvornahme des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs dient dem Rechtsschutz der Studierenden. Durch die Verwendung von „Betreuerinnen und Betreuern“ im Plural soll verdeutlicht sein,

dass eine Person zwei oder mehrere Betreuerinnen und Betreuer; eine Betreuung durch nur eine Person soll jedoch nicht ausgeschlossen sein.

Zu Z 83 (§ 54a Lehramtsstudien)

An Pädagogischen Hochschulen sind Lehramtsstudien als Bachelorstudien einzurichten. Um den Umstieg von diesen Bachelorstudien auf universitäre Lehramtsstudien zu erleichtern, wird vorgeschlagen, dass auch an Universitäten das Bachelor-Master-System eingerichtet werden soll. Analog zu den Studien an Pädagogischen Hochschulen soll auch das Bachelorstudium an den Universitäten einen Zugang zum Lehrberuf an Schulen der Sekundarstufe I (also Hauptschulen, Polytechnischen Schulen, aber auch der AHS-Unterstufe) ermöglichen. Gleichzeitig soll auch das Lehramtsstudium an den Pädagogischen Hochschulen einen Zugang zur AHS-Unterstufe erlauben. Im Rahmen der dienstrechtlichen Maßnahmen soll jedoch auch in der Sekundarstufe I versucht werden, möglichst viele Personen mit Masterabschluss zu gewinnen.

Die Bestimmung enthält eine grundsätzliche Konzeption des Lehramtsstudiums. Einerseits gibt die grundsätzliche das modulare Studium aus frei wählbaren Unterrichtsgegenständen. Neben diesem Studium können die Universitäten Lehramtsstudien für vorgegebene Unterrichtsgegenstände anbieten, die in besonderem Maße aufeinander abgestimmt wird.

Weiters sollen, wie im allgemeinen Teil ausgeführt, die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen verbessert werden. Nachdem mit dem Universitätsgesetz 2002 und dem Hochschulgesetz 2005 verschiedene Studienrechte existieren und die Unterschiede nicht ohne weiters aufgegeben werden können, wird in Bezug auf Studien, die von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichtet sind, vorgeschlagen diese entweder unter dem Dach des Universitätsgesetzes oder unter dem Dach des Hochschulgesetzes einzurichten und damit entweder der Universität oder der Pädagogischen Hochschule die führende Rolle zu übertragen. Weil Bachelorarbeiten an Pädagogischen Hochschulen nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, wird hier angeführt, dass auch sie an den Pädagogischen Hochschulen angefertigt werden können. Hinsichtlich der Lehrangebote ist davon auszugehen, dass sich die Studierenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule anmelden müssen; eine Zulassung oder Inskription ist jedoch nicht notwendig.

Zu Z 85 (§ 55 Individuelle Studien)

Die Regelungen betreffend akademische Grade werden an die Regelungen betreffend akademische Grade der ordentlichen Studien angepasst. Während im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Individuellen Studien bisher mit dem Grad Diplomingenieurin oder Diplomingenieur ein fachbezogener akademischer Grad verliehen wurde, werden bei den anderen Individuellen Studien (anscheinend) neutrale akademische Grade verliehen werden. Die Abkürzungen „MA“ und „BA“ für Master und Bachelor entsprechen den Abkürzungen für „Master of Arts“ und „Bachelor of Arts“. Hier sollen – im Rahmen der nach § 54 Abs. 4 zweiter Satz erlassenen Verordnung nähere Vorschriften in die Satzung aufgenommen werden.

Die Verleihung von Doktorgraden in den Individuellen Diplom- oder Masterstudien ist genau so wenig vorgesehen, wie Individuelle Doktoratsstudien. Letztere sind entbehrlich, da die Doktoratsstudien insbesondere im Hinblick auf die Dissertationsvereinbarungen relativ individuell gestaltet werden können und sollen.

Zu Z 89, 102, 139 (§ 58a, 70, 123 Studienberechtigungslehrgänge)

Die Studienberechtigungsprüfung soll neu geregelt werden. Die Vorschriften sollen entsprechend vereinfacht (z.B. Entfall der Studienberechtigungskommission) und an die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 angepasst werden (z.B. Konzentrierung der studienrechtlichen Entscheidungen bei dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ).

Im Sinne einer besseren Förderung und im Sinne der (vollen) Anwendbarkeit der studienrechtlichen Bestimmungen, wird die Studienberechtigungsprüfung zum Studienberechtigungslehrgang, einem besonderen außerordentlichen Studium. Ein gewisser bundeseinheitlicher Rahmen ist insbesondere im Hinblick auf die mögliche Anrechnung von Teilen der Reifeprüfung sowie der Möglichkeit, Prüfungen oder die ganze Studienberechtigungsprüfung an Einrichtungen für Erwachsenenbildung abzulegen, sinnvoll.

Die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungslehrgang) soll hinkünftig für Fachbereiche eingerichtet werden. Die Zuordnung der Studien zu den Fachbereichen soll im Sinne einer umfassenden Regelung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Ausführungen zu Z 96 bis 98) im Curriculum erfolgen.

Nachdem die Studienberechtigungslehrgänge selbst Studien sind, ist für sie jeweils ein Curriculum zu erlassen. Dieses muss aus Fachprüfungen bestehen (§ 58a Abs. 3 dritter Satz). Vorbereitende Kurse sind einzurichten. Starten sollen die Studienberechtigungslehrgänge zu einem bundesweit einheitlichen Termin. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil einige Universitäten die Studienberechtigungsprüfung für andere Universitäten abzunehmen haben. Dies ist nun so nicht mehr vorgesehen. Jedoch können durch die Möglichkeit, Studienberechtigungslehrgänge mit anderen Universitäten einzurichten, weiterhin entsprechende Synergieeffekte genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen gemeinsamer Studienberechtigungslehrgänge (beispielsweise der Wirtschaftsuniversität Wien und der Universität Wien) nur eine einzige der beteiligten Universitäten das Lehrangebot bereitstellt. In diesem Fall kann auch in der Vereinbarung der betreffenden Universitäten (§ 54 Abs. 10) ein Kostenersatz vorgesehen werden.

Zu Z 90, 91 (§ 59 Rechte und Pflichten der Studierenden)

Die aktuelle Fassung des Universitätsgesetzes enthält keine Bestimmungen betreffend Übergangsbestimmungen für den Fall, dass Studien auslaufen bzw. drastisch geändert werden. Nur für die Umwandlung der Diplomstudien in Bachelor- und Masterstudien gelten noch die Bestimmungen des UniStG. Hier sollen die Universitäten verpflichtet werden, entsprechende Übergangsbestimmungen zu schaffen.

Im Hinblick auf die Schaffung von Auswahlverfahren darf es kein verpflichtendes Ende nach dem Bachelorstudium geben; den Ideen, Masterstudien einer Elite vorzubehalten, wird damit entgegengetreten. Für die Doktoratsstudien soll eine solche Bestimmung nicht eingeführt werden (vgl. auch die Erläuterungen zu § 65a).

Die Möglichkeit, Studierende vom Studium auszuschließen. Die Bestimmungen, wonach Studierende die Universitäts-einrichtungen nach Maßgabe der Benutzungsordnungen verwenden dürfen, erlauben bereits bisher, Studierende aus gewissen Gründen von der Benutzung auszuschließen. Dafür soll nun ein rechtsstaatliches Verfahren geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass derselbe Sachverhalt in Benutzungsordnungen (zu Ungunsten der Studierenden) nicht abweichend davon geregelt werden darf und daher (faktisch) konkurrierende Maßnahmen zur vorgeschlagenen Bestimmung unzulässig sein werden. Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ kann die ihm zukommenden Befugnisse delegieren.

Zu Z 93, 94, 95, 97 (§§ 60 und 62 Verfahren für die Zulassung zum Studium)

Es soll die Möglichkeit einer bedingten Zulassung geschaffen werden, zum Beispiel, um bereits mit dem Masterstudium während des letzten Semesters des Bachelorstudiums beginnen zu können oder, wenn die allgemeine Universitätsreife noch nicht nachgewiesen wurde. Welche Einschränkungen während der bedingten Zulassung bestehen, bestimmt die Universität. Gesetzlich wird nur ausgeschlossen, dass das jeweilige Studium vor Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen abgeschlossen werden kann (im erwähnten Fall kann der Mastergrad erst nach dem Bachelorgrad erworben werden). Die Universitäten werden bei der Gestaltung der Satzung besonders auf die Einhaltung internationaler Standards Wert zu legen haben.

Im Bereich der einzureichenden Unterlagen kann im Sinne der Internationalisierung aufgrund von Regelungen in der Satzung auf die Einhaltung von Beglaubigungsvorschriften verzichtet werden. Dass Englischsprachige Urkunden (bzw. Übersetzungen von Urkunden ins Englische) niemals einer Übersetzung ins Deutsche bedürfen ist insbesondere daher sachgerecht, weil die Universitäten ihrerseits die Verleihungsbescheide auch in englischer Übersetzung ausstellen.

Für Pädagogische Hochschulen und Universitäten soll nach Maßgabe der Schaffung der technischen Voraussetzungen ein einheitliches System von Matrikelnummern geschaffen werden. Dies soll den Austausch zwischen diesen Einrichtungen erleichtern. Bisher waren nur Matrikelnummern von Universitätsabsolventinnen und Universitätsabsolventen an den Pädagogischen Hochschulen zu verwenden. Hinkünftig soll die erste vergebene Matrikelnummer überall zu verwenden sein. Die Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz verwendet bereits Matrikelnummern nach der Studienevidenzverordnung. Dafür soll nun ausdrücklich eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu Z 96 – 98 und 102 (§§ 61, 63 bis 65a und 70 Zulassung zum Studium)

Die Bestimmungen über die Zulassungsfristen werden vereinfacht und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Gesonderte Zulassungsfristen für Ausländerinnen und Ausländer werden nicht mehr vorgesehen.

Gemäß § 63 sind die Zulassungsvoraussetzungen im Curriculum vollständig zu regeln bzw. die gesetzlichen Regelungen wiederzugeben. Die Festlegung der Voraussetzungen wird dadurch nicht vollständig in die Zuständigkeit der Universität übertragen; die Voraussetzungen sind für Bachelor- und Diplomstudien in § 63a und für Master- und Doktoratsstudien in § 65 taxativ aufgezählt. Da die Änderungen sehr zeitnah zu dieser Novelle an den Universitäten umgesetzt werden sollen, wird vorgeschlagen (§ 124 Abs. 20), dass der Senat die Zulassungsvoraussetzungen für bestehende Studien bis zur Regelung im Curriculum selbst durch eine für die gesamte Universität geltende Zulassungsverordnung regeln kann.

Im Rahmen von § 63a wird auch die Nachfolgeregelung zur besonderen Universitätsreife (§ 63a Abs. 1 Z 4) geschaffen: Es können – wie bisher aufgrund des Schulrechts – Kenntnisse aus Latein, Griechisch, Biologie und Darstellender Geometrie vorgesehen werden. Diese Bestimmungen des Curriculums werden – anders als die UBVO 1998 – auch auf Studierende mit ausländischen Reifeprüfungszeugnissen direkt anwendbar sein. Durch eine entsprechende allgemeine Formulierung der neuen Universitätsberechtigungsverordnung wird die durch die sinngemäße Geltung der UBVO 1998 nach § 124b bestehende Rechtsunsicherheit behoben. Nach Abs. 2 wird durch Verordnung bestimmt, wie diese Voraussetzungen nachgewiesen werden können. Dabei wird entsprechend auf das österreichische Schulsystem Rücksicht zu nehmen sein. Die Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung sowie einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung soll beibehalten werden. Letztere ist im Hinblick auf die in § 41 SchUG verlangte gesetzliche Grundlage im Gesetzestext angeführt. Prüfungsgegenstand ist der zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Lehrplan für die Allgemeinbildenden Höheren Schulen.

In § 64 (allgemeine Universitätsreife) entfallen die bisher dahin enthaltenen Bestimmungen für Master- und Doktoratsstudien. Sie ist nur mehr für Diplom- und Bachelorstudien relevant.

In § 65 werden die Zulassungsvoraussetzungen für Master- und Doktoratsstudien zusammengefasst. Dabei wird klargestellt, dass die Universitäten darüber entscheiden können, welche Studien facheinschlägig sind. Insbesondere können auch nicht-konsequente Masterstudien vorgesehen werden.

§ 65a enthält die Regelungen über die inneruniversitäre Durchführung eines gegebenenfalls bestehenden Auswahlverfahrens. Es fasst die Regelungen der § 63 Abs. 4, 64 Abs. 6 und § 124b zusammen. Über die Schaffung eines Auswahlverfahrens und die Zahl der Studienplätze entscheidet, da dies keine akademische sondern hauptsächlich eine finanzielle ist, das Rektorat. Die Bundesministerin oder der Bundesminister soll – im Sinne der Ausführungen im allgemeinen Teil – ein Genehmigungsrecht haben.

Das Auswahlverfahren selbst muss objektiv sein und soll im Curriculum festgelegt werden. Nur wenn dieses keine Bestimmungen enthält, soll das Rektorat die Entscheidungsbefugnis haben.

Das Auswahlverfahren für Bachelor- und Diplomstudien soll in der Studieneingangsphase erfolgen. Die Studierenden werden also ohne Berücksichtigung des Auswahlverfahrens zugelassen. Sie sind sodann berechtigt, an den Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase teilzunehmen. Da die Prüfungsleistungen der Studieneingangsphase wesentlicher Bestandteil des Auswahlverfahrens sind, sind können diese Prüfungen – auch wenn sie positiv beurteilt sind – beliebig oft wiederholt werden. Wesentliche Konsequenz für Studierende, denen kein Studienplatz zugewiesen wurde, ist ihre nachrangige Behandlung bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, die nicht zur Studieneingangsphase gehören. Insbesondere sind wegen ihnen keine Parallellehrveranstaltungen abzuhalten. Ein gänzlicher Ausschluss kann im Sinne des § 54 Abs. 8 im Curriculum erfolgen, folgt aber nicht aus dem Gesetzestext. Weitere Einschränkungen folgen für diese Studierenden nicht.

Im Masterstudium soll keine Studieneingangsphase gestaltet werden. In einer festzusetzenden Frist werden Bewerbungen einzureichen sein. Das Auswahlverfahren kann insbesondere auf den Leistungen der Studierenden im Bachelorstudium und Aufnahmeprüfungen bestehen. Das für studienrechtliche Angelegenheiten entscheidet über den Zulassungsantrag aufgrund des Auswahlverfahrens durch Bescheid. Wenn kein Studienplatz zugewiesen wird, ist der Zulassungsantrag abzuweisen (trotzdem ist das Bestehen des Auswahlverfahrens keine förmliche Zulassungsvoraussetzung). Dies wird in der Regel, wenn die Bewerberin oder der Bewerber keinen Bescheid verlangt, formlos möglich sein.

Im Doktoratsstudium sollen die Studienplätze im Hinblick auf die Wichtigkeit der Dissertation unter Angabe der Betreuerinnen und Betreuer (ggf. der Themen) ausgeschrieben werden. Die Besetzung erfolgt – ähnlich der Besetzung der Arbeitsverhältnisse – unter Letztverantwortung der Rektorin oder des Rektors. Die Vorschläge der Betreuerinnen und Betreuer entsprechen den Betreuungszusagen. Wenn kein Studienplatz zugewiesen wird, ist von dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ der Zulassungsantrag abzuweisen. Es kann den Antrag ohne Befassung der Rektorin oder den Rektor abweisen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Im Hinblick auf dieses Verfahren können nach der Neufassung von § 107 Personen, denen so ein Studienplatz zugewiesen wurde, ohne weitere (zweite) Ausschreibung in ein (auf die Dauer des Doktoratsstudiums befristetes) Arbeitsverhältnis im Rahmen der Personengruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgenommen werden. Wo kein Auswahlverfahren im Doktoratsstudium besteht, reicht weiterhin ein Zulassungsantrag aus, über den das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ entscheidet.

§ 65a Abs. 6 lässt im Sinne der bisherigen Regelung des § 63 Abs. 4 eine Beschränkung für Nicht-EWR-BürgerInnen zu. Hier wird auf die Zuständigkeit des Rektorats samt Anhörungsrecht des Senats und Genehmigungsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers nach Abs. 1 verwiesen. § 65a Abs. 7 erlaubt den Zugang für Studierende, die ihre Reifeprüfung nicht in Österreich abgelegt haben, zu beschränken. Hier soll, weil diese Beschränkungen sehr heikel sind, die Zuständigkeit der Bundesministerin oder des Bundesministers beibehalten werden.

Auch bei Universitätslehrgängen soll die Zahl der Studienplätze vom Rektorat vorgegeben werden. Soweit nicht im Curriculum der Universitätslehrgänge ein Zulassungsverfahren definiert ist, das eine Reihung der Studierenden im Hinblick auf die Zulassung einer zahlenmäßig bestimmten Gruppe erlaubt, sind entsprechende Regelungen durch Verordnung des Rektorates zu treffen. Im Gegensatz dazu sind objektive Zugangsvoraussetzungen jedenfalls im Curriculum festzusetzen.

Zu Z 99, 108, 109 (§§ 68 und 77)

Die Möglichkeit, die Bestimmungen über die Prüfungswiederholungen dadurch zu umgehen, dass die jeweilige Prüfung in einem nicht facheinschlägigen Studium wiederholt wird, soll ausgeschlossen werden. Die bestehende Regelung basierte auf der Annahme, dass dieselbe Prüfung neben dem jeweiligen Erststudium nur in fachlich verwandten Studien zu absolvieren ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass Prüfungen auch im Rahmen der freien Lehrveranstaltungen oder der Nutzung des Lehrangebots absolviert werden können.

Die Möglichkeit, positiv beurteilte Prüfungen nur binnen sechs Monaten wiederholen zu können, erwies sich als zu kurz. Daher soll die Frist auf zumindest zwölf Monate verlängert werden, um auch jährlich abgehaltene, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen wiederholen zu können. Durch die Satzung kann die Frist weiter verlängert werden; nach Absolvierung des Studiums oder der Studienabschnitts ist eine Wiederholung jedenfalls unzulässig. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit nicht in besonders großem Ausmaß in Anspruch genommen werden wird.

Zu Z 100 und 101 (§ 68)

Anpassung an die Abschaffung der besonderen Universitätsreife. Feststellungsbescheide sind auf Antrag weiterhin zu erlassen. Die besondere Hervorhebung der bisherigen Z 4 hat naturgemäß zu entfallen.

Zu Z 103 (§ 71)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 105 (§ 73 Beurteilungen)

Anstelle der Zeugnisse über die Studienabschließenden Prüfungen sollen die Universitäten Abschlusszeugnisse über das Studium bzw. (im Diplomstudium) über den Studienabschnitt ausstellen. Sie sind dabei in Zukunft freier. Einzig die wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten sind jedenfalls mit Beurteilung und Titel aufzunehmen. Für eine Auszeichnung ist in Zukunft eine mit „Sehr Gut“ beurteilte wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit (soweit sie anzufertigen ist) notwendig

Zu Z 111 (§ 78)

Es entspricht dem Wesen des Masterstudiums als ein auf das Bachelorstudium aufbauendes Studium, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudium bereits berücksichtigt wurden, im Masterstudium nicht ohne weiteres möglich ist. Prinzipiell sollen solche Anrechnungen möglich sein. Wenn die jeweiligen Studienleistungen im Bachelorstudium bereits berücksichtigt wurden sind als Ausgleich zusätzliche Prüfungen vorzuschreiben, sodass die Gesamtzahl der ECTS-Punkte gleich bleibt. Jedenfalls ist bei einer solchen Anrechnung besonders genau zu prüfen, ob die jeweiligen Lehrveranstaltungen vom Niveau her gleichwertig sind.

Zu Z 112 (§79 Rechtsschutz bei Prüfungen)

Wenn nur die Beurteilung mangelhaft ist, dann soll – im Sinne der Studierenden – nicht die Prüfung wiederholt werden, sondern aufgrund der Unterlagen neuerlich beurteilt werden.

Beschwerden gegen Prüfungen mit mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern können aufgrund einer Beschwerde für alle betroffenen Studierenden gemeinsam behandelt werden. Wird der Anlassfall positiv beschieden und betrifft der Aufhebungsgrund alle Studierenden – was im Bescheid festzustellen ist – dann wird seine Wirkung auf diese Studierenden erstreckt, wenn die betroffenen Studierenden dem zustimmen. Da im Falle einer negativen Beurteilung die Aufhebung für die Studierenden positive Rechtswirkungen entfaltet, wird die Zustimmung vermutet. Die betroffenen Studierenden sind von der Aufhebung der Prüfung und ihren Möglichkeiten zu informieren.

Zu Z 113 (§ 80 Bachelorarbeiten)

Diese Neuregelung soll die Stellung der Bachelorarbeit klarstellen, die auch wenn sie bei den wissenschaftlichen Arbeiten geregelt ist, einen besonderen Prüfungsbestandteil darstellen soll. Wie bisher sollen Bachelorarbeiten nicht als solche, sondern im Rahmen der Lehrveranstaltungsprüfung beurteilt werden. Damit gelten die Bestimmungen über den Rechtsschutz im Bereich des Prüfungsrechts. Studierende wird ein Zeugnis jedenfalls erst nach Abgabe und positiver Beurteilung der Bachelorarbeit auszustellen sein.

Es ist in einigen Curricula vorgesehen, dass die Studierenden entscheiden, ob sie in der konkreten Lehrveranstaltung eine Bachelorarbeit anfertigen wollen. Hier ist von einer Zweiteilung der Lehrveranstaltung auszugehen (die durch den Vermerk „Bachelorarbeit“ transparent wird), da für die Studierenden, die eine Bachelorarbeit anfertigen, ein anderer Beurteilungsmodus gilt, wie für die Studierenden die keine Bachelorarbeit anfertigen. Diese Ansicht wird insbesondere auch bei der Anrechnung gelten – hier wird entscheiden, ob die Studienleistung als „Lehrveranstaltung mit Bachelorarbeit“ oder als „Lehrveranstaltung ohne Bachelorarbeit“ anerkannt wird.

Hinsichtlich jener Lehrveranstaltungen, in denen eine Bachelorarbeit anzufertigen ist, ist bei der Anerkennung im Zuge der Gleichwertigkeitsprüfung auf die Anfertigung einer Bachelorarbeit Rücksicht zu nehmen. Es wird nicht gefordert, dass in der jeweiligen, anerkannten, Lehrveranstaltung tatsächlich auch eine Bachelorarbeit angefertigt wurde, jedoch wird eine Hausarbeit gefordert. Sofern an der jeweiligen Universität oder sonstigen Bildungseinrichtung die Bachelorarbeit nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung abgefasst wird (wie z.B. an den österreichischen Pädagogischen Hochschulen), ist die Anrechnung der (gesondert beurteilten) Bachelorarbeit gemeinsam mit z.B. einem dazu passenden Seminar als „Lehrveranstaltung mit Bachelorarbeit“ möglich.

Zu Z 114, 115 (§ 84 Rechtsschutz)

Einführung eines Rechtsschutzes bei wissenschaftlichen Arbeiten entsprechend den Regelungen betreffend Prüfungen. Daran soll die Überschrift angepasst werden.

Zu Z 30 (§ 87a – Promotion unter Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten)

Das geltende Bundesgesetz über die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten entspricht in einigen Punkten nicht mehr an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen im Studienrecht. Durch den vorliegenden Entwurf soll eine Anpassung stattfinden. Der Abs. 1 und 5 entspricht mit Anpassungen der Verweise auf das Schul- und Hochschulrecht den geltenden Bestimmungen. Die geltende Rechtslage, wonach bei Promotionen unter den Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, der akademische Grad während bei der Feier verliehen wird, soll nicht aufrechterhalten werden. Wie auch im „normalen“ Fall soll zwischen der Verleihung des akademischen Grades und der Feier unterschieden werden. Nachdem die Promotion unter Auspizien der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten keine inneruniversitäre Angelegenheit ist, ist eine gesetzliche Regelung weiterhin notwendig.

Zu Z 31. (§§ 91 bis 93a)

Zu §§ 91 und 92

Die Regelungen zu den Studienbeiträgen (zur Befreiung von den Studienbeiträgen) sollen vereinfacht werden. Gleichzeitig sollen Teilzeitstudierende anerkannt werden (§ 91 Abs. 1 zweiter Satz). Ein Teilzeitstudium liegt vor, wenn weniger als 30 ECTS-Punkte pro Semester erworben werden. Dann ist der Studienbeitrag nur anteilig zu bezahlen (zu Beginn ist ein Vorschuss zu leisten, der dann zurückgezahlt oder auf den Betrag für das nächste Semester angerechnet wird). Erwerb von ECTS-Punkten liegt bei Prüfungen sowie bei der Beurteilung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten vor. Bei einer negativ beurteilten Prüfung oder bei der Anrechnung von Prüfungen oder Diplomarbeiten liegt kein Erwerb von ECTS-Punkten im Sinne der genannten Bestimmung vor. Bei einer Überschreitung der genannten Grenze wird jedoch nie mehr fällig, als der volle Studienbeitrag von 450 Euro. Die Anhebung des Monatsbeitrags soll den Universitäten den Einnahmenentfall durch die Teilzeitstudierendenregelung ersetzen. Im Sinne der neuen Regelung sollen die Studienbeiträge im Verhältnis der erworbenen ECTS-Punkte aufgeteilt werden; Ausnahmen dazu sind bei gemeinsam betriebenen Studien möglich.

Auf Basis der Teilzeitstudierendenregelung wird der Erlass auf Kosten des Bundes neu geregelt (und zwar richtigerweise in § 92). Hier wird nicht mehr auf eine Studienzzeit, sondern auf einen Geldbetrag abgestellt (Schaffung eines transparenten „Studienkontos“). Die vorgeschlagenen 240 ECTS-Punkte entsprechen den 180 ECTS-Punkten für ein Bachelorstudium und 60 weitere Punkte (2 Semester). Die Verwendung dieses Guthabens ist der Selbstverantwortung der Studierenden überlassen. Nach entsprechenden Studienabschlüssen wird der Betrag zur Finanzierung von Masterstudien bzw. Doktoratsstudien bzw. höheren Studienabschnitten (im Sinne einer zielgerichteten „Erfolgsprämie“) erhöht. Die vorgeschlagene Regelung, wonach Studienabschnitte höchstens 180 ECTS-Punkte umfassen, soll sicherstellen, dass mit dem zur Verfügung gestellten Guthaben das Auslangen gefunden werden kann. Der Erlass der Studienbeiträge auf Bundeskosten ab dem Sommersemester 2009 wird bereits auf das Studienguthaben eingerechnet (§ 124). Gewährt wird dieser Erlass österreichischen Staatsangehörigen, Personen, die nach § 4 Studienförderungsgesetz gleichgestellt sind (z.B. EU-Bürgerinnen und EU-Bürger), sowie Personen aus Entwicklungsländern (§ 92 Abs. 2).

Die Bestimmungen über den Erlass des Studienbeitrags aus Gründen, unter denen ein Teilzeitstudium angenommen wurde (wie Erwerbstätigkeit, Krankheit, Kinderbetreuung und Behinderung), können durch die Regelungen betreffend Berechnung des Teilzeitstudiums durch ECTS-Punkte entfallen. Auch in § 92 Abs. 1 (nunmehr Abs. 3) wird klargestellt, dass der Erlass auf Kosten des Bundes erfolgt.

Die Bestimmungen über den Erlass des Studienbeitrags auf Basis des Studienkontos gelten auch für die Pädagogischen Hochschulen und die Fachhochschul-Studiengänge. Dabei wird ein einheitliches Studienkonto geschaffen (Studierende, die Studien an verschiedenen Bildungseinrichtungen betreiben, werden dabei zu den Studierenden, die an einer Bildungseinrichtung mehrere Studien betreiben).

§ 92 Abs. 8 ermächtigt die Universitäten, auf eigene Kosten, darüber hinaus Studienbeiträge ohne Rechtsanspruch zu erstatten.

Zu § 93

Die bestehenden Vorschriften waren etwas unklar formuliert; dies ergibt sich aus der Geschichte dieser Bestimmungen, die aus dem Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen entnommen wurde. Die Prüfungsbefugnis soll bei Personen mit Lehrbefugnis nun immer (und nicht nur für Ergänzungsprüfungen) gegeben sein (vgl. § 93 Abs. 1 Z 1 lit. a und 2 lit. a) Die Möglichkeit der Bevollmächtigung soll weiter bestehen. Über diese studienrechtliche Angelegenheit ist mit Bescheid und möglichem Instanzenzug an den Senat zu entscheiden. Hinsichtlich der akkreditierten Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz erfolgt die Klarstellung, dass in diesem Fall die Akkreditierung dieser Bestimmung vorgeht und die Anrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen hat (und die Bevollmächtigung der Prüferinnen und Prüfer zu entfallen hat). Abs. 3 schreibt nun die gelebte Praxis auch explizit fest. Auch von einem Auswahlverfahren sind die Antragstellerinnen und Antragsteller hier nie betroffen (die Zuweisung des Studienplatzes zählt nicht zu den Zulassungsvoraussetzungen):

Zu § 93a

Die Studierendenanwaltschaft als Organisationseinheit des BMWF soll gesetzlich festgeschrieben werden. Im Sinne des Art. 20 B-VG wird die Stellung dieses weisungsfreien Bundesorgans geregelt. Die Außenstellen an den Universitäten sind Organ der Studierendenanwaltschaft und nehmen ihre Aufgaben wahr. Es ist in Aussicht zu nehmen, zumindest an jedem Hochschulstandort eine Außenstelle zu errichten. Die Zuständigkeit kann/soll auch die anderen Bildungseinrichtungen (Fachhochschul-Studiengänge, Pädagogische Hochschulen, Privathochschulen) umfassen. Die Außenstellen sind in besonderer Weise an die jeweilige Universität gebunden. Diese wird am Universitätsgelände Räume zur Verfügung stellen. Die Leiterin oder der Leiter der Außenstelle ist aus ihrem Personalstand (wissenschaftliches oder allgemeines Universitätspersonal) zu entnehmen. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können entsprechend des Budgets der Studierendenanwaltschaft (der Außenstelle) aufgenommen werden. Im Sinne der größeren Flexibilität sollen hier keine Bundesdienstverhältnisse eingegangen werden. Vielmehr sollen die Bediensteten in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen werden. Der Bund hat einen Kostenersatz zu leisten. Es ist davon auszugehen, dass die Rektorin oder der Rektor dem Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle nachkommen muss. Im Hinblick auf die sich naturgemäß überschneidenden Aufgaben von Studierendenanwaltschaft und gesetzlicher Vertretung der Studierenden (der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft) ist auf einen institutionalisierten Kontakt mit dieser besonders Wert zu legen. Die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studierendenanwaltschaft und ihrer Außenstellen gelten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nach § 21 und genießen damit denselben Schutz, wie die Funktionärinnen und Funktionäre der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Zu Z 120 (§ 94 Angehörige der Universitäten)

Anpassung an die neue Gruppe der assoziierten Professorinnen und Professoren. Im Sinne einer gemeinsamen Mitwirkung der assoziierten Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kollegialorganen in einer gemeinsamen Ziffer genannt.

Weiters sollen auch alle Mitglieder von Rektorat und Universitätsrat ausdrücklich zu den Universitätsangehörigen zählen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Mitglieder des Rektorates (als solche bzw. die Rektorin oder der Rektor als solche oder solcher) weder zum allgemeinen noch dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gehören.

Zu Z 121 (§ 95 Forschungstipendiatinnen und Forschungstipendiaten)

Zu dieser Kategorie sollen nicht nur jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsprojekten der jeweiligen Universität zählen, die (von wem auch immer) ein Stipendium bekommen, sondern auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderer Rechtsträger, (z.B. Industriebetriebe oder Akademie der Wissenschaften) die an einem Forschungsprojekten der jeweiligen

Universität mitarbeiten. Eine Aufnahme in den Universitätsverband (z.B. durch Ausstellung eines Ausweises) durch das Rektorat wirkt konstitutiv. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität sind keine Forschungstipendiatinnen und Forschungstipendiaten, da sie ohnehin als solche Universitätsangehörige sind. Direkte Auswirkungen wird die Änderung kaum haben, da die mit dieser organisationsrechtlichen Stellung verbundenen Rechte von der Universität im Rahmen der Satzung bestimmt werden.

Zu Z 122 bis 124, 128 und 136 (§§ 97 bis 99 und 104 Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Berufungsverfahren)

Durch die Neufassung von § 98 wird der Ablauf des Berufungsverfahrens etwas abgeändert; diese Änderungen sollen zu einer Straffung beitragen und die Zuständigkeit bei der Berufungskommission konzentrieren. Die neuen Befugnisse der Rektorin oder des Rektors sollen ein gewisses Korrektiv für die Tätigkeit der Fachbereichsvertreterinnen und –Vertreter in der Berufungskommission sein. Es wird der zeitliche Ablauf insofern geändert, als die Berufungskommission in einem früheren Verfahrensstadium gebildet wird. Dies wird durch die Umstellung der Absätze deutlich.

Der Beschluss des Senats über die Einsetzung einer Berufungskommission kann entfallen, da dieser durch die in der Satzung zu bestimmende Zusammensetzung ohnehin determiniert ist. Die der der Vorsitzende des Senats hat die Berufungskommission einzurichten und gleichzeitig – wenn nicht eine Wahl der Mitglieder vorgesehen sein sollte – die zuständige Versammlung zur Entsendung in angemessener Frist aufzufordern. Dann ist – wenn eine geschlechtergerechte Zusammensetzung nicht erreicht wurde – dem Arbeitskreis eine zweiwöchige Nominierungsfrist einzuräumen.

Um den Gutachterinnen und Gutachtern eine Entscheidungsgrundlage in die Hand zu geben, sollen diese die Qualifikation anhand eines Stellenprofils beurteilen, dass ebenfalls von der Berufungskommission erarbeitet werden soll. Im Hinblick auf die Mitbestimmung aller Gruppen von Universitätsangehörigen und im Hinblick auf die Straffung des Verfahrens (Entfall der Feststellung des Fachbereichs und der Einberufung der Fachbereichssitzungen und der Kuriensitzungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat) soll die Gutachterinnen- und Gutachterbestellung auf die Kommission übertragen werden. Weiters wird die Berufungskommission nicht mehr nur aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen zu entscheiden haben, sondern alle Erkenntnisse, die im Berufungsverfahren gewonnen werden (wie insbesondere auch Berufungsvorträge), nutzen dürfen.

Da die Lehrbefugnis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die sie als solche ist, funktionell mit dem Arbeitsverhältnis verbunden ist, soll sie auch mit dem Ende eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses wieder enden. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgeschlagene Änderung des § 104 zu sehen. Mit der Pensionierung bzw. dem Ausscheiden nach dem 60. Lebensjahr soll die Lehrbefugnis nicht enden. Die damit verbundenen Rechte können jedoch wegen schwerer Pflichtverletzung oder Erschleichung der Lehrbefugnis (also der Berufung) aberkannt werden.

Die Bestellung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 soll die in Zukunft für bis zu drei Jahre möglich sein. Im Verfahren selbst wird im Sinne der Qualitätssicherung – wie im ordentlichen Berufungsverfahren – die Rektorin oder der Rektor nur mehr auf Vorschlag tätig werden dürfen; die Verfahrensvorschriften des § 98 werden jedoch nicht übernommen. Der Senat entscheidet, ob er selbst Vorschläge erstattet oder dafür ein Kollegialorgan bevollmächtigt.

In § 99 Abs. 2 wird das Verfahren zur Einladung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren festgelegt: Der internationalen Praxis und auch der Rechtslage im UOG 1993 (KUOG) entsprechend wird die Einladung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren durch die Universität wieder ermöglicht, ohne dass eine Stellenausschreibung und Bewerbung notwendig ist. Durch die Nennung der „Gastprofessorinnen und Gastprofessoren“ im Gesetzestext wird auf ihr besonderes Tätigkeitsprofil hingewiesen, die auch die Ausnahme von der Ausschreibungspflicht rechtfertigen: Die Bestellung dient hauptsächlich dem internationalen wissenschaftlichen und künstlerischen Austausch. In Abs. 2 ist festgelegt, dass eine Einladung nur von Professorinnen und Professoren anderer Universitäten oder vergleichbaren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Künstlerinnen und Künstler) zulässig ist.

Zu Z 125 (§§ 100 und 100a)

§ 100 wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch im Bereich des so genannten akademischen Mittelbaus die selbstständige Tätigkeit wichtig ist; die Betrauung mit selbstständiger Tätigkeit erfolgt nach Maßgabe des Organisationsplans durch eine Dienstvorgesetzte oder einen Dienstvorgesetzten. Es soll auch hier zum Ausdruck kommen, dass eine Betrauung – wie auch im Kollektivvertrag vorgesehen – im Rahmen des Arbeitsvertrags erfolgen kann.

Hinsichtlich der selbstständigen Lehr- und Prüfungsbefugnis wird auf die Satzung verwiesen. Personen mit Lehrbefugnis kommt die Berechtigung zur selbstständigen Lehr- und Prüfungstätigkeit jedenfalls zu.

Aus Vereinfachungsgründen soll der Hinweis „im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb“ entfallen. Eine Änderung der Rechtslage tritt dadurch nicht ein.

§ 100a Assoziierte Professorinnen und assoziierte Professoren (sowie zu Z 134, 135)

Die im Kollektivvertrag vorgeschlagene Kategorie der assoziierten Professorinnen und assoziierten Professoren soll auch organisationsrechtlich abgesichert werden. Die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (Amtstitel: ao. Univ.-Prof) aus dem Übergangsrecht sollen hinkünftig auch in die Kurie der assoziierten Professorinnen und Professoren fallen. Der neuen Funktionsbezeichnung soll insoweit zum Durchbruch verholfen werden, als diese Bezeichnung abweichend von den

Bestimmungen des BDG und des VBG geführt werden kann. Abweichend vom Kollektivvertrag soll hier die Lehrbefugnis gefordert werden.

Zu Z 126 und 127, 136 (§ 103 Privatdozentinnen und Privatdozenten)

Das Recht der Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrveranstaltungen abzuhalten, soll explizit hervorgehoben werden.

Entsprechend zu den Ausführungen zu § 98 soll auch das Habilitationsverfahren gestrafft werden. Es ist es notwendig, die Feststellung der didaktischen Eignung, die bereits bisher Habilitationsvoraussetzung ist, auch im Verfahren zu ermöglichen. Hier sollen die Universitäten im Rahmen der Satzung entsprechende Bestimmungen aufnehmen.

Die Aberkennung der Lehrbefugnis soll bei schwerer Pflichtverletzung oder Erschleichung zulässig sein. Eine Beendigung der Lehrbefugnis wegen Nichtausübung ist – da das Gesetz für die Neuerwerbung der Lehrbefugnis wieder ein neues Habilitationsverfahren voraussetzen würde – nicht vorgesehen.

Zu Z 130, 131 (§ 107 Ausschreibung und Aufnahme)

Die Mitwirkungsrechte der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit sollen auch bei Dispositionen über ein bestehendes Arbeitsverhältnis bestehen. Außerdem sollen die Bestimmungen über das Absehen von der Ausschreibung auf zwei weitere Fälle ausgedehnt werden: die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (vgl. Erläuterungen zu § 99 Abs. 2) und die Dissertantinnen und Dissertanten, denen ein Studienplatz im Doktoratsstudium bereits im Rahmen einer Ausschreibung zugewiesen wurde. Im letzteren Fall wird also im Endeffekt nicht auf die Ausschreibung verzichtet; es wird bloß nur eine einzige Entscheidung stattfinden. Die Bestimmungen betreffend Lehrbeauftragte werden an die Bestimmungen des § 100 angeglichen.

Zu Z 132 (§ 108 Personalrecht)

Da diese Bestimmungen keine Übergangsbestimmungen sind, sollen sie von § 135 an diese Stelle übernommen werden.

Zu Z 133. (§ 119 Wissenschaftsrat)

Anpassung an die weiteren Aufgaben gemäß § 8.

Zu Z 137 (§ 123a)

Die neuen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane sollen erst bei einer regulären Neuwahl in Kraft treten. Anpassungen der Satzung sollen bereits nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes möglich sein.

Es gibt noch immer einige gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gentechnikgesetz, Psychologengesetz), die der Rektorenkonferenz Aufgaben übertragen. Der Verein „Österreichische Rektorenkonferenz“ bzw. „Österreichische Universitätenkonferenz“ hat zwar eine Satzungsbestimmung, wonach er berufen sei, die der Rektorenkonferenz übertragenen Aufgaben zu besorgen. Diese Bestimmung ist jedoch nicht dazu geeignet, entsprechende gesetzliche Bestimmungen entsprechend zu modifizieren; es ist davon auszugehen, dass der Verein rechtlich keine Nachfolgeposition zur Rektorenkonferenz hat. Nachdem es eine gesetzliche Vertretung der Universitäten durch den Dachverband – wenn auch ohne Rechtspersönlichkeit – gibt, sollen die Aufgaben der Rektorenkonferenz diesem übertragen werden. Dieser kann seine Aufgaben ohnehin unter administrativer Betreuung des Vereins wahrnehmen.

Zu Z 138, 139 (§ 124)

Zu Abs. 16: Die Änderung der Zuständigkeit für die Studienzulassung soll auf bestehende Zulassungen keine Auswirkung haben. Abweichend von den anderen Diplomstudien – die auch weiterhin eingerichtet werden können – sollen die Diplomstudien im Bereich des Lehramts auslaufen und durch Studien gemäß § 54a ersetzt werden. Nachdem der Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass ein Unterrichtsgegenstand des Diplomstudiums Lehramt nicht mit Unterrichtsgegenständen der Bachelor- und Masterstudien Lehramt kombiniert werden kann, wird auf die Umstellung beider Unterrichtsgegenstände abgestellt. Es bleibt den Universitäten unbenommen, anlässlich der Umstellung des Lehramtsstudiums auf Bachelor- und Masterstudien, auch das Curriculum für das Diplomstudium zu ändern oder – auch nur für neu zugelassene Studierende – (an Curricula für die Bachelor- und Masterstudien angelehnte) neue Curricula für Diplomstudien zu erlassen.

Zu Abs. 20 bis 22: Den Universitäten haben zum Stichtag NNN Studienberechtigungslehrgänge einzurichten. Mit diesem Stichtag tritt das Studienberechtigungsrecht außer Kraft. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Studienberechtigungsprüfung gilt nach ihrer Zulassung zu dieser, eine zweijährige Übergangsfrist. Nach Auflösung der Studienberechtigungskommission sind die Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Aufgaben der Kommission sowie der Referentinnen und Referenten übernimmt.

Zu Artikel 2 (DUK-Gesetz 2004)

Zu Z 1 (§§ 6 und 7)

Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf die Tatsache, dass den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren weniger Rechte vorbehalten sind, und die Tatsache, dass nunmehr auch mehr Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren vorhanden sind, nunmehr obsolet.

Zu Z 2 (§ 8):

Die Änderung ist eine Anpassung an die neuen Bestimmungen über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsangehörigen in den Kollegialorganen (§ 20 Abs. 4a und 4b Universitätsgesetz 2002). Auch die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sollen nach Maßgabe der Satzung gewählt oder von der zuständigen Versammlung, nicht jedoch von einem Organ der (Österreichischen) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entsandt werden.

Zu Z 3 (§ 11)

Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Leistungsvereinbarungen sind nunmehr ohne Modifikationen anzuwenden. Der für die Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag soll auch die Universität für Weiterbildung Krems umfassen. Die Funktionsperioden des Universitätsrates, des Senats und der Schiedskommission der Universität für Weiterbildung Krems soll an die Funktionsperioden der Universitätsrate, Senate und Schiedskommissionen der anderen Universitäten angeglichen werden.

Zu Artikel 3 (Hochschulgesetz 2005)

Zu Z 1 (§ 40 Studiengänge)

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt – vergleichbar mit § 54a Universitätsgesetz – gemeinsame Studien von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, wobei hier das Hochschulstudienrecht maßgeblich sein soll.

Zu Z 2 und 6 (§§ 53 und 82a Matrikelnummern)

Das Matrikelnummernsystem soll zur Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit vereinheitlicht werden. Zur Rechtssicherheit sollen hier geeignete Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Zu Z 4. und 5. (§§ 69 und 71)

Anpassungen an die Änderungen am Universitätsgesetz 2002 hinsichtlich der Studienbeiträge; diese Bestimmungen sollen von den Pädagogischen Hochschulen übernommen werden.

Zu Artikel 4 (Universitäts-Akkreditierungsgesetz)

Zu Z 2 bis 4 und 9 (§ 2 Voraussetzungen für die Akkreditierung)

Im Sinne einer erhöhten Transparenz sollen die Privatuniversitäten (hinkünftig: Privathochschulen) ein Organisationsstatut erlassen und veröffentlichen, in der alle wichtigen organisatorischen Angelegenheiten geregelt werden. Analog zu den Bestimmungen des Universitätsgesetzes sollen in den Studienplänen (hinkünftig: Curricula) ECTS-Punkte zugewiesen werden. Änderungen der Curricula und des Organisationsstatuts sollen nach § 2 Abs. 3 möglich sein. Nur soweit Änderungen der Vorgaben des Akkreditierungsbescheids notwendig sind, ist ein neuer Antrag beim Akkreditierungsrat zu stellen.

Mit § 2 Abs. 2 soll eine Anpassung an das Universitätsgesetz 2002 erfolgen. Nachdem es keine „im Universitätsgesetz geregelten akademischen Grade“ mehr gibt, sollen pauschal (unabhängig vom akademischen Grad) Bachelor-, Master-, Diplom-, und Doktoratsstudien, und Universitätslehrgänge den Studien an den öffentlichen Universitäten gleichgestellt werden. Hier können die jeweiligen Grade verliehen werden, die aktuell an Universitäten in diesen Studien verliehen werden dürfen.

In den anderen Studien, Studiengängen und Lehrgängen dürfen entsprechend der bisherigen Rechtslage solche akademischen Grade nicht verliehen werden. Gleichzeitig sollen alle akademischen Grade ausgeschlossen werden, die seit 1945 verliehen wurden. Damit dürfen die akademischen Grade „Diplom-Kaufmann“ oder „Bakkalaureus...“ bzw. „Bakkalaura...“ überhaupt nicht (mehr) verliehen werden. Besonders hinsichtlich letzteren ist dies notwendig, da nicht klar ist, ob sie akademische Grade im Sinne der Z 1 oder der Z 2 sind.

Zu Z 1, 2, 6, 7 (§ 3 Wirkung der Akkreditierung)

Im Sinne der mehrfach geäußerten Wünsche kommt die Bezeichnung „Privatuniversität“ in Zukunft nicht mehr allen akkreditierten Einrichtungen zu. Kriterium für die Verleihung dieser Bezeichnung ist, dass es zumindest in einer Disziplin Studien gibt, die vom Grundstudium (insbesondere Bachelor- und Diplomstudium) bis zum – international als höchstem Abschluss anerkannten – Doktorat führen.

Zu § 3 Abs. 1a: Die Privathochschulen sind auch in Zukunft berechtigt, Bezeichnungen des Universitätswesens zu verwenden. Entsprechend zu den Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes wird ein Zusatz „der Privathochschule...“ bzw. „der Privatuniversität...“ nicht mehr notwendig sein.

Zu § 3 Abs. 1b: Im Sinne der international anerkannten Gepflogenheiten und im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sollen akademische Ehrungen ausdrücklich zulässig sein. Akademische Grade sollen nur dann verliehen werden dürfen, wenn diese verliehen in Studien werden dürfen.

Zu § 3 Abs. 1c: Das Verhältnis zwischen Studierenden und Privathochschule soll gesetzlich klargestellt werden. In studienrechtlichen Entscheidungen der ordentliche Rechtsweg nicht offen stehen, sondern vergleichbar mit dem Universitätsgesetz ein Rechtszug innerhalb der Privathochschule. Danach sollen sich die Studierenden (analog zu den

Bestimmungen des Fachhochschul-Studiengesetzes) an den Akkreditierungsrat wenden können. Dieser entscheidet dann durch Bescheid. In den nicht genannten Angelegenheiten steht der ordentliche Rechtsweg offen.

Zu § 3 Abs. 4: Die Mitgliedschaft zur Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist ausschließlich im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz geregelt.

Zu Z 8 (§ 4 Akkreditierungsrat)

Über das Nominierungsrecht der Rektorenkonferenz haben die staatlichen Universitäten einen großen Einfluss auf die Akkreditierung der Privathochschulen. Dies soll durch ein Nominierungsrecht der hier neutraleren Organisationen Wissenschaftsrat und Akademie der Wissenschaften ersetzt werden.

Zu Z 10 (§ 5 Akkreditierungsverfahren)

Die vorgeschlagene Regelung soll der Transparenz dienen.

Zu Z 11 (§ 9 In-Kraft-Treten)

Die bestehenden Akkreditierungsbescheide sollen weiterhin anwendbar bleiben. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die akademischen Grade. Soweit sich eine Einreihung nach § 2 Abs. 2 Z 1 und 2 nicht naturgemäß ergibt, hat der Akkreditierungsrat darüber zu entscheiden.

Zu Artikel 5 (Fachhochschul-Studiengesetz 1993)

Die Neuregelung des Studienbeitrags soll auch für die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen übernommen werden. Die Erhalter können jedoch – wie bisher – teilweise oder gänzlich auf die Einhebung verzichten. Die Regelungen über die Studierendenvertretung sollen in das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz übernommen werden. Dadurch können § 4 Abs. 9 und § 4a wieder entfallen. Der Verweis auf die Studienberechtigungsprüfung ist ab 1. Oktober 2011 als Verweis auf die Studienberechtigungslehrgänge richtig zu stellen.

Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen, da eine eigene Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes in Aussicht zu nehmen ist. Dabei sollen auch die neuen Regelungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes auf die Fachhochschul-Studiengänge übertragen werden (insbesondere auch § 3 Abs. 1c UniAkkG). Auch die Ungleichheit zwischen Fachhochschulen und den anderen Erhaltern soll beseitigt werden.

Zu Artikel 6 (Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 1998)

Nachdem die Studierenden an der Universität für Weiterbildung Krems keinen besonderen Nutzen aus der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ziehen, sollen sie keine Mitglieder dieser sein. Gleichzeitig sollen Wünschen der Studierenden (z.B. der KTU Linz) entsprechend die Studierenden an Privathochschulen, an denen es Studien gibt, die den ordentlichen Studien an den Universitäten entsprechen, Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sein. Gleichzeitig werden auch an diesen Bildungseinrichtungen Vertretungsorgane gebildet.

Im Sinne der Ausführungen zu den dezentralen Kollegialorganen der Universitäten soll auch klargestellt werden, dass die Studienvertretungen und Organe nach § 12 Abs. 2 über die Entsendungen in die dezentralen Kollegialorgan entscheiden sollen. Außerdem wird darauf bedacht genommen, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht nur in Kollegialorganen des Senats Mitglieder zu entsenden hat. Die genaue Aufgabenteilung innerhalb der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erfolgt im Rahmen der der Satzung. Im Falle einer Entsendung durch eine Studienvertretung oder ein Organ nach § 12 Abs. 2 Beschlussfassung in der Universitätsvertretung der Studierenden ist nicht mehr notwendig. Die Organe nach § 12 Abs. 2 sollen flexibler gestaltet werden können – gleichzeitig sollen die Vorsitzenden der Studienvertretungen im Sinne der besseren Zusammenarbeit den Organen nach § 12 Abs. 2 angehören.

Die Novellierung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes wird auch zum Anlass genommen, die Regelungen betreffend die Vertretungen an den Fachhochschul-Studiengängen in das genannte Gesetz aufzunehmen. Dabei sollen die Bestimmungen betreffend Pädagogische Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen harmonisiert werden (und zwar in Anlehnung auf die flexibleren Bestimmungen des § 4a Fachhochschul-Studiengesetz). Auch an den Pädagogische Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen soll der Sammelbegriff Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verwendet werden, auch wenn dies keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Bei der Wahl der Bundesvertretung der Studierenden sollen kleine Bildungseinrichtungen (zwischen 1000 und 2500 Mitgliedern) nicht mehr dadurch überrepräsentiert werden, dass sie ein Mitglied stellen. Gleichzeitig soll die Wahlgerechtigkeit dadurch erhöht werden, dass die Listenverbände nicht nur ein Mandat, sondern Mandate entsprechend ihrer Stimmenzahl erhalten wovon die dem Listenverband in den Universitätsvertretungen zustehenden Mandate abgezogen werden. Dieser Neuregelung entsprechend sollen Universitätsvertretungen der Wahlgemeinschaft nicht mehr angehören; an Universitäten mit weniger als 2500 Studierenden erfolgt die Wahl nur mehr im Rahmen der Listenverbände. In der Wahlgemeinschaft soll – auch im Hinblick auf die Wahlgerechtigkeit – jede Bildungseinrichtung mit drei Personen vertreten sein, da die Größe der Hochschul- und Fachhochschulvertretungen aus verschiedenen Gründen deutlich variieren kann. Die Wahl der Bundesvertretung nur den jeweils neu gewählten Hochschul- und Fachhochschulvertretungen obliegen, damit die im Mai stattfindenden Wahlen an allen Bildungseinrichtungen Auswirkung auf die Zusammensetzung der Bundesvertretung hat.

Zu Artikel 7 (Aufhebungen diverser Rechtsvorschriften)

Wie im allgemeinen Teil dargestellt, sollen im Schulrecht die Bestimmungen über die Universitätsberechtigung entfallen. Im Sinne der Rechtsbereinigung soll außerdem ausdrücklich auch die UBVO 1998 aufgehoben werden. Es wird darauf verzichtet, die UBVO 1998 bis zum Erlass einer Verordnung nach § 65 Universitätsgesetz 2002 weiter als Bundesgesetz in Geltung zu belassen, da ihre sinngemäße Anwendung auf ausländische Reifeprüfungszeugnisse (wie jetzt nach § 124a Universitätsgesetz 2002) jedenfalls mit einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit verbunden ist.